
Unser Zeichen
Zi / 022.311

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Datum

17.07.2019

Einladung zur Sitzung des Gemeinderats

Am **Donnerstag 25. Juli 2019** findet um **19.00 Uhr** eine **öffentliche Sitzung des Gemeinderats** im Rathaus, großer Sitzungssaal, statt.

Tagesordnung:

1. Bürgerfragestunde
2. Protokollbekanntgabe
3. Lärmaktionsplanung der 3. Stufe (2019/143)
4. Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (2019/136)
 - 4.1. Neukalkulation der Gebührensätze
 - 4.2. Änderung der Satzung
5. Freiwillige Feuerwehr Bönningheim
 - 5.1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES) – Beschluss (2019/137)
 - 5.2. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bönningheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung) – Beschluss (2019/138)
6. Umsetzung Brandschutzkonzept Schillerschule, Sachstandsbericht und Kostenfortschreibung, überplanmäßige Ausgaben – Beschluss (2019/098)
7. Sonstiges und Bekanntgaben

Beschlussvorlage



Stadt
Bönningheim

Wein- und Museumsstadt

2019/143

Federführung:

FB 2 - Innere Dienste, Bildung und Ordnung

Sachbearbeitung:

Kindler, Alexandra

Fachgebiet Ordnung / Lärm

Reg.Nr. 106.4

Datum 16.07.2019

Betreff:

Lärmaktionsplanung der 3. Stufe

Gremium

Gemeinderat

Sitzungstag

25.07.2019

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

Sachverhalt:

ab Seite 2

Anlage(n)

mündlicher Vortrag

externer Sachverständiger

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	29.06.2018	nicht öffentlich	5	
Gemeinderat	23.03.2018	öffentlich	3	2018/042
Technischer Ausschuss	09.05.2016	nicht öffentlich	5	2016/057

Beschlussvorschlag:

- Die Anregungen der Träger öffentlicher Belange und aus der Bürgerschaft werden wie vorgeschlagen und beraten, berücksichtigt bzw. aus dargestellten Gründen nicht berücksichtigt.
- Der Lärmaktionsplan wird wie vorgestellt beschlossen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte für die Umsetzung der Lärmaktionsplanung in die Wege zu leiten.
- Zur weiteren Vorgehensweise wird folgendes beschlossen:
 - Die Verwaltung wird beauftragt, die Lärmaktionsplanung mit den sonstigen Planungen der Stadt Bönningheim zu verzahnen.
 - Der Lärmaktionsplan wird bei Bedarf und mit Blick auf die Fortschreibung des Kooperationserlasses fortgeschrieben, auch zur Ausweisung von ruhigen Gebieten.

Vorlage bewirkt Ausgaben?

ja nein

Deckungsmittel sind vorhanden?

ja nein

Sachverhalt:

1) Allgemeines: Definition der Lärmaktionsplanung, Lärmaktionsplan

Die im Rahmen der Umgebungslärmkartierung erstellten Lärmkarten inkl. Betroffenheitsstatistiken bilden die Grundlage für die Lärmaktionsplanung. In den kartierten Bereichen sind Lärmaktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und -auswirkungen aufzustellen. Ein Aktionsplan ist ein strategisches Planwerk, um Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung und zum Schutz ruhiger Gebiete zu formulieren.

Er kann sich primär auf den vordringlichen und zeitnah zu bewältigenden Handlungsbedarf konzentrieren. Da oftmals nicht alle Zielsetzungen kurz- und mittelfristig realisierbar sind, können auch langfristige Perspektiven im Plan dargestellt werden.

2) Allgemeines: Rechtsgrundlagen



3) Allgemeines: Relevanz der Lärmkartierung für Bönningheim

	Stufe 1 2007	Stufe 2 2012	Stufe 3 2017
Relevanz	Nein	Ja, bezüglich Hauptverkehrsstraßen, hier Landesstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen; Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes - Immissionsschutzgesetz - BImSchG) pro Jahr;	Aktualisierte Lärmkartierung seit 19.12.2018 zur Verfügung; Ja, Fortschreibung bei Bedarf oder alle fünf Jahre
Verpflichtung	Nein	Ja, Aufnahme der Lärmaktionsplanung 2014	Ja
Meldung		Berichtspflicht an die EU	Berichtspflicht

4) Allgemeines: Zuständigkeiten

Lärmquelle	Lärmkartierung: je 30. Juni 2012, 2017, 2022, ...	Lärmaktionsplanung
	Zuständigkeit	Zuständigkeit
Hauptverkehrsstraßen > 3 Mio. Kfz/Jahr (8.200 Kfz/Tag)	Landesanstalt für Umweltschutz, Messungen und Naturschutz Ba-Wü	Kommune, möglich in interkommunaler Zusammenarbeit

Die Stadt Bönningheim hat freiwillig auch Straßen kleiner 8.200 Kfz/24h in die Lärmaktionsplanung mit aufgenommen. - Weitere Ausführungen des Planers -

5) Allgemeines: Ziele der Lärmaktionsplanung:

Die Lärmbelastung zu senken und ruhige Gebiete vor zukünftiger Verlärmung zu schützen, sind wichtige Handlungsziele in Politik und Verwaltung.

6) Allgemeines: Aufgaben der Lärmaktionsplanung:

Nach der Erfassung der Lärmbelastung in strategischen Lärmkarten nach einheitlichen Bewertungsmethoden /Berechnung:

- Bewertung der Lärmsituation und Planung von Lärminderungsmaßnahmen in Lärmaktionsplänen unter Mitwirkung der Öffentlichkeit
- Reduzierung des Umgebungslärms insbesondere dort, wo gesundheitliche oder belästigende Auswirkungen vorliegen.
- Meldung der Ergebnisse an die EU-Kommission

7) Neufassung oder Fortschreibung / Lärmkartierung 3. Stufe:

Bindungswirkung bei ermessensfehlerfreier Abwägung maßgeblicher Aspekte nach dem Kooperationserlass zwischen dem Verkehrsministerium Baden-Württemberg und den Straßenverkehrsbehörden wie:

- Potentielle Verkehrsverlagerungen in andere schutzwürdige Bereiche
- Verkehrliche Funktion der Straße
- Auswirkungen auf den ÖPNV
- Auswirkungen auf Fußgänger- und Radverkehr
- Verkehrstechnische Randbedingungen

8) Öffentlichkeitsbeteiligung als Pflichtbestandteil der Lärmaktionsplanung

Zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages:

Über die Anregungen / Bedenken der **Träger öffentlicher Belange** wird wie in der Anlage 1 enthalten entschieden.

- Weitere Ausführungen -

Zu Ziffer 2 des Beschlussvorschlages:

Über die Anregungen / Bedenken der **Bürgerschaft** wird wie in der Anlage enthalten entschieden.

- Weitere Ausführungen -

9) Inhalte der Lärmaktionsplanung

Die Lärmaktionsplanung in der Anlage 3 wird von Herrn Jürgen Roth, Firma Soundplan, vorgestellt. Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Lärmaktionsplanung wie vorgestellt zu beschließen.

10) Umsetzung und Fortschreibung der Lärmaktionsplanung

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte für die Umsetzung der Lärmaktionsplanung in die Wege zu leiten. Die Lärmaktionsplanung wird mit Blick auf die Fortschreibung des Kooperationserlasses zeitnah weiterentwickelt, insbesondere auch im Hinblick auf die Ausweisung von ruhigen Gebieten. Aktuell werden hierzu keine konkreten Aussagen getroffen; dennoch empfiehlt die Verwaltung diese Thematik zeitnah weiter zu entwickeln.

Die Überprüfung und regelmäßige Fortschreibung der Lärmaktionsplanung sollte mindestens folgende Punkte umfassen:

- Relevante Änderungen der Lärmsituation (z.B. zusätzliche kartierte Strecken, Verkehrsstärken, Lkw-Anteile, Geschwindigkeitsregelungen, aktive Lärmschutzmaßnahmen, andere Lärmquellen)
- Relevante Änderungen der Lärmeinwirkungen (z.B. Bebauungsstruktur, Einwohnerzahlen, passive Lärmschutzmaßnahmen)
- Änderungen in der Bewertung von Lärmproblemen und –auswirkungen; sind Bereiche mit Werten von 65/55 dB(A) noch vorhanden?
- Analyse zum Umsetzungsstand von Maßnahmen
- weitere Maßnahmenmöglichkeiten vorhanden (verkehrsrechtliche Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen, straßenbauliche Maßnahmen, Maßnahmen für eine ruhige und sichere Ortsmitte, Elektrifizierung bei Bussen)?
- Entwicklungen in der Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen oder der Flächen
- Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten
- Berücksichtigung planungsrechtlicher Festlegungen in anderen Planungen, z.B. zum Schutz ruhiger Gebiete
- Erfolge langfristiger Strategien

11) Lärmaktionsplanung als fester Bestandteil der Planungen der Stadt Bönningheim

Die Lärmaktionsplanung kann Auswirkungen auf alle Planungen der Stadt haben, da sie nicht nur verkehrsregelnde Maßnahmen oder Baumaßnahmen an Straßen beinhaltet. Entsprechend der Arbeitshilfe des Länderausschusses für Immissionsschutz gibt es Arbeitshilfen, die für die Ausgestaltung der Lärmaktionsplanung genutzt werden können. In der Arbeitshilfe wird insbesondere darauf hingewiesen, dass folgende Entwicklungsplanungen mit der Lärmaktionsplanung abgestimmt werden sollten: Stadtentwicklungskonzept, Umweltplanung, Landschaftsprogramm, Landschaftsplanung, Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Stadtentwicklung und Städtebau

Auch zu Schulwege- und Radwegplanung ist eine Verbindung herzustellen, da im Maßnahmenbereich auch Rechte von Schulkindern zur Steigerung ihrer Sicherheit abzuwägen sind. Auf der Metaebene wäre ein Konzept zur Lärmbekämpfung insgesamt sinnvoll, das auch die Finanzierung gestalterischer städtebaulicher Möglichkeiten durch die Kommune vorsieht, wobei z.B. Schallschutzfenster bei zunehmender Klimaveränderung Probleme mit der Lüftung verursachen.

Mit Blick auf die Nachbarkommunen müsste man insgesamt auch gegenseitige Auswirkungen der Lärmaktionsplanung der Nachbarkommunen betrachten. Neben Tempo 30 an den Ortsdurchfahrten von Löchgau und Erligheim gibt es auch in Kirchheim bereits die Reduzierung in den Nachtstunden an der B 27. In den Bottwartalgemeinden wurde beispielsweise ein gemeinsamer Lärmaktionsplan der Kommunen Großbottwar, Beilstein und Murr erarbeitet.

Nur mit Blick auf die umliegenden Kommunen könnten Maßnahmen zur Reduzierung des LKW –Verkehrs betrachtet werden (z.B. Sperrung ab 12t).

10.) Lärmaktionsplanung – Ausweisung ruhiger Gebiete

Bei der Ausweisung ruhiger Gebiete nutzt die Stadt Bönningheim aktuell ihren Handlungsspielraum dahingehend, dass diese erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden, da

- Absolute/ relative akustische Schwellenwerte nicht erhoben wurden (mangels Kartierung keine berechneten Pegel)
- Nur subjektive Kriterien der Ruhesuchenden herangezogen werden können
- eine regionale Ausgewogenheit vorliegt
- keine fachliche Einschätzung der tatsächlichen Situation mit nachvollziehbarer Beschreibung und keine Gesamtkonzept des Planungsträgers existiert

Somit wird vorgeschlagen, zu prüfen, ob und welche ruhigen Gebiete ausgewiesen werden können und falls ja, klar definierte Begrenzungen mit Schlussfolgerungen vorgenommen werden und insgesamt eine ordnungsgemäße Auswahl auch im Rahmen einer Beteiligung vorgenommen wird.

Anlage I: Zusammenstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Anlage II: Zusammenstellung der Anregungen aus der Bürgerschaft

Anlage III: Lärmaktionsplan

Anlage I: Zusammenstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Lärmaktionsplan

Stand: 16.07.2019

1) 31.10.2018: IHK Region Stuttgart

Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
Tempo 30 kann zu Störungen im Verkehrsfluss führen, mittel- bis langfristige Lösung: lärmarmere Asphaltbelag - Lärminderungspotenzial	Aufgrund der Verkehrsführung rund um die Altstadt ist der Verkehrsfluss schon in den Kurvenbereichen langsamer; im Bereich der Querungshilfen würde sich die Sicherheit des Fußgänger- und Radverkehrs erhöhen; Flüsterasphalt wünschenswert, Tempo 30 aber auch aufgrund des zunehmenden Verkehrs und der Minderung von gefährlichen Situationen -> z.B. Schulwegeplan <-) vorrangig; Häuser liegen im Bebauungsplan Altstadt; Interesse der Stadt an gestalterischen Verbesserungen und Sanierung der Wohnhäuser; Aktuell liegen keine Daten zur Luftreinhaltung und möglichen Auswirkungen durch Tempo 30 vor; siehe auch Aussagen im LAP	Kenntnisnahme; Abwägungen zum Verkehrsfluss im LAP selbst, verlangsamter Verkehrsfluss führt zu einer Lärminderung der Bewohnerinnen und Bewohner und Erhöhung von Aufenthaltsqualität und Sicherheit im Straßenbegleitbereich und an den Querungsstellen

2) 29.10.2018 Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS), Planung

Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
In M1 - M3 (M6- Cleebronner Straße wurde herausgenommen) allgemeine Auswirkungen auf den Busverkehr durch Geschwindigkeitsreduzierung (Verspätungen), daher Flüsterasphalt vorrangig vor der Reduzierung	Der VVS soll seine Bedenken anhand von konkreten Zahlen verifizieren; Taktung zur Schiene ist ein wichtiges Argument für Berufspendelnde, die ab Kirchheim oder ab Bietigheim-Bissingen auf die Schiene gehen; Sanierung bringt für den Straßenbaulastträger hohe Kosten, konkrete Sanierungsmaßnahmen an den Fahrbahnen noch nicht terminiert; ohne konkrete Angaben ist eine Abwägung nicht umfassend möglich; gesamter Linienvorlauf muss betrachtet werden und nicht nur Bönnigheim; erste Priorität daher Tempo 30; andere Möglichkeiten wie Befristung oder nur nächtliche Einschränkungen diskutieren	Kenntnisnahme der Bedenken mit der Bitte um Vorlage entsprechender Belege zur Verlängerung der Fahrzeit; in Nachbarorten wurden schon Tempo 30 - Regelungen getroffen, Erfahrungswerte zur Verlangsamung müssten vorliegen bzw. können von den Fachleuten erarbeitet werden;

3) 19.10.2018 Telekom Deutschland GmbH

Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
Beschädigungen von Leitungen bei baulichen Maßnahmen vermeiden, ungehinderten Zugang sichern, Informationen über den Verlauf der Leitungen einholen	Sofern konkrete Baumaßnahmen geplant werden, müssen Straßenbulasträger und ausführende Firma dies beachten und bei Schäden treten entsprechende Regelungen ein	Kenntnisnahme

4) 01.10.2018 Omnibusverkehr Spillmann GmbH, ÖPNV-Planung und Qualitätsmanagement

Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
Eine Geschwindigkeitsreduzierung tagsüber wird auf Grund der Fahrplaneinhaltung als problematisch erachtet, da Verlängerungen der Fahrzeit auf den maßgeblichen Bereichen der Buslinien entstehen. Bittet um Prüfung, ob auf den Strecken mit Buslinienverkehr (Linien 553, 554, 574 und 666HN im Bereich M1-M3 + M5-M7) eine Reduzierung nur nachts oder nur auf 40 km/h ausreichend wäre.	Durch die vielen Wendungen rund um den Ortskern fährt der Bus hier meist sowieso nicht "Tempo 50", "Tempo 40" hat auf lange Sicht (auch in Anbetracht des steigenden Verkehrs) nicht denselben Effekt wie "Tempo 30"; auch hier sind konkrete Zahlen erforderlich, die die Fachleute vorbringen könnten, um ihre Argumente zu verifizieren. Linie 553/554 besonders tangiert, da rund um den Altstadt kern geführt	siehe Anmerkungen VVS

5) 23.10.2018 Regierungspräsidium Stuttgart, Wirtschaft und Infrastruktur

Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
keine Bedenken und Einwendungen		Kenntnisnahme

6) 20.11.2018 Regierungspräsidium Stuttgart, Straßenwesen und Verkehr

Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sollen nicht losgelöst von baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen der Straßenbaubehörde/Gemeinden angeordnet werden und kein Ersatz für mögliche und finanziell tragbare bauliche/andere Maßnahmen sein. Denkbar ist eine zeitlich befristete Geschwindigkeitsreduzierung	"Tempo 40 hat (auch in Anbetracht des zunehmenden Verkehrs) nicht denselben Effekt wie Tempo 30, Verdrängungseffekte sind konkret für die einzelnen Maßnahmen-Bereiche zu betrachten; siehe Lärmaktionsplan	Kenntnisnahme; befristete Beschränkung diskutieren

bis zur Umsetzung einer Maßnahme. Lärmarmen Asphaltbelag auf Erhaltungsabschnitten (mit Zuständigkeit RP Stuttgart) können in Zukunft im Bereich M1 umgesetzt werden.		
--	--	--

7) 17.10.2018 Handwerkskammer Region Stuttgart, Unternehmensservic

Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
keine Bedenken und Einwendungen		Kenntnisnahme

8) 16.10.2018 Gemeinde Kirchheim a. N.

Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
keine Bedenken und Einwendungen		Kenntnisnahme

9) 10.10.2018 terranets bw GmbH, Planung und Bau

Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
(negative) Einflüsse auf Leitungen vermeiden, an Leitungen im Schutzstreifen "Kraichgauleitung KRA" (6m breit und nicht gesichert) sind grundsätzlich keine baulichen Maßnahmen möglich(Leitung und Kabel liegen laut Plan zwischen M5 und M7, zur Überprüfung des genauen Verlaufs muss Fachpersonal zu Rate gezogen werden)	Absprache mit der terranets bw GmbH gut machbar, Leitungen werden, da Grundversorgung, i.d.R. sowieso beachtet	Leitungen werden beachtet (sofern Belag an betr. Stellen erneuert wird), Pläne einholen

10) 01.10.2018 Syna GmbH

Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
Bereich liegt außerhalb des Netzgebietes		Kenntnisnahme

11) 04.10.2018 Gemeinde Erligheim

Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
einerseits Befürwortung der Geschwindigkeitsreduzierung, andererseits besteht in den Bereichen M1-M3 und M5 eine Überschneidung mit den Buslinien 553 und 554! Hier werden durch eine Reduzierung auf 30 km/h weitere	Die Gemeinde Erligheim hat schon seit Jahren "Tempo 30" in der Ortsdurchfahrt durch die Lärmaktionsplanung erreicht; von Seiten der Busbetreiber wurden keine konkreten Angaben gemacht, dennoch müssen auf den Linien die	Kenntnisnahme, siehe auch Aussagen zu den Eingaben der Busbetreiber; dort soll eine Betrachtung der gesamten Linie gemacht werden und notwendige Änderungen vorgenommen werden

Verspätungen befürchtet, wodurch in Folge das Erreichen von Anschlüssen unmöglich wird (Situation zunehmend problematisch)	Begebenheiten betrachtet werden, die Lärmproblematik kann jedoch in Bönnigheim nicht anders betrachtet werden als in den Nachbarkommunen	
--	--	--

12) 01.10.2018: Verband Region Stuttgart

Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
keine Bedenken und Einwendungen		Kenntnisnahme

13) 02.10.2018 Netze BW GmbH (ENBW), Netzentwicklung Mitte Korntal-Münchingen

Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
Bitte um Absprache bei Umsetzung straßenbaulicher Maßnahmen. Es werden dann mögliche Maßnahmen am Stromnetz zur Nutzung von Synergien geprüft, Bauunternehmen müssen Unterlagen bei der ENBW anfordern (Strom, Straßenbeleuchtung und Gas)	mit dem LAP finden noch keine baulichen Maßnahmen statt; diese müssen vom Straßenbaulastträger und den ausführenden Firmen mit den Leitungsnetzen abgeglichen werden; wenn Maßnahmen auf Gemeindestraßen gilt dies auch für die Stadt als Straßenbaulastträger	Kenntnisnahme

14) 28.09.2018 Gemeinde Löchgau

Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
keine Bedenken und Einwendungen		Kenntnisnahme

15) 01.10.2018 unitymedia Zentrale Planung

Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
keine Bedenken und Einwendungen		Kenntnisnahme

16) 24.10.2018 DB Regio Bus

Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
Schließen sich den Bedenken der Fa. Spillmann an.	Siehe oben; siehe Lärmaktionsplan	Sie Anmerkungen Fa. Spillmann

17) 18.04.2019 Landratsamt Ludwigsburg, Geschäftsteil Straßenverkehr: Hinweise zum aktuellen Planungsstand (Bezug: Stellungnahme im Vorverfahren (18.01.2016), Gesamtstellungnahme (08.04.2019))

Zur umfangreichen Stellungnahme des Landratsamtes wurde innerhalb des Lärmaktionsplanes abgewogen. Weitere Erläuterungen des Planers in der Sitzung. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die angesprochene Maßnahme 6 nicht Teil des Auslegungsverfahrens war; daher wurde diese wieder aus dem Lärmaktionsplan genommen. Beschlussvorschlag Kenntnisnahme und Diskussion und Beschluss zu den einzelnen Maßnahmen Entscheidung der Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung befristet oder unbefristet

Stellungnahme

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung kann inzwischen bei der Ermessensausübung im Zusammenhang mit der Lärmaktionsplanung berücksichtigt werden, dass nach der Lärmwirkungsforschung bereits Werte ab 65 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen. Aufgrund dieser Veränderung hat die Stadt Bönningheim die Maßnahmen in der Lärmaktionsplanung gegenüber den bisher im Beteiligungsverfahren vorgelegten Maßnahmen ausgedehnt und angepasst.

Folgende Maßnahmen sind in der aktualisierten Planung vorgesehen:

- M1: Tempo 30 in der Erligheimer Straße ab der Einmündung der Südstraße über die Poststraße bis Einmündung Kirchheimer Straße
- M2: Tempo 30 in der Bismarckstraße und Karlstraße
- M3: Tempo 30 in der Burgstraße
- M4: Tempo 30 in der Meimsheimer Straße
- M5: Tempo 30 in der Kirchheimer Straße
- M6: Tempo 30 in der Cleebronner Straße
- M7: Tempo 30 in Hohenstein

Mittel- bis langfristig soll in den Straßen ein lärmarmes Asphalt eingebaut werden. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung wäre daher auch als Übergangsmaßnahme denkbar.

Bei der Lärmbewertung gelten im Bereich von Bestandsstraßen zunächst die Lärmschutz-Richtlinien-StV. In der Rechtsprechung werden inzwischen aber auch die Grenzwerte der 16. BImSchV im Rahmen der Prüfung gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung als Orientierungswert herangezogen. Das bedeutet, dass die von Lärm betroffenen Anwohner regelmäßig einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung haben, wenn die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten sind.

Vorliegend liegen die Gebäude zu einem großen Teil im Kern-, Dorf-, Mischgebiet. Aufgrund von § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV liegen die Orientierungswerte in Kern-, Dorf-, Mischgebieten bei 64 dB(A) tagsüber und 54 dB(A) nachts. Die Lärmaktionsplanung der Stadt Bönningheim stellt insbesondere alle Bereiche ab einer Lärmbelastung von 65 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts dar. Geschwindigkeitsbeschränkungen sind kostengünstige und wirksame Maßnahmen zur Lärminderung.

Die Maßnahmen haben den Vorteil, dass sie kurzfristig umgesetzt werden können und damit vor allem als Sofortmaßnahme geeignet sind. Geschwindigkeitsbeschränkungen haben auch in der Regel positive Synergieeffekte in Bezug auf die Verkehrssicherheit.

Nachteilig ist insbesondere, dass mit dieser Maßnahme die Leichtigkeit des fließenden Straßenverkehrs beeinträchtigt wird. Vor allem Straßen mit überörtlicher Bedeutung – wie die Landes-

und Kreisstraßen sowie weiteren Hauptverkehrsstraßen – erfüllen eine wichtige Verkehrsfunktion. Sie bündeln den Verkehr und sorgen damit für eine Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes.

Die Zumutbarkeit von Verkehrslärm, der von Anliegern einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße aufgrund der Widmung ertragen werden muss, ist dabei anders zu bewerten, als beispielsweise der Verkehrslärm in einer Wohnstraße (BVerwG, NJW 1986, 2655; OVG Münster, Urteil vom 01.06.2005 – 8 A 2350/04).

Die Funktion der überörtlichen Straßen darf nur aus sehr wichtigen Gründen eingeschränkt werden. Vor diesem Hintergrund sollte die Beurteilung der Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Basis folgender Grundsätze erfolgen:

- Es liegen erhebliche Betroffenheit vor.

Die Maßnahme muss in ihrem Geltungsbereich zu einer spürbaren Lärmentlastung und einer nachweisbaren Minderung der Betroffenenzahlen führen; Maßnahmen die den Verkehr und den Lärm nur verlagern, scheiden aus.

Die positiven und negativen mittelbaren Wirkungen einer Maßnahme sind einzubeziehen (z.B. Aspekte der Verkehrssicherheit; keine Verwirrung der Verkehrsteilnehmer durch zu viele Schilder)

Trotz erheblichen Lärmbeeinträchtigungen kann von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile gerechtfertigt erscheint. Zu diesen Nachteilen zählen insbesondere Gründe der Leistungsfähigkeit (auch im Hinblick auf den ÖPNV), Gründe der Luftreinhaltung oder Verdrängungsverkehre.

Im Zusammenhang mit der Luftreinhaltung lagen uns bisher für Bönningheim keine Anhaltspunkte vor, dass sich eine mögliche Geschwindigkeitsbeschränkung im Gemeindegebiet unter Umständen ungünstig auf die Luftsituation auswirken könnte.

Bei der Leistungsfähigkeit einer Strecke sollte beachtet werden, dass grundsätzlich mehr Fahrzeuge einen Streckenabschnitt mit 50 km/h passieren können als mit einer verringerten Geschwindigkeit von 30 km/h. Dabei gilt, je länger der Streckenabschnitt wird, umso eher kann sich ein Rückstau bilden.

Die Geschwindigkeitsbeschränkungen in Bönningheim sollen nach der vorliegenden Planung in nahezu allen Hauptverkehrsachsen umgesetzt werden, die auch für den vorhandenen Buslinienverkehr Auswirkungen mit sich bringen können. Im Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit des Busverkehrs wurde in der Planung ausgeführt, dass ein Nachweis fehle, dass die „vorgeschlagenen kurzen Strecken in Bönningheim mit Tempo 30 tatsächlich den Verkehrsfluss negativ beeinflussen, sodass der ÖPNV seine Fahrpläne nicht mehr einhalten kann“. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die ausschließliche Betrachtung der geschwindigkeitsreduzierten Abschnitte innerhalb des Stadtgebietes für eine ermessensfehlerfreie Abwägung nicht ausreichend sein dürfte. Bei der Leistungsfähigkeitsbetrachtung ist vielmehr der gesamte Linienvverlauf der betroffenen Buslinien zu betrachten und in der Abwägung zu berücksichtigen.

Zu möglichen Verlagerungsverkehren aufgrund der geplanten Geschwindigkeitsbeschränkungen wird in der Planung unter 11.3 ausgeführt, dass es voraussichtlich zu keinen Verlagerungen kommen wird, da der historische Innenstadtbereich keine Verkehrsverlagerungen zulasse und weiträumige Verlagerungen zu großen Zeitverlusten führen würden.

Darüber hinaus sei der zeitliche Verlust für die einzelne Maßnahme eher gering. In einer Tabelle werden die Fahrzeiten rechnerisch gegenüber gestellt.

Bei der Abwägung der möglichen Verdrängungsverkehre sollte berücksichtigt werden, dass beispielweise bei einer Fahrroute von der Erligheimer Straße über die Poststraße, Bismarckstraße, Karlstraße, Burgstraße zur Cleebronner Straße der Kraftfahrer über etwa einen Kilometer Strecke 30 km/h fahren muss.

Demgegenüber steht eine etwa 450 Meter lange Strecke über die Hauptstraße, (ggf. Grabengasse) und Michaelsbergstraße zur Cleebronner Straße, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zwar

auch nur mit mäßiger Geschwindigkeit befahren werden kann, aber für den Pkw-Verkehr befahrbar ist. Auch weitere Wegeverbindungen durch den Innenstadtbereich wären denkbar. Hier sollte bereits im Planungsstadium geprüft werden, ob und wie ggf. möglichen Verdrängungsverkehren entgegengewirkt werden kann.

Die Abwägung zwischen Tempo 30 und Tempo 40 sollte sich nicht nur auf die mathematische Differenz der Betroffenenanzahl reduzieren. Vielmehr sollte in einer Gesamtbetrachtung unter anderem auch die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes (auch im Hinblick auf den ÖPNV), die Akzeptanz des Kraftfahrers, die Länge der geschwindigkeitsreduzierten Strecken sowie die Funktion der Straßen in die Bewertung einbezogen werden.

Zum Maßnahmenbereich 7 (künftig 6) – Ortsteil Hohenstein geben wir Ihnen noch folgenden Hinweis: Die in der Graphik dargestellte Abgrenzung des Tempo-30-Bereiches reicht über den Innerortsbereich hinaus. Die Ortstafel steht kurz vor den Gebäuden der Mittleren Straße. Die in der Graphik einbezogenen Gebäude der Kirchheimer Straße 119, 120, 121 und 123 liegen außer Orts bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 70 km/h. Der Maßnahmenbereich 30 km/h bzw. 40 km/h ist auf die Betroffenheit im innerörtlichen Bereich zu beschränken. Die unter 11.2 aufgeführten Maßnahmenvorschläge für die Hofener Straße sowie die Freudentaler Straße stellen keine Maßnahmen der Lärmaktionsplanung dar und müssen außerhalb der Planung geprüft und bewertet werden.

Abschließend empfehlen wir Ihnen, die innerhalb der Lärmaktionsplanung vorgenommenen Bewertungen, Abwägungen und Entscheidungen im erforderlichen Umfang zu dokumentieren.

Dies gilt auch für die Bewertung/Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen. Diesen Abwägungsprozess sollten Sie der Entwurfsplanung beifügen. Nach der Beschlussfassung im Gemeinderat bitten wir um Übersendung der Unterlagen, da für Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Basis von Lärmaktionsplänen ein Zustimmungsvorbehalt durch die höhere Verkehrsbehörde besteht.

Landratsamt Ludwigsburg - Zentrale Bußgeldangelegenheiten

Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme; gegenüber der Bußgeldstelle wird regelmäßig der Wunsch nach Kontrollen ausgesprochen und von dort auch entsprochen

Stellungnahme

Wir führen im Stadtgebiet von Bönningheim regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen mit mobilen Verkehrsmessgeräten durch. Schwerepunktmessungen finden vor allem auf der Ortdurchfahrt bzw. den Ausfallstraßen (Kirchheimer Straße, Freudentaler Straße, Erligheimer Straße, Cleebronner Straße, Meimsheimer Straße, Hofener Straße) statt.

Die Geschwindigkeitskontrollen auf der Kirchheimer Straße bis zur Einmündung der Albert-Einstein - Straße dienen auch der Schulwegsicherung. Weil die stationären Geschwindigkeitsmessanlagen erfahrungsgemäß nur einen punktuellen Effekt haben, wenn sie insbesondere bei Ortskundigen bekannt sind und sich bei der Lärminderung durch den sogenannten „Welleneffekt“ sogar eher nachteilig auswirken, durch das Abbremsen vor und das Beschleunigen unmittelbar nach der Anlage, setzt das Landratsamt seit Jahren verstärkt auf die Verkehrsüberwachung mit mobilen Messgeräten.

Überwachungen mit wechselnden Standorten haben aufgrund der Unvorhersehbarkeit einen langfristigeren Effekt. Zudem erhöht sich durch das Abbremsen und Beschleunigen auch der Lärmpegel im unmittelbaren Umfeld von stationären Messanlagen. Zwei veraltete stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen an der Kirchheimer Straße in Bönningheim und im Ortsteil Hohenstein wurden, weil die Geschwindigkeitsüberschreitungen nachweislich an anderen Straßenabschnitten stattfinden aufgegeben und durch flexible mobile Messungen ersetzt.

Nachdem die Gehäuse, auch wenn sie nicht funktionsfähig sind, eine ermahnende Wirkung haben und viele Autofahrer zu angepasster Fahrweise veranlassen, haben wir die Anlagen auf Wunsch der

Stadtverwaltung belassen und das Eigentum auf die Stadt Bönningheim übertragen. Die mobilen Geschwindigkeitsmessungen haben ergeben, dass die Lärmquelle in Bönningheim nicht überhöhte Geschwindigkeiten sind, sondern das hohe Verkehrsaufkommen und das Stopp and Go an Straßeneinmündungen, Ampeln etc. Eventuell müssen die Verkehrsströme anders gelenkt werden (z.B. durch Einbahnregelung). Geschwindigkeitskontrollen dienen nicht in erster Linie der Lärminderung. Die Überwachung des fließenden Verkehrs hinsichtlich lärmender Fahrzeuge, vor allem Motorrädern obliegt der Verkehrspolizeidirektion Ludwigsburg. Wir werden in Bönningheim auch künftig regelmäßige mobile Geschwindigkeitskontrollen durchführen. Die Häufigkeit richtet sich nach der Höhe der Überschreitungsquote, der festgestellten Geschwindigkeiten, eigenen Beobachtungen und begründeten Anforderungen von Seiten des Bürgermeisteramtes und/oder von Anwohnern. Nach unseren eigenen Beobachtungen und den Messergebnissen, halten wir momentan an keinem Straßenabschnitt in Bönningheim eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage für begründet.

Landratsamt Ludwigsburg – Immissionsschutz

Abwägung innerhalb des Lärmaktionsplanes; Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme

Stellungnahme

Der Bericht der Soundplan GmbH, Backnang vom 11.07.2018 wurde in fachlicher Hinsicht geprüft. In den uns vorliegenden Unterlagen fehlen Informationen zu den berücksichtigten Eingangsdaten der untersuchten Straßen. Im Übrigen erscheinen die Berechnungsergebnisse plausibel.

Laut dem Lärmaktionsplan, werden die Lärmsanierungswerte von 70 dB(A) im Beurteilungszeitraum DEN bzw. von 60 dB(A) im Beurteilungszeitraum Nacht an verschiedenen Gebäuden entlang der innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen überschritten. Der Lärmaktionsplan sieht als Maßnahmen zur Reduzierung der Geräuschbelastung Geschwindigkeitsreduzierungen bzw. Änderungen der Fahrbahnbeläge vor. **Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bewerten wir die geplanten Maßnahmen grundsätzlich positiv.** Im Rahmen der Berechnungen wurde auch die Zahl der aktuell betroffenen Personen in unterschiedlichen Pegelbereichen ermittelt. Wir regen an darzustellen, wie sich die Anzahl der belasteten Personen durch die geplanten Maßnahmen ändert. Zu diesem Zweck sollte die Anzahl der betroffenen Einwohner unter Berücksichtigung der Maßnahmen mittels einer entsprechenden Tabelle (vgl. S. 3 des Gutachtens) dargestellt werden. Um die Anzahl der belasteten Personen weiter zu reduzieren, regen wir an zusätzliche Maßnahmen zu prüfen. Der Lärmaktionsplan enthält insbesondere keine städtebaulichen Maßnahmen, die seitens der Stadt Bönningheim in eigener Zuständigkeit initiiert bzw. umgesetzt werden könnten. Anregungen hierzu enthält das beiliegende Schreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur an die Kommunen des Landes Baden-Württemberg vom 10.09.2014.

Der Lärmaktionsplan stellt eine wichtige Informationsquelle dar, die bei der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung der Kommune berücksichtigt werden sollte. Die Ergebnisse des Lärmaktionsplans sollten im Rahmen der Bauleitplanung dazu genutzt werden ruhigere, für Wohnnutzung geeignete Flächen zu identifizieren bzw. weniger schutzwürdige Gebiete (wie z.B. Gewerbegebiete) entlang höher belasteter Verkehrsachsen anzusiedeln. Um zukünftig auch aktiven Schallschutz als zusätzliche Maßnahmenart vorsehen zu können, regen wir an die hierfür notwendigen Flächen zu sichern und ggf. die zur Umsetzung erforderlichen finanziellen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Landratsamt Ludwigsburg – Gesundheitsschutz

Abwägung innerhalb des Lärmaktionsplanes; Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme

Stellungnahme

Die Hotspots der Verkehrslärmbelastung mit Überschreitung der sogenannten Maßnahmenwerte (LDEN > 70 dB(A)/ LN > 60 dB(A)) werden an folgenden Straßen benannt: Erligheimer Straße, Freudentaler Straße, Poststraße, Seestraße, Bismarckstraße, Karlstraße, Nordstraße, Burgstraße, Michaelsbergstraße, Meimsheimer Straße, Kirchheimer Straße, Breite Steige, Langewiesenweg und Mittlere Straße. Dies hat laut LAP für 130 Anwohner tagsüber Lärmpegel > 70 dB(A) und nachts für 100 Personen Werte > 60 dB(A) zur Folge.

Gemäß Kooperationserlass des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (MVI) vom 23. März 2012 leitet sich daraus entlang dieser Strecken ein vordringlicher Handlungsbedarf zur Planung und möglichst zeitnahen Umsetzung geeigneter lärmindernder Maßnahmen ab. D.h. die Maßnahmenwerte sollten zumindest erreicht oder besser unterschritten werden. Hinzuweisen bleibt darauf, dass sich bei einer Überschreitung der Maßnahmenwerte um 3 dB(A) der Ermessensspielraum der zuständigen Behörde(n) weitestgehend reduziert.

Dieser Sachverhalt liegt lt. LAP auf mehreren Streckenabschnitten entlang der o.g. Straßen vor. An konkreten Vorschlägen zur Lärminderung benennt der LAP:

1. Kurzfristig die Einführung von Tempo 30 km/h auf diversen Streckenabschnitten (-ca. 2-3 dB(A)).
2. Mittel- bis langfristig den Wechsel auf einen lärmarmen Asphalt auf diesen Streckenabschnitten im Zuge der nächsten notwendig werdenden Fahrbahnsanierung (- 2 bis ca. 5 dB(A)).
3. Unter Pkt. M4 wird für die Meimsheimer Straße (bis Ortsende) mittel- langfristig die Fahrbahnsanierung vorgeschlagen, weil die Lärmpegel dort die Auslösewerte überschreiten.

Bewertung aus gesundheitlicher Sicht: Das Gesundheitsamt ist grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Maßnahmen einverstanden, soweit sie geeignet sind, die Verkehrslärmbelastung entlang der oben benannten Hotspots dahingehend zu vermindern, dass zumindest die Maßnahmenwerte (LDEN > 70 dB(A)/ LN > 60 dB(A)) unterschritten werden. Aus umweltmedizinischer Sicht bzw. aus Gründen der gesundheitlichen Vorsorge sollte aber darüber hinaus zeitnah angestrebt werden, auch die Auslösewerte (LDEN > 65 dB(A)/ LN > 55 dB(A)) zu unterschreiten, wie es bereits am 10.09.2014 die Lärmschutzbeauftragte der baden-württembergischen Landesregierung als Zielsetzung bekräftigte. Im Rahmen dessen können durchaus auch **Tempo 30-/ggf. Tempo 40- Regelungen** einen guten Beitrag zur Minderung des Verkehrslärms leisten. Bei diesen Geschwindigkeiten ist davon auszugehen, dass sich der Reifen-, Bremsen- und Straßenabrieb verringert, was wiederum die Feinstaubbelastung sowie die Schadstoff- bzw. NO_x- und CO₂- Emissionen mindern kann.

Folgende Punkte sind nach unserer Einschätzung kritisch anzumerken: 1. Dem LAP fehlt eine auf Basis der genannten Vorschläge zur Lärminderung ausgehende Hochrechnung bzw. Analyse, ob damit zukünftig zumindest die verpflichtenden Anforderungen (s. Bindungswirkung von Lärmaktionsplänen, MVI-Schreiben v23.03.12) umgesetzt werden können. Dies macht letztlich eine konkrete Bewertung dieses LAP mit Blick auf den vorsorgenden wie konkreten Gesundheitsschutz unmöglich.

2. Bei Lärmpegeln von tagsüber > 70 dB(A) und nachts > 60 dB(A) vielerorts an den o.g. Straßen, teilweise sogar von > 73 dB(A) am Tage! > 63 dB(A) in der Nacht wie z.B. entlang der Meimsheimer Straße ist grundsätzlich der Vorschlag der Fahrbahnsanierung mit einem lärmarmen Straßenbelag sehr sinnvoll. Um aber die gesetzten Ziele innerhalb eines vertretbaren Zeithorizonts zu erreichen, muss dies kurz- bis allenfalls mittelfristig umgesetzt werden. Im Übrigen werden auch entlang der Meimsheimer Straße zum Teil Lärmpegel bis zu 73, 1 dB(A) (LDEN) bzw. 63,5 dB(A) (LN) angegeben, womit die Bewertung des LAP (s. S. 7/Pkt. M4) nicht zutreffend ist, die Lärmpegel würden einen Ermessensspielraum zulassen, da (nur) die Auslösewerte überschritten würden.

3. Die im LAP genannte Option, die o.g. Straßen für den Schwerlastverkehr zu sperren, wird wegen des Fehlens einer großräumigen Verkehrsanalyse derzeit nicht für möglich erachtet. Angesichts des mit 5-6 dB(A) angesetzten lärmindernden Potentials sollte diese Option aus unserer Sicht aber unbedingt weiterverfolgt werden.

Zur Verkehrslärmproblematik geben wir folgende weitere, gesundheitsbezogene Hinweise:

1. Gemäß § 47d Abs.2 BImSchG ist der Bestandsschutz bzw. Erhalt ruhiger Gebiete eine wesentliche Aufgabe zur Vorsorge gegen Lärm.

2. Es sollten solche Lärminderungsmaßnahmen bevorzugt werden, die zusätzlich geeignet sind, Luftverschmutzungen durch Feinstaub und andere Schadstoffe zu verringern. Hierzu gehören neben Tempo 30 -Zonen die Verkehrsverstärkung sowie z.B. Fahrverbote für den Schwerlastverkehr.
3. Grundsätzlich sind aktive gegenüber passiven Schallschutzmaßnahmen zu bevorzugen, besonders dicht schließende Schallschutzfenster ohne zusätzliche Lüftungsanlagen verursachen häufig (weitere) Probleme mit der Innenraumluftqualität.
4. Vor Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen mit pädagogischem Anspruch sollte ein Außenschallpegel von 50 dB(A) nicht überschritten werden.
5. Der Zeitraum für den Nachtlärmindex LN sollte auf 20:00 bis 7:00 Uhr ausgedehnt werden.

6. Nach epidemiologischen Studien (UBA, WHO- Guidelines for Community Noise) kann es bereits bei Lärmwerten ab 50 dB(A) nachts und 60 dB(A) tagsüber zu einem signifikanten Anstieg negativer gesundheitlicher Auswirkungen kommen. Ab diesen Werten steigt das Risiko für Herz -Kreislauf - Erkrankungen (z.B. Bluthochdruck, Herzinfarkt), Stoffwechselstörungen, Allergien und - insbesondere bei Kindern — für Asthma bzw. wiederholte Bronchitis -Erkrankungen. Demzufolge besteht im Sinne der gesundheitlichen Vorsorge mittlerweile wissenschaftlicher Konsens darüber, als Zielwerte im Außenbereich die Unterschreitung von tagsüber 60 dB(A) und nachts 50 dB(A) zu definieren. Darüber hinaus ist zum Schutz besonders empfindlicher Bevölkerungsgruppen mittelfristig der von der WHO vorgegebene LOAEL-Wert von 40 dB(A) nachts zur Vermeidung von Schlafstörungen (Night Noise Guideline) anzustreben.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Fachstellungen der einzelnen Fachbereiche das Thema Lärmaktionsplanung aus ihrer jeweiligen Perspektive beleuchten. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Sichtweisen nicht deckungsgleich sind und die vorgeschlagenen Maßnahmen daher auch jeweils unterschiedlich bewertet werden.

Anlage II: Zusammenstellung der anonymisierten Anregungen aus der Bürgerschaft

Lfd. Nr.	Datum	Anonymi	Anregungen	LAP	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1.	15.09.2018	Bürger 1	Poststraße Flüsterasphalt, Schachtdeckel sanieren, da "unsäglicher Zustand" Geschwindigkeitsbeschränkung / "Tempo 30" Parksituation ändern, ggf. Parkverbot (Erligheimer- und Poststraße) LKW-Verkehr umleiten; auch auf besondere Gefahrenlage hingewiesen, die beim Ein- und Ausfahren aus Grundstücken entstehen; Prüfung der Berechnung (gelb)	M1	Anregungen werden zur Kenntnis genommen; Anregungen bezüglich baulicher Maßnahmen für Straßenbaulastträger relevant; im Bereich der Poststraße Tempo 30 und bauliche Sanierung in den Maßnahmenvorschlägen enthalten; Parkverbot mit der Straßenverkehrsbehörde diskutieren
2	05.10.2018	Bürger 2 mit Unterschriftenliste	Flüsterasphalt/ Erneuerung Belag (Poststraße) Änderung der Parksituation (Poststraße) Messungen über Emissionen wie Ruß und Feinstaub Förderung von Schallschutzfenstern etc. möglich? Deutliche Bedenken hinsichtlich allgemeiner Situation, der Emissionen, der Gesundheitsbelastung, der Sicherheit, des Werteverlusts; Maßnahme bestenfalls eine Umgehung, sonst geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen für 24 h und nicht nur nachts mit regelmäßigen Kontrollen	M1	dito; Zu den Emissionsmessungen aktuell keine Werte und keine Planung Messungen vorzunehmen; Förderung des Einbaus von Schallschutzfenstern aktuell nicht vorgesehen; Anregungen aufnehmen
3	16.09.2018	Bürger 3	Erneuerung (Poststraße, Bismarckstraße) "Tempo 30" (Poststraße, Erligheimer Straße) Parkverbot (Poststraße, Erligheimer Straße) Kreisverkehr an Kreuzung Bismarck-/Post-/Kirchheimer Straße	M1	dito; Anregungen zur Kenntnis nehmen; Maßnahmen in Teilen enthalten; Kreisverkehr mit dem Straßenbaulastträger diskutieren
4	16.09.2018	Bürger 4	Poststraße, Bismarckstraße, Karlstraße und Burgstraße Klappern der Schachtdeckel reduzieren "Tempo 30" rund um die Altstadt Bönnigheims mobile Geschwindigkeitskontrollen in häufigeren Abständen Zebrastreifen bei der Karlschule besser sichern, da oft ignoriert; Gründe für	M1, M2, M3	dito; Anregungen zur Kenntnis nehmen; Maßnahmen in Teilen enthalten;

			Anregungen sind neben Lärm auch vor allem die Gefahrensituationen beim Ein- und Ausfahren in die Garagen und die Nutzung der Stellplätze		Geschwindigkeitskontrollen werden regelmäßig bei der Bußgeldbehörde angefordert, es existieren keine Sicherungsmöglichkeiten für Zebrastreifen; Klärung Unfallschwerpunkt?
5	02.10.2018	Bürger 5 (mit Unterschriftenliste)	Sanierung "Tempo 30" (Burgstraße) Geschwindigkeitsüberwachung durch stationären Blitzer Zebrastreifen auf Höhe des Spielplatzes (Burgstraße) Geschwindigkeit nicht nur wegen des Lärms angeregt, sondern vor allem auch wegen des neuen Spielplatzes und der Weg zum Forstkindergarten aufgrund von Gefahrensituationen	M3	Anregungen werden zur Kenntnis genommen; Anregung zur Sanierung für Straßenbaulastträger relevant; in Maßnahmenvorschlägen enthalten, Querungshilfe so von Verkehrsbehörde genehmigt, für Zebrastreifen waren die Querungszahlen zu gering, stationäre Blitzer anregen; ist nicht im Entscheidungsbereich der Gemeinde sondern der Bußgeldbehörde
6	02.10.2018	Bürger 6 mit	"Tempo 30" (Burgstraße), wegen Pendelverkehr insbesondere auch LKWs, die bei Leerfahrt aufgrund der defekten Schachtdeckel viel Lärmverursachen	M3	Anregung bzw. Forderung zur Kenntnis nehmen, ist in den Maßnahmenvorschlägen enthalten
7a	28.09.2018	Bürger 7	Zweifel an der Methodik der Lärmberechnung und Inhalten des LAP; "Tempo 30" (Burgstraße) und Fahrbahnsanierung, Erhöhung der Fußgängersicherheit (s.o.) insbesondere für Kinder, die zur Schule laufen, Gefahr insbesondere bei der Querungshilfe Mittelinsel gesehen, da Kinder auf dieser nicht anhalten, Probleme beim Queren Richtung Forstkindergarten und den Sportanlagen	M3	Anregung und Zweifel zur Kenntnis nehmen, Prüfung durch den Planer, Maßnahme Tempo 30 wie Sanierung ist in den Maßnahmenvorschlägen enthalten, weitere

					Sicherheitsbe- lange können im Rahmen einer Verkehrsschau mit der Straßenverkehrs- behörde beraten werden, zudem Parkierungs- konzept Burgstraße
7b	20.03.2019	dito	Anregungen nochmals bekräftigt: "Tempo 30" im Bereich des Spielplatzes wegen beobachtbarer Gefahren im Spielplatzbereich und im weiteren Verlauf Richtung Freudentaler Straße. Lärmreduzierung wegen LKW in den frühen Morgenstunden, Hinweis auf den Spielplatz fehlt, insb. wenn man von Norden bergab fährt. Fehlverhalten von Kindern an der Verkehrsinsel	M3	dito
8	19.09.2018	Bürger 8	Flüsterasphalt (Meimsheimer Straße) "Tempo 30" ab Ortseingang (von Meimsheim kommend) stationärer Blitzer am Orteingang (von Meimsheim kommend) Gehweg Richtung Meimsheim breiter machen und schützen Schaffung von Maßnahmen zur leichteren Straßenüberquerung	M4	Anregungen zur Kenntnis nehmen; Tempo 30 in Maßnahme 4 enthalten, mittel- bis langfristig Ausbau und Sanierung
9	06.10.2018	Bürger 9	Geschwindigkeitsbeschränkung (Bereich Recyclinghof) aufgrund spezieller Gefahrenlage, vorhandenen Blitzer wieder aktivieren (Kirchheimer Straße) Verkehr nach Tripsdrill ab Kirchheim über Lauffener Feld führen	M 5 aber außerhalb	Anregungen mit der Bußgeldbehörde im LRA klären, überregionale Beschilderung zur Anfahrt Tripsdrill mit der Straßenverkehrsbehörde klären.
10	9.10.2018	Bürger 10 (mit Unterschriftenliste)	"Tempo 30" bis zur Schlossbergallee (Kirchheimer Straße) insbesondere auch am Schulzentrum, mehr Verkehrskontrollen stationär + temporär, Tempoanzeigen und optische Hindernisse an den Gehwegkanten, Abschränkungen, Zebrastrifen an Einmündung Blumenstraße und Recyclinghof Radsicherheitsstreifen Kreisverkehr an der Albert-Einstein-Straße Zufahrt in das Industriegebiet nur über Lauffener Straße erlauben nachhaltige Verkehrskonzeption, besseres ÖPNV-Angebot Anregung, zu Fuß zu KiGa/Schule zu gehen (sonst: "Eltern-Maut") Subventionierung E-Bike bei Abmeldung eines Kfz (siehe HD) öffentliche Ächtung von Rasern	M5 teilweise außerhalb	Anregungen zur Kenntnis nehmen; Tempo 30 in Maßnahme 5 enthalten bis Kirchheimer Straße 54, angesprochene Sicherheitsbelange betrachten: Schulzentrum, Bushaltestelle, Radweg, und Kindergarten und insbesondere über eine nachhaltige Verkehrs-

					konzeption beraten, hier überregional angesprochene Lösungen diskutieren zum LKW Verkehr in das Industriegebiet nur von der Lauffener Straße aus
11	10.10.2018	Bürger 11	"Tempo 30" für Kirchheimer Straße + zusätzlich Blitzeranlage Entfernung der gepflasterten Rinnsteine	M7	Zur Kenntnis; Pflasterrinne wird zeitnah entfernt, M7 enthält Tempo 30 und weiter mittelfristige Maßnahmen
12	10.10.2018	Bürger 12	Bismarckstraße und Burgstraße Flüsterasphalt "Tempo 30" (Kirchstraße) rot weiße Abschränkung der Bürgersteige	M2 und M3	Anregungen aufnehmen; Bürgersteigbegrenzungen grundsätzlich diskutieren; aufgrund Niederbord und schmalen Gehwegen in manchen Gemeinde vorhanden z.B. Ochsenbach
13	09.10.2018	Ev. Kindergarten	Bismarckstraße "Tempo 30"	M2	Lärmbelange gelten nur für den Wohnbereich; hier werden Sicherheitsbelange angesprochen, Tempo 30 in M2 vorgesehen
14	10.10.2018	Bürger 13	Umgestaltung des Kreuzungsbereichs (Schlossbergallee Hofener Straße)	in keinen Maßnahmen enthalten	Zur Kenntnis nehmen, aktuell keine Maßnahmen vorgesehen; außerhalb des Ortsethers; Bebauung im Schlossfeld weit von Straße zurückgesetzt. Abbiegung von Hofen kommend, daher auf 70 km/h reduziert

15	23.09.2018	Bürger 14	Flüsterasphalt (Bismarckstraße, Poststraße, Karlstraße) "Tempo 30" in der Kirchheimer Straße Reaktivierung der beiden stationären Blitzer, Kontrollen "lauter" Kfz Zebrastreifen gegenüber Rathaus Richtung Schulzentrum Förderung der E-Mobilität, Stromtankstelle (Bsp.: Brackenheim)	M1, M2	Kenntnisnahme, in den Maßnahmen teils enthalten; Zebrastreifen beim Rathaus mit Straßenverkehrsbehörde besprechen
16	19.09.2018	Bürger 15	Kirchheimer Straße, Hofener Straße: Geschwindigkeitsbeschränkungen "Tempo 30" so ausgedehnt wie möglich Reaktivierung oder Neuaufstellung von Blitzern sicherer Schulweg durch LKW-Verkehr bedroht LKW-Verkehr umleiten sicherere und leisere Situation insbesondere für Familien	M5	Kenntnisnahme, in den Maßnahmen teils enthalten
17	06.10.2018	Bürger 16 (mit Unterschriftenliste)	Karlstraße, Bismarckstraße, Poststraße, Burgstraße; Kirchheimer Straße "Tempo 30" angeregt, da gefährliche Situationen insbesondere an den Zuwegungen zu Schulen, Kindergärten, Sportanlagen und Spielplätzen, speziell für Schüler und Kinder aber auch Senioren, Querungen nur unter erschwerten Bedingungen möglich	M 1 , M2, M3, M 5 aber außerhalb	Anregungen werden zur Kenntnis genommen; Begründung nicht nur zur Lärmreduzierung, sondern insbesondere auch aufgrund der Gefahren bei Querungen, dies auch in die Verkehrsschau aufnehmen bzw. wurden schon aufgenommen.
18	09.10.2018	Bürger 17 (mit Unterschriftenliste)	"Tempo 30" im Bereich der Bebauung (Hofener Straße)	zusätzliche Maßnahme	Anregungen werden zur Kenntnis genommen; Begründung nicht nur zur Lärmreduzierung, sondern insbesondere aufgrund der Gefahren bei Querungen, dies auch in die Verkehrsschau aufnehmen bzw. wurden schon aufgenommen.



Lärmaktionsplan Stufe 3 Stadt Bönningheim

Projekt Nr.: 17-GS-121

Datum: 16. Juli 2019



Stadt Bönningheim

Lärmaktionsplan Stufe 3

Projekt Nr.: **17-GS-121**

Berichtsdatum: 16.07.2019

Auftraggeber:

Stadt Bönningheim
Kirchheimer Straße 1
74357 Bönningheim

Bearbeiter:

Dipl. Geogr. Jürgen Roth

Qualitätssicherung:

B.Sc. Svenja Veric

SoundPLAN GmbH

Etzwiesenberg 15 | 71522 Backnang

Tel.: +49 (0) 7191 / 9144 -0 | Fax: +49 (0) 7191 / 9144 -24
GF: Dipl.-Math. (FH) Michael Gille | Dipl.-Ing. (FH) Jochen Schaal
HRB Stuttgart 749021 | mail@soundplan.de | www.soundplan.de
Qualitätsmanagement zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

I N H A L T

1	EU UMGEBUNGSLÄRMRICHTLINIE.....	4
1.1	Zielsetzung.....	4
1.2	Grundlage: EU-Umgebungslärmrichtlinie.....	4
2	STADT BÖNNIGHEIM.....	5
3	METHODIK UND ABLAUF.....	5
4	ZEITLICHER VERLAUF DES LÄRMAKTIONSPLANES IN BÖNNIGHEIM	8
5	VORBEREITUNG DER LÄRMKARTIERUNG.....	8
5.1	Verkehrsstärken und Geschwindigkeiten.....	9
5.2	Vorhandene Lärmschutzeinrichtungen und -maßnahmen	10
5.3	Bestehende Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen	10
6	HINWEISE ZU DEN RECHENVERFAHREN	11
7	LÄRMKARTIERUNG UND AUSWERTUNG NACH EU-UMGEBUNGSLÄRMRICHTLINIE	11
7.1	Straßenverkehrslärm nach EU-Vorgaben (VBUS)	11
7.2	Einwohnerstatistik / Flächenstatistik nach EU-Vorgaben	12
8	RAHMENBEDINGUNGEN DER BAULASTTRÄGER.....	13
9	MÖGLICHE LÄRMMINDERUNGSMABNAHMEN	15
10	ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG.....	17
11	MAßNAHMENPLANUNG LÄRMAKTIONSPLAN BÖNNIGHEIM 2018/2019	24
11.1	Maßnahmenbereiche	27
11.2	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge aus der Bürgerbeteiligung / Stellungnahmen.....	39
11.3	Verlagerungseffekte durch Geschwindigkeitsbeschränkungen	40
11.4	Allgemeine Maßnahmenvorschläge	41
11.5	Kosten für Maßnahmen	41
11.6	Ausweisung „ruhiger Gebiete“	42
12	WEITERES VORGEHEN.....	43
13	ANLAGENVERZEICHNIS.....	44
14	LITERATUR.....	45

1 EU Umgebungslärmrichtlinie

1.1 Zielsetzung

Lärm ist für viele Menschen eines der drängendsten Umweltprobleme. In Deutschland fühlen sich über 60 % der Menschen durch Lärm, v.a. durch Verkehrslärm belastet. Innerhalb der EU hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm verhindert oder gemindert werden müssen.

Mit der EG-Umgebungslärmrichtlinie gibt es nunmehr ein rechtliches Instrument, die Lärmbelastung zu senken und ruhige Gebiete vor einer künftigen Verlärmung zu schützen. So lassen sich nicht nur volkswirtschaftliche Schäden verringern, wie Gesundheitskosten oder Wertverluste an Immobilien, die Städte werden durch weniger Lärm auch lebenswerter.

1.2 Grundlage: EU-Umgebungslärmrichtlinie

Das Europäische Parlament hat 2002 mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ein Konzept vorgelegt, um die Lärmbelastung der Bürger zu mindern. Auf der Grundlage der Ergebnisse von Lärmkarten sollen Lärmaktionspläne erstellt werden *„...mit dem Ziel, den Umgebungslärm soweit erforderlich und insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern und die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie zufriedenstellend ist.“*

„Unter Umgebungslärm versteht man unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr, sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten [...] ausgeht. Nachbarschaftslärm oder Lärm innerhalb von Gebäuden wird nicht berücksichtigt.“ Sport- und Freizeitlärm werden ebenfalls nicht berücksichtigt. [1]

Die Europäische Richtlinie wird über das Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG (§§ 47 a-f) [2] und die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) [3] in deutsches Recht umgesetzt.

Untersucht werden **Hauptverkehrsstraßen > 8.200 Kfz/24h** (3 Mio. Fahrzeuge / Jahr) (Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen).

Die wesentlichen Ziele der Lärmaktionsplanung sind zunächst eine Erfassung und Bewertung der Lärmsituation und nachfolgend die Formulierung von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen und Strategien unter Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Baulastträger, um eine Verringerung der Gesamtlärmbelastung zu erreichen. Gleichzeitig sollen „ruhige Gebiete“ vor einer Zunahme des Lärms geschützt werden, wobei es keine festgelegte Definition „ruhiger Gebiete“ seitens der Umgebungslärmrichtlinie gibt. Ruhige Gebiete zeichnen sich durch die Abwesenheit von Lärmquellen aus, z. B. Naherholungsflächen, Kurgebiete etc.

Die Lärmaktionsplanung (LAP) ist ein Akt kommunaler Planungshoheit. Es handelt sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Städte und Gemeinden. Da diese aber häufig für die Umsetzung der Maßnahmen und teilweise auch für die Durchführung anschließender Planungen nicht selbst zuständig sind, schreibt die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW in ihrem Leitfaden „Lärmaktionsplanung“ folgendes:

„Welche Bindungswirkung die Maßnahmen eines Lärmaktionsplans gegenüber den für die Umsetzung zuständigen Behörden und Planungsträgern entfalten, ist nicht abschließend geklärt. Umso wichtiger ist es, die zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung und die Planungsträger frühzeitig, umfassend und sachgerecht an der Erarbeitung des Lärmaktionsplans zu beteiligen... Es sollen möglichst konsensuale Lösungen gefunden werden.“ [9]

2 Stadt Bönningheim

Die Stadt Bönningheim liegt im Norden des Landkreises Ludwigsburg in Baden -Württemberg vor dem Nordostrand des Strombergs im Zabergäu. Die nächstgelegenen größeren Städte sind Ludwigsburg im Süden und Heilbronn im Nordosten. Nachbargemeinden sind Kirchheim am Neckar, Erligheim, Freudental, Cleebronn und Brackenheim.

Zu Bönningheim gehören die ehemals selbstständigen Gemeinden Hofen und Hohenstein. Zusammen mit den beiden Ortsteilen hat die Stadt Bönningheim 7.872 Einwohner (Stand 31.12.2017 lt. Stat. Landesamt und Fortschreibung KDRS; Webseite der Stadt Bönningheim).

3 Methodik und Ablauf

Grundlage des Lärmaktionsplans ist die Lärmkartierung für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen > 8.200 Kfz/24h.

Von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) wurden 2017 für Baden-Württemberg Lärmkarten mit den an die EU - Umgebungslärmrichtlinie angepassten Berechnungsverfahren der 34. BImSchV (Vorläufige Berechnungsmethoden für Umgebungslärm an Straßen VBUS) [3] veröffentlicht. In den veröffentlichten Ergebnissen der LUBW findet man Darstellungen (Karten) der Lärmbelastungen (24 Stunden und Zeitbereich Nacht) und in tabellarischer Form die geschätzte Zahl der Menschen, die sich vom Lärm betroffen fühlen, lärmbelastete Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser.

Da eine Stadt oder Gemeinde zusätzlich weitere Straßen mit in die Untersuchung einbeziehen kann, wurde von der Stadt Bönningheim eine Lärmkartierung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie mit eigenen Verkehrszahlen (aus Verkehrserhebung 2014 und Verkehrsmonitoring 2017; s. Kapitel 5) Stuttgart durchgeführt.

Die Berechnungsergebnisse bilden die Grundlage für verschiedene Analysen, die dazu dienen, Konfliktbereiche zu definieren. Unter Einbeziehung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Öffentlichkeitsbeteiligung) werden Maßnahmen entworfen, um die Lärmsituation zu verbessern. Diese Maßnahmen müssen dann auf ihre Wirkungsweise und gegebenenfalls auf die Ausgewogenheit von Kosten und Nutzen untersucht werden.

Die wesentlichen Arbeitsschritte der Lärmaktionsplanung sind:

- ◆ Bewertung der Lärmsituation
- ◆ Festlegung von kurz- und langfristigen Maßnahmen und Strategien
- ◆ Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Baulastträger
- ◆ Langfristige Verringerung der Gesamtlärmbelastung.

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (MV) empfiehlt, sich beim Ablauf der Lärmaktionsplanung am Bebauungsplanverfahren zu orientieren [11].

Projektbausteine ¹	Inhalte
Analyse der Lärm- und Konfliktsituation	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Lärmanalysen ⇒ Betroffenenanalysen ⇒ Konfliktanalysen ⇒ Verkehrliche Analysen ⇒ Ermittlung ruhiger Gebiete
Analyse vorhandener Planungen	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Auswertung vorhandener Planungen auf gesamtstädtischer und teilräumlicher Ebene; ⇒ Wirkungsanalyse Verkehr /Lärm und Betroffenheit / Konfliktbereiche und Qualitäts-Indikatoren-System
Planaufstellung	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Strategien und Rahmenkonzepte zur Lärminderung und zum Schutz ruhiger Gebiete ⇒ Prioritätensetzung ⇒ kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmenkonzepte ⇒ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ⇒ Öffentlichkeitsbeteiligung
Gesamtkonzept und Wirkungsanalysen	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Gesamtkonzept des Lärmaktionsplans ⇒ Wirkungsanalysen Verkehr / Lärm / Konflikt ⇒ Kosten-Nutzen-Analysen
Maßnahmenkatalog	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Herausarbeitung von Konflikttypen ⇒ Untersuchung konkreter Maßnahmen ⇒ Wirkungs- und Realisierungsaussagen ⇒ Aufstellung eines Maßnahmenkatalogs, sofern möglich
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Berichterstellung und Veröffentlichung des Lärmaktionsplans

Ablauf Lärmaktionsplanung [7]

4 Zeitlicher Verlauf des Lärmaktionsplanes in Bönningheim

Termin	Zweck
22. Mai 2014	Ortsbesichtigung und erste Besprechung im Rathaus Bönningheim
30. Oktober 2014	Besprechung im Rathaus Bönningheim
04. November 2014	Erster Entwurf des Lärmaktionsplans an Stadt Bönningheim versandt
Januar 2015	Einbeziehung der Träger Öffentlicher Belange
17. März 2015	Besprechung mit Landratsamt Ludwigsburg im Rathaus Bönningheim mit Vertretern des Landratsamtes, der Stadt und Fa. SoundPLAN
23. März 2015	Zusätzliche geforderte Berechnungen an Landratsamt Ludwigsburg versandt
18. Januar 2016	Stellungnahme des Landratsamtes Ludwigsburg
20. Januar 2016	Besprechung über weiteres Vorgehen mit der Stadtverwaltung
09. Mai 2016	Vorstellung der Maßnahmenplanung vor dem technischen Ausschuss der Stadt Bönningheim
25. Oktober 2017	Gesprächstermin im Rathaus Bönningheim
12. Juni 2018	Erneuter Termin in Bönningheim mit Landratsamt Ludwigsburg
29. Juni 2018	Gemeinderat verabschiedet Maßnahmenentwurf für Öffentlichkeitsbeteiligung
12. September 2018	Bürgerbeteiligung im Rathaus Bönningheim
10. September bis 05. Oktober	Offenlage des Maßnahmenentwurfs
Oktober 2018	Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen
14. Januar 2019	Besprechung im Landratsamt Ludwigsburg (Themen: DTV und Kooperationserlass 2018)
Februar – März 2019	Umstellung des Lärmaktionsplans auf den neuen „Kooperationserlass 2018“ [11]
Bis Juli 2019	Fertigstellung Lärmaktionsplan

5 Vorbereitung der Lärmkartierung

Die Stadt Bönningheim lässt neben den Straßen > 8.200 Kfz/24h auch Straßen mit Verkehrsdaten unterhalb dieser Schwelle untersuchen.

Für die Berechnungen wurde ein 3D-Datenmodell aufgebaut. Die Daten wurden aus folgenden Quellen übernommen:

- ♦ Verkehrszahlen aus einer Verkehrserhebung des Ingenieurbüros IGV Stahl von 2014 und aus dem Verkehrsmonitoring Baden-Württemberg 2017 [23]
- ♦ Katasterdaten der Stadt Bönningheim
- ♦ Geländedaten aus den Daten der LUBW zur Lärmkartierung 2012 (2. Runde)
- ♦ Einwohnerdaten von der Stadt Bönningheim

5.1 Verkehrsstärken und Geschwindigkeiten

Die folgenden Verkehrszahlen stammen aus einer Verkehrserhebung des Ingenieurbüros IGV Stahl von 2014 und aus dem Verkehrsmonitoring Baden-Württemberg von 2017. Die Schwerverkehrsanteile wurden für die Berechnungen nach RLS-90 umgerechnet (SV-Anteil Umrechnung von > 3,5t auf > 2,8t mit dem Faktor vom Landratsamt Ludwigsburg von 1,86).

Werte aus dem Verkehrsmonitoring 2017 wurden dann übernommen, wenn starke Abweichungen zur Erhebung von 2014 vorlagen.

Straße	DTV	SV - ANTEIL > 3,5 t	SV - ANTEIL > 2,8 t
L 2254 Lauffener Straße (Richtung Lauffen)	5.470 ¹	3,7	6,8
L 1107 Meimsheimer Straße (Richtung Brackenheim)	9.650 ²	4,7	8,8
L 1107 Karlstraße (zw. Lauffener Straße bis Meimsheimer Straße)	13.370 ²	4,5	8,4
L1107 Karlstraße (zw. Meimsheimer Straße und Burgstraße)	7.912 ¹	5,0	9,3
L 1107 Erligheimer Straße (Richtung Löchgau)	10.900 ²	4,4	8,2
L 1107 Erligheimer Straße (zw. Hofener Straße und Freudentaler Straße)	10.350 ²	4,4	8,2
L 1107 Poststraße	11.320 ²	4,4	8,2
L 1107 Bismarckstraße	10.113 ¹	4,7	8,7
L 1106 Freudentaler Straße (ab Burgstraße ortsauwärts)	5.640 ²	4,3	8,0
L 1106 Freudentaler Straße (von Erligheimer bis Burgstraße)	3.250 ²	2,7	5,1
K 1679 Kirchheimer Straße (ab Albert-Einstein-Straße bis Ortsausgang)	8.735 ²	4,5	8,3
K 1679 Kirchheimer Straße (von Bismarck-Straße bis Albert-Einstein-Straße)	8.905 ²	4,5	8,3
K 1679 ab Ortsende Bönningheim bis Kirchheim (Ortsdurchfahrt Hohenstein)	5.880 ¹	4,2	7,8
K 1629 Hofener Straße (ab Amannstraße Richtung Hofen)	2.530 ²	2,6	4,9

Straße	DTV	SV - ANTEIL > 3,5 t	SV - ANTEIL > 2,8 t
K 1629 Hofener Straße (bis Amannstraße Richtung Hofen)	2.330 ²	2,8	5,2
Burgstraße (ab Karlstraße bis Cleebronner Straße)	7.912 ¹	5,0	9,3
Burgstraße (ab Cleebronner Straße bis Bachstraße)	5.185 ²	4,3	8,0
Burgstraße (ab Bachstraße bis Forststraße)	5.155 ²	3,8	7,0
Burgstraße (ab Forststraße bis Freudentaler Straße)	4.835 ²	4,1	7,7
Cleebronner Straße	3.170 ²	2,7	5,1
Bachstraße	1.160 ²	0,5	0,9
Forststraße	530 ²	2,0	3,8
Bleichwiese	315 ²	4,4	8,2
K 1629 Denkendorfstraße (Hofen)	2.330 ²	2,8	5,2

¹ Verkehrsmonitoring Baden-Württemberg 2017

² Verkehrserhebung IGV Stuttgart 2014

Innerorts haben alle Straßen eine zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h. Die Bachstraße und die Bleichwiese haben Tempo 30 km/h. Die Freudentaler Straße hat ortsauswärts Richtung Freudental kurz nach der Kreuzung Gustav-Werner-Straße Tempo 100 km/h, von Freudental kommend ab Einfahrt „Im Frauenberg“ 50 km/h.

5.2 Vorhandene Lärmschutzeinrichtungen und -maßnahmen

Nach Angaben der Stadtverwaltung gab es keine Zuschussprogramme für lärmindernde Maßnahmen (z.B. Lärmschutzfenster) in den vergangenen Jahren. Auch gibt es keine Lärmschutzwände oder -wälle im Stadtgebiet. Für die Wohnstraßen in der Stadt wurde bereits Tempo 30 km/h eingeführt.

5.3 Bestehende Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Die Verkehre der genannten Landes- und Kreisstraßen verursachen Lärmbelastungen für die Anwohner. Zudem bündeln sich die Verkehre in den Straßen um den historischen Ortskern: Bismarckstraße, Karlstraße, Burgstraße Poststraße, Meimsheimer und Kirchheimer Straße. Außerdem befinden sich die genannten Straßen in einem schlechten baulichen Zustand. Da die Gebäude oft

sehr nah zum Straßenrand stehen, sind auch hier die höchsten Belastungen für die Anwohnerinnen und Anwohner vorhanden.

6 Hinweise zu den Rechenverfahren

Die Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie und deren Umsetzung in deutsches Recht erfordern zwei gesonderte Berechnungsverfahren, deren Ergebnisse nur bedingt vergleichbar sind. Sowohl die Berechnungsmethoden nach **der EU-Umgebungslärmrichtlinie (VBUS, VBEB) [3], als auch die Berechnungen nach deutschem Recht (RLS-90) [6]** beinhalten u. a. als Eingangsparameter:

- Gelände, Gebäude und Straßen (3 D-Modell)
- Verkehrsstärken, Schwerverkehrsanteile, zulässige Geschwindigkeiten und Straßenquerschnitte
- Einfache Reflexion, bzw. Mehrfachreflexionen des Schalls zwischen den Gebäuden an eng bebauten Straßen

Nicht berücksichtigt werden einzelne Schadstellen am Belag. Durch tiefliegende Regeneinläufe und / oder Schachtdeckel entstehen einzelne, z.T. sehr laute Schallereignisse bis hin zu Erschütterungen an Gebäuden. Diese „Einzelereignisse“ werden nicht durch die Berechnungsverfahren abgedeckt, können aber im Maßnahmenplan berücksichtigt werden.

7 Lärmkartierung und Auswertung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie

Die Berechnungen erfolgen nach den Vorgaben der EU - Umgebungslärmrichtlinie und nach den dafür geschaffenen **Rechenverfahren (Straße: VBUS)** und nicht nach den Rechenverfahren nach deutschem Recht (RLS-90).

Die EU - Umgebungslärmrichtlinie verwendet **drei Zeitbereiche**:

- ♦ **day** (6:00 bis 18:00 Uhr),
- ♦ **evening** (18:00 bis 22:00 Uhr),
- ♦ **night** (22:00 bis 6:00 Uhr).

In Darstellungen und Auswertungen werden die drei Zeitbereiche zu einem gewichteten 24-Stunden-Pegel L_{DEN} zusammengefasst. Der Nachtpegel L_{NIGHT} bezieht sich nur auf den Nacht - Zeitraum.

7.1 Straßenverkehrslärm nach EU-Vorgaben (VBUS)

Berechnet werden zunächst Rasterlärmkarten, die die flächenhafte Ausbreitung des Straßenverkehrslärms in 4 m Höhe über Gelände darstellen. Die Ergebnisse sind in folgenden Karten dokumentiert:

⇒ **Karte 1: Bönningheim Rasterlärmkarte -> 24-Stunden-Pegel, L_{DEN}**

⇒ **Karte 2: Bönningheim Rasterlärmkarte -> Nachtpegel (L_{NIGHT}) (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr)**

Die Lärmbänder wurden gemäß den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie in 5 dB(A)-Schritten dargestellt.

Lärmaktionspläne sind grundsätzlich für alle Bereiche aufzustellen, in denen Betroffene von Lärmbelastungen **> 55 dB(A) bezogen auf L_{DEN}** und **> 50 dB(A) bezogen auf L_{Night}** ausgewiesen sind.

Bereiche über den Lärmpegeln **> 65 dB(A) L_{DEN}** bzw. **> 55 dB(A) L_{Night}** liegen im gesundheitskritischen Bereich und sind deshalb bei einer qualifizierten Lärmaktionsplanung auf jeden Fall zu berücksichtigen. Mit der Lärmaktionsplanung ist darauf hinzuwirken, diese Werte nach Möglichkeit zu unterschreiten. **Vordringlicher Handlungsbedarf** besteht in Bereichen mit sehr hohen Lärmbelastungen **>70 dB(A) L_{DEN}** bzw. **> 60 dB(A) L_{Night}**. [11]

7.2 Einwohnerstatistik / Flächenstatistik nach EU-Vorgaben

In 4 m Höhe werden entlang der Fassaden der Wohngebäude alle 2,5 m Punkte festgelegt, an denen die Lärmpegel berechnet werden. Die so gewonnen Daten können kartografisch aufbereitet und durch Analyse - und statistische Methoden weiter untersucht werden.

Neben den Lärmkarten verlangt die EU-Kommission statistische Auswertungen über betroffene Personen (5-dB(A)-Stufen) und Flächenangaben in vorbestimmten Lärmpegelbereichen (10-dB(A)-Stufen). Die unten aufgeführten Werte liegen über denen der Lärmkartierung der LUBW 2017, da die Stadt Bönningheim zusätzliche Straßen in die Berechnung aufgenommen hat. Anhand der ermittelten Daten lassen sich folgende Statistiken erstellen:

Tabelle 2: Einwohnerstatistik nach EU-Umgebungslärmrichtlinie (betroffene Einwohner) (auf volle 10 gerundet)

EU Einwohnerstatistik Straße		
Intervalle dB(A)	Einwohner	
	L _{DEN}	L _{Night}
50 - 55	780	390
55 - 60	480	210
60 - 65	400	90
65 - 70	220	-
70 - 75	120	-
> 75	-	-

Die Tabelle zur Einwohnerstatistik kann folgendermaßen gelesen werden: z.B. leben 220 betroffene Einwohnerinnen und Einwohner in einem Lärmpegelbereich von 65-70 dB(A) (gemittelt über 24 h); bezogen auf die Nachtstunden gibt es keine betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in diesem Pegelbereich.

Tabelle 3: Flächenstatistik nach EU-Umgebungslärmrichtlinie

EU Flächenstatistik						
Intervalle dB(A)	Größe [km ²]		Anzahl Wohnungen		Anzahl Schulgebäude	
	L _{DEN}	L _{Night}	L _{DEN}	L _{Night}	L _{DEN}	L _{Night}
> 55	1,46	0,38	698	180	4	--
> 65	0,41	0,01	205	1	--	--
> 75	0,01	--	2	--	--	--

Die Tabelle zur Flächenstatistik kann folgendermaßen gelesen werden: z.B. liegen 1,46 km² über dem Pegel von 55 dB(A) (gemittelt über 24 h); bezogen auf die Nachtstunden sind es 0,38 km².

Die nach den Vorgaben der Europäischen Kommission berechneten Daten werden der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) nach Beendigung des Lärmaktionsplans übermittelt.

8 Rahmenbedingungen der Baulastträger

Die Rahmenbedingungen zur Durchsetzung von straßenbaulichen und straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen gegenüber den Baulastträgern sind im sogenannten „Kooperationserlass“ des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg 2018 festgelegt [11]. Dafür müssen die Berechnungen nach den national geltenden Rechenrichtlinien RLS-90 [6] durchgeführt und bewertet werden. Auch müssen Maßnahmen verhältnismäßig im Sinne des Fachrechts sein.

Folgende Unterschiede treten bei den Berechnungen nach VBUS [3] und RLS-90 [6] auf:

- Bei der Lärmbewertung nach RLS-90 werden die Lärm-Immissionen jedes Stockwerks betrachtet, wohingegen nach VBUS die Lärmpegel an den Fassaden in einer Höhe von 4 m über Gelände ermittelt werden.
- Im Gegensatz zur EU-Richtlinie kennt die deutsche Gesetzgebung (16. BImSchV) [5] nur zwei Zeitbereiche: Tag von 6:00 bis 22:00 Uhr und Nacht von 22:00 bis 6:00 Uhr.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen

„Bei straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen sind unabhängig vom Gebietstyp nach Baunutzungsverordnung und unter Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Lärmschutzes folgende Werte (RLS-90) zu beachten:

- **70 dB(A) zwischen 6:00 und 22:00 Uhr (tags)**
- **60 dB(A) zwischen 22:00 und 6:00 Uhr (nachts)**
- *In Gewerbegebieten erfolgt ein Zuschlag von 5 dB(A).*

Bestehen deutliche Betroffenheiten mit Lärmpegeln über den genannten Werten, verdichtet sich das Ermessen in der Regel zu einer Pflicht zum Einschreiten.“

„Bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab

- **65 dB(A) am Tag und**
- **55 dB(A) in der Nacht**

im gesundheitskritischen Bereich liegen.“ (Zitate aus dem „Kooperationserlass“ (S.18) [11])

Die Auswertung in den folgenden Karten berücksichtigt diese Vorgaben:

⇒ **Karten 3: Bönningheim Gebäudelärmkarten RLS-90** -> Pegel an Gebäudefassaden nach RLS-90, jeweils Karten für Tagzeitbereich (6:00-22:00 Uhr) und Nachtzeitbereich (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr)
-> Auswertung der Lärmpegel an Fassaden nach Kooperationserlass 2018

Verwendete Skala:

Zeitbereich Tag (6:00 – 22:00) LrT

in dB(A)

	< 65 unter Richtwert
	>= 65 gesundheitskritisch
	>= 70 Pflicht zum Handeln

Zeitbereich Nacht (22:00 – 6:00) LrN

in dB(A)

	< 55 unter Richtwert
	>= 55 gesundheitskritisch
	>= 60 Pflicht zum Handeln

Straßenbauliche Maßnahmen

Die Auslösewerte der Lärmsanierung für Landesstraßen im Bereich von allgemeinen Wohngebieten entsprechen in Baden-Württemberg den Werten im gesundheitskritischen Bereich (hier gelb eingefärbte Gebäude).

Die Lärmsanierung ermöglicht z.B. an bestehenden Landesstraßen Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Sie wird als freiwillige Leistung des Landes auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt. Die Überschreitung der Lärmsanierungswerte ist Voraussetzung für straßenbauliche Maßnahmen (Fahrbahnbelag etc.) im Rahmen der Lärmsanierung des Bundes oder des Landes.

Für Bundesstraßen wurden die Auslösewerte vom Bundesministerium für Verkehr 2010 um 3 dB(A) gesenkt. In Baden-Württemberg wurden diese Werte für Landesstraßen übernommen und in Gebieten mit regulärer Wohnnutzung vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg Anfang 2016 nochmals um 2 dB(A) [15] gesenkt auf:

	Auslösewerte Lärmsanierung in dB(A) Bundesstraßen		Auslösewerte Lärmsanierung in dB(A) Landesstraßen	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime, reine u. allgemeine Wohngebiete , Kleinsiedlungsgebiete	67	57	65	55
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	69	59	67	57
Gewerbegebiete (keine Absenkung)	72	62	72	62

Tabelle 4: Auslösewerte Lärmsanierung [11]

9 Mögliche Lärminderungsmaßnahmen

Nach den Berechnungen und Analysen erfolgen Überlegungen zur Minderung der Lärmbelastungen an Bereichen mit Überschreitungen der vorgegebenen Richtwerte. Eine Auswahl von möglichen Maßnahmen bietet der folgende Überblick.

Aktive Maßnahmen

Aktive Maßnahmen setzen an der Lärmquelle oder zumindest quellnah an (Bsp.):

- ♦ **Lärmindernde Asphaltdeckschichten.** Für Straßen innerorts mit niedrigeren Geschwindigkeiten kommen der lärmarme Splittmastixasphalt SMA LA, lärmoptimierte Asphaltdeckschichten LOA 5 D u.a. zur Anwendung. (s. Umweltbundesamt; 2014: „Lärmindernde Fahrbahnbeläge“). Je nach Ausführung des Belags können lärmindernde Effekte bis 3-5 dB(A) erreicht werden. (LUBW Webseite, Stand 22.08.2018)
- ♦ **Verbesserung bestehender Fahrbahnbeläge.** Lärmintensive und schadhafte Fahrbahnen führen zu erhöhten Emissionen (auch tiefliegende Schachtdeckel, Regenabläufe). Instandsetzung und Erneuerung von Fahrbahnoberflächen können spürbare Verbesserungen bringen.
- ♦ **Lärmschutzwände und –wälle** (kommen im innerstädtischen Bereich weniger in Betracht). Diese Lärmschutzeinrichtungen unterbrechen die direkte Lärmausbreitung von der Quelle zum Immissionsort. Sie sollten möglichst quellnah platziert werden. Entscheidend für die Wirksamkeit ist die richtige, an die konkreten Umstände angepasste, Dimensionierung.

Passive Maßnahmen

Passive Maßnahmen werden am Immissionsort selbst platziert bei den Betroffenen am Haus oder der Wohnung, wenn aktive Maßnahmen nicht ausreichen oder nicht möglich sind (Bsp.):

- ♦ **Lärmschutzfenster und Schalldämmlüfter.** Lärmschutzfenster werden in Schallschutzklassen eingeteilt. Die erforderliche Schallschutzklasse hängt vom gewünschten Innenpegel (Ziel: 40

dB(A) tags / 30 dB(A) nachts sollten nicht überschritten werden) und vom vorhandenen Außenpegel ab. Lärmschutzfensterprogramme (nach 24. BImSchV, Freiwillige Sanierungsprogramme des Bundes VLärmSchR 97, regionale oder kommunale Schallschutzfensterprogramme).

- ♦ **Dämmung** am Haus (Rollladenkästen, Außentüren, Dächer etc.)

Planerische und organisatorische Maßnahmen

Planerische und organisatorische Maßnahmen zielen darauf ab, die Stärke des Straßenverkehrs zu reduzieren (Beispiele):

- ♦ Verkehrslenkung- und Verlagerung wie LKW-Routenkonzepte, Parkleitsysteme, Einbahnstraßensysteme, Umgehungsstraßen etc.
- ♦ Verkehrsbeschränkung wie „Anlieger frei“, Sperrung für Lkw etc.
- ♦ Geschwindigkeitsreduzierungen (mit Überwachung und/oder baulichen Maßnahmen)
- ♦ Verstetigung des Verkehrsflusses (Kreisverkehre, Optimierung Ampelschaltung)
- ♦ Straßenraumgestaltung
- ♦ städtebauliche Maßnahmen (Abschirmung durch Schließung von Baulücken; Grundrissgestaltung von Neubauten etc.)

Weitere mögliche Maßnahmen:

- ♦ ÖPNV-Förderung
- ♦ Aufstellen von Schildern und Tempodisplays (z.B. „Hier spielen Kinder“, „Schule“, „Smiley“ etc...)
- ♦ Förderung von E-Bikes und / oder Car-Sharing
- ♦ Ausbau Radwegenetz
- ♦ Politische Forderungen: Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene, Überprüfung von Motorrädern

Was bewirken einzelne Maßnahmen (Beispiele)?

- ♦ **Lärmschutzwand / Lärmschutzwall** (je nach Lage zur Straße): ca.3 bis 8 dB(A) (meist in innerstädtischen Bereichen oft nicht realisierbar)
- ♦ **Geschwindigkeitsreduzierung 50 km/h auf 30 km/h**: ca. 2 bis 3 dB(A)
- ♦ **Geschwindigkeitsreduzierung 50 km/h auf 40 km/h**: ca. 1,5 dB(A)
- ♦ **Auswechseln eines defekten Fahrbahnbelags durch einen neuen Standardbelag**: mindestens 2 dB(A)
- ♦ **Einsatz eines lärmarmen Asphalts innerorts**: mindestens 3 dB(A)
- ♦ **Einsatz eines z.B. offenporigen Asphalts (OPA) außerorts**: ca. 5 bis 8 dB(A)
- ♦ **Verlagerung des Schwerverkehrs (je nach %-Anteil am Gesamtverkehr)**: bis zu 5 bis 6 dB(A). Hierzu muss eine Analyse über die Umverteilung des Schwerverkehrs vorliegen.

10 Öffentlichkeitsbeteiligung

Ein Pflichtbestandteil der Lärmaktionsplanung ist die Beteiligung der Öffentlichkeit. Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg empfiehlt, die Lärmaktionsplanung analog zur Bauleitplanung durchzuführen. Baulastträger sind das Regierungspräsidium Stuttgart und das Landratsamt Ludwigsburg, d.h. die Stadt Bönningheim kann nicht „in Eigenregie“ bestimmen, welche Maßnahmen durchgeführt werden.

Im Zuge einer frühzeitigen Beteiligung der Baulastträger wurde bereits im März 2015 bei einer Besprechung mit dem Landratsamt Ludwigsburg ein erster Entwurf der Lärmaktionsplanung auf der Basis der EU-Kartierung diskutiert. Bis November 2017 wurde über die Notwendigkeit weiterer Erhebungen von Verkehrsdaten verhandelt. Bei einem weiteren Termin mit dem Landratsamt im Juni 2018 wurde beschlossen, das Verfahren mit der Beteiligung der Bürger und der Träger Öffentlicher Belange (z.B. Busunternehmer) fortzuführen.

Für die Verhandlungen mit dem Baulastträger Landratsamt Ludwigsburg waren Nachberechnungen nach RLS-90 mit teilweise angepassten Verkehrszahlen aus dem Verkehrsmonitoring Baden-Württemberg 2017 notwendig, die dem LRA zwischenzeitlich ausgehändigt wurden. Diese RLS-90 - Berechnungen stellen die Grundlage für die Maßnahmenplanung dar.

Bürgerbeteiligung

Im September 2018 wurden die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer Bürgerversammlung im Rathaus Bönningheim über den Entwurf der Lärmaktionsplanung informiert. Es waren 17 Zuhörer anwesend. Im Anschluss wurde der Entwurf des Lärmaktionsplans offengelegt.

Es gingen 18 Stellungnahmen, teilweise mit Unterschriftenlisten, im Rathaus Bönningheim ein. Eine anonymisierte Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen ist als Anlage zur Gemeinderatsvorlage vom 25.07.2019 zu sehen und mitsamt der Abwägung Bestandteil der Lärmaktionsplanung.

Die Forderungen und Anregungen der Bürgerschaft beziehen sich hauptsächlich auf die im Entwurf des Lärmaktionsplans enthaltenen Maßnahmenvorschläge wie Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h und das Einbringen eines lärmarmen Asphalts auf den Straßen (Burgstraße, Karlstraße, Bismarckstraße, Poststraße, Kirchheimer Straße in Hohenstein). Außerdem wurden sehr häufig Geschwindigkeitskontrollen gefordert. Von der Stadtverwaltung wurden in einer kleinen Übersicht die Vorschläge grafisch zugeordnet (siehe nächste Seite).

Weitere Anregungen und Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger wurden daraufhin geprüft, ob sie in den Lärmaktionsplan einfließen können (Abwägung im Maßnahmenplan). Die Ergebnisse und die vorgeschlagenen Maßnahmen müssen abschließend mit den Baulastträgern abgestimmt werden.

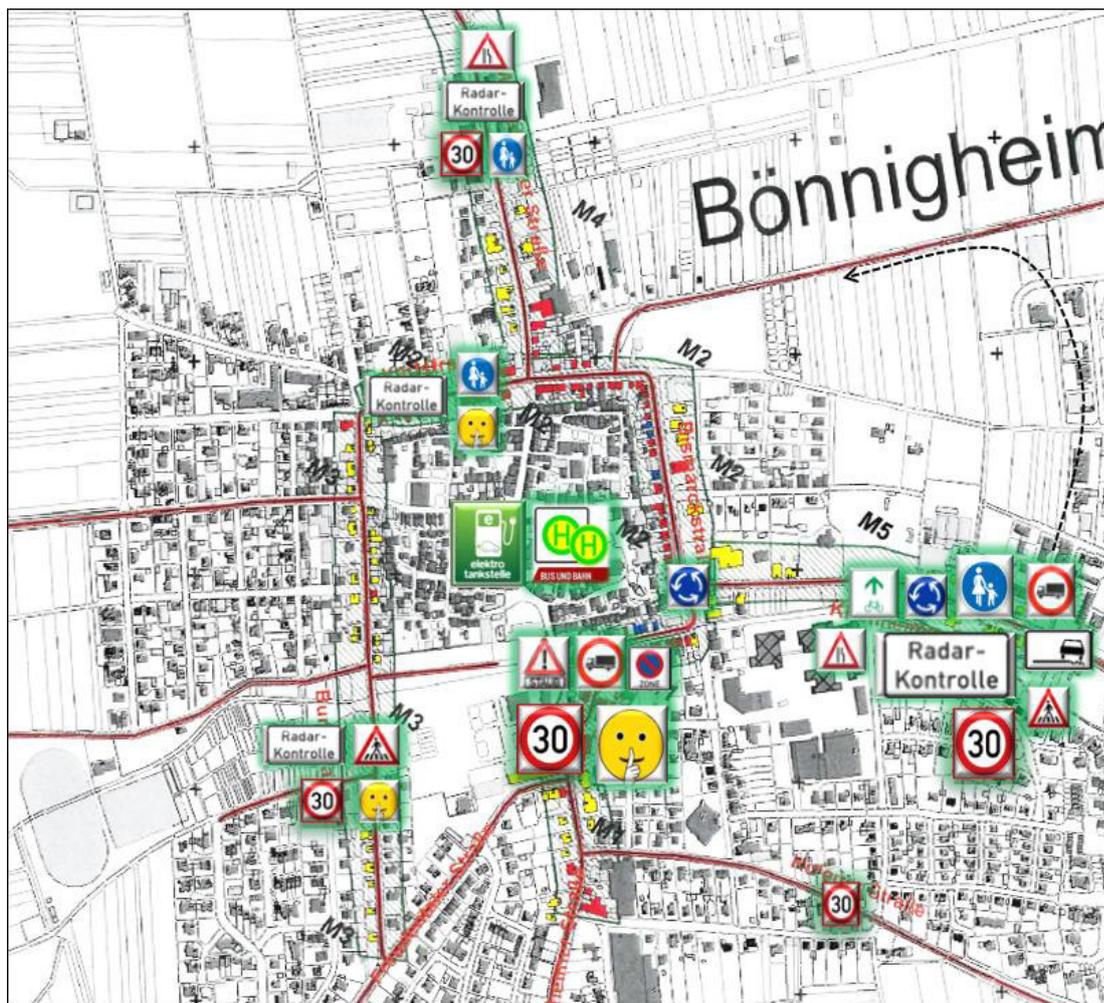


Abbildung 1: Grafische Zuordnung der Stellungnahmen aus der Bürgerbeteiligung

Träger öffentlicher Belange

In den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden in vielen Fällen keine Bedenken und Einwendungen geäußert. Jedoch sprechen sich die IHK Stuttgart und die ÖPNV-Betreiber gegen Tempo 30 km/h aus. Hier fehlt der Nachweis seitens der Träger öffentlicher Belange, dass die vorgeschlagenen kurzen Strecken in Bönningheim mit Tempo 30 km/h tatsächlich den Verkehrsfluss negativ beeinflussen, sodass der ÖPNV seine Fahrpläne nicht mehr einhalten kann. Außerdem sollte auch die Stadt Bönningheim eine Gleichbehandlung mit umliegenden Städten und Gemeinden erfahren.

Die Betreiber von Telekommunikation-, Strom- und Gasleitungen fordern, dass sie bei Baumaßnahmen (Straßensanierung) rechtzeitig einbezogen werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart weist auf darauf hin, dass der Zustimmungsvorbehalt (für straßenverkehrsbeschränkende Maßnahmen) weiterhin bestehen bleibt. Eine zeitliche Befristung von Geschwindigkeitsbeschränkungen wird bis zur Umsetzung anderer geplanten Maßnahmen (z.B. lärm- armer Straßenbelag) in Aussicht gestellt. Eine Abstimmung der Stadt Bönningheim mit dem Regierungspräsidium ist weiterhin erforderlich.

Diverse Anregungen wurden von Seiten des Landratsamtes Ludwigsburg vorgebracht. Hierbei ging es vor allem um die Forderungen aus dem neuen Kooperationserlass, wie z.B. die Ausweisung ruhiger Gebiete, die Auswirkungen der Maßnahmen hinsichtlich Verdrängung, Auswirkungen auf den ÖPNV und auch den Fuß- und Radverkehr.

Abwägung zur Stellungnahme Landratsamt Ludwigsburg – Geschäftsteil Straßenverkehr vom 18. April 2019

Das Landratsamt Ludwigsburg hat in seiner Stellungnahme bestätigt, dass nach der Lärmwirkungsforschung bereits Werte ab 65 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen. Es geht davon aus, dass **mittel- bis langfristig in den im Lärmaktionsplan genannten Straßen ein lärmarmes Asphalt** eingebaut werden soll. Eine **Geschwindigkeitsbeschränkung wäre daher auch als Übergangsmaßnahme** denkbar. Es sagt weiter aus, dass „Geschwindigkeitsbeschränkungen kostengünstige und wirksame Maßnahmen zur Lärminderung sind. Die Maßnahmen haben den Vorteil, dass sie kurzfristig umgesetzt werden können und damit vor allem als Sofortmaßnahme geeignet sind. Geschwindigkeitsbeschränkungen haben auch in der Regel positive Synergieeffekte in Bezug auf die Verkehrssicherheit.“

Kritisch wird jedoch angemerkt, dass insbesondere nachteilig sei, dass mit dieser Maßnahme die Leichtigkeit des fließenden Straßenverkehrs beeinträchtigt wird. „Vor allem Straßen mit überörtlicher Bedeutung – wie die Landes- und Kreisstraßen sowie weiteren Hauptverkehrsstraßen – erfüllen eine wichtige Verkehrsfunktion. Sie bündeln den Verkehr und sorgen damit für eine Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes. Die Zumutbarkeit von Verkehrslärm, der von Anliegern einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße aufgrund der Widmung ertragen werden muss, ist dabei anders zu bewerten, als beispielsweise der Verkehrslärm in einer Wohnstraße (BVerwG, NJW 1986, 2655; OVG Münster, Urteil vom 01.06.2005 – 8 A 2350/04).“

Verschiedene Studien des Umweltbundesamtes [25 und 26] , der Kooperationserlass 2018 des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg [11] und ein Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urteil zum „Anspruch einer Gemeinde auf straßenverkehrsrechtliche Umsetzung eines Lärmaktionsplanes; hier: Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb einer Ortsdurchfahrt“ vom 17.07.2018 10 S 2449/17 S. 22 (Absatz 35)) [24] nehmen zu diesen Aussagen wie folgt Stellung:

Leichtigkeit des Verkehrs

Aus dem Kooperationserlass 2018 „Der Aspekt der **Leichtigkeit des Verkehrs** ist nicht pauschal in die Abwägung einzustellen, sondern muss hinreichen quantifiziert und konkretisiert werden. Eine mögliche Fahrtzeitverlängerung infolge einer straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahme wird in der Regel als nicht ausschlaggebend erachtet, wenn diese nicht mehr als 30 Sekunden beträgt.“ [„Kooperationserlass 2018“ S. 17] [11]

Verkehrsfunktion

Das Umweltbundesamt schreibt dazu: „Der Begriff der **Verkehrsfunktion** wird in den Gesetzen, auf die in den Lärmschutz-Richtlinien-StV verwiesen wird, weder definiert, noch wird er überhaupt genutzt. Schon gar nicht ist ein Bezug zwischen Verkehrsfunktion und Geschwindigkeit in den Straßengesetzen erkennbar.“ [Umweltbundesamt: Lärm- und Klimaschutz durch Tempo 30: Stärkung der Entscheidungskompetenzen der Kommunen. Berlin, 30/2016 S.61][26]

Zumutbarkeit von Verkehrslärm

In einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs wird beschrieben: "Die Pflicht zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen bezieht sich ... gerade auf Hauptverkehrsstraßen (§47d Abs.1 BImSchG), an denen in diesem Rahmen auch straßenverkehrsrechtliche Lärminderungsmaßnahmen festgelegt werden

können." "Dass an Hauptverkehrsstraßen regelmäßig keine Geschwindigkeitsbegrenzung in Betracht käme „ ... kann insbesondere nicht daraus geschlossen werden, dass Anliegern nachgeordneter Straßen naturgemäß wegen ihrer der Widmung entsprechenden **Verkehrsbedeutung** ein geringerer Verkehrslärm zuzumuten ist, als den Anliegern von Bundes- oder Landesstraßen (BVerG, Urteil vom 04.06.1986)“ [aus: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil zum „Anspruch einer Gemeinde auf straßenverkehrsrechtliche Umsetzung eines Lärmaktionsplanes; hier: Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb einer Ortsdurchfahrt“ vom 17.07.2018 10 S 2449/17 S. 22 (Absatz 35)][24]

Des Weiteren führt das Landratsamt aus, dass bei der Lärmbewertung im Bereich von Bestandsstraßen zunächst die Lärmschutz-Richtlinien-StV gelte. In der Rechtsprechung würden inzwischen aber auch die Grenzwerte der 16. BImSchV im Rahmen der Prüfung gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung als Orientierungswert herangezogen. Das bedeute, dass die von Lärm betroffenen Anwohner regelmäßig einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung haben, wenn die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten sind.

Laut „Kooperationserlass“ 2018 „... stellen... die Lärmschutz-Richtlinien-StV eine **Orientierungshilfe** dar.“ (S.17). Diese „...enthalten grundsätzliche Wertungen, lassen aber auch andere Wertungen zu, sofern sie fachlich begründet sind.“[11]

Im Folgenden schreibt das Landratsamt, dass die Funktion der überörtlichen Straßen nur aus sehr wichtigen Gründen eingeschränkt werden darf. Vor diesem Hintergrund sollte die Beurteilung der Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Basis erheblicher Betroffenheiten, einer spürbaren Lärmentlastung und einer nachweisbaren Minderung der Betroffenenzahlen erfolgen. Maßnahmen, die den Verkehr und den Lärm nur verlagern, scheiden aus.

Abwägung des Gutachters: Die Aussage „erhebliche Betroffenheiten“ ist nicht näher definiert. Laut „Lärmaktionsplan Bönningheim 2018/2019“ werden in den Maßnahmenbereichen M1 bis M5 Betroffenheiten von sowohl über 70/60 dB(A) als auch über 65/55 dB(A) erreicht, die nach Einschätzung des Gutachters als erheblich eingestuft werden können.

Als Beispiel soll hier der **Maßnahmenbereich 1** angeführt werden, in dem es 39 betroffene Einwohner > 70 dB(A) tags und 86 betroffene Einwohner > 65 dB(A) tags gibt und 37 betroffene Einwohner > 60 dB(A) nachts und 81 betroffene Einwohner > 55 dB(A) nachts. Die folgende Tabelle zeigt zudem eine deutliche Entlastung durch Tempo 30 (berechnet nach RLS-90, Betroffene nach VBEB [22], siehe Kooperationserlass 2018 S. 20).

Name	Schwellenwert	Bestand 50 km/h		40 km/h		30 km/h	
		betroffene Einwohner		betroffene Einwohner		betroffene Einwohner	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
M1	> 55	160	81	154	74	148	66
	> 60	133	37	128	21	120	14
	> 65	86	-	80	-	72	-
	> 70	39	-	31	-	15	-

Die Abwägung in Bezug auf die Betroffenheiten im Bereich der übrigen Maßnahmen finden sich bei der jeweiligen Maßnahme.

Laut Landratsamt muss sich der Geltungsbereich der Maßnahme an der Betroffenheit orientieren; eine „Pauschallösung“ (etwa von Ortsschild zu Ortsschild) kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Der Kooperationserlass 2018 schreibt dazu: „Zur Vermeidung häufigerer Wechsel der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Ortsdurchfahrten können zwischen Maßnahmenbereichen Lückenschlüsse

bis maximal 300 Meter Länge erfolgen.“ Das bedeutet, zumindest in den räumlich aufeinanderfolgenden Maßnahmenbereichen 1 bis 3, kann eine durchgehende Geschwindigkeitsbegrenzung durchgeführt werden.

Laut Landratsamt müssen weniger belastende Alternativlösungen zur Lärmentlastung ausscheiden (z. B. Beschränkung auf bestimmte Verkehrsarten; Beschränkung auf die Tages- oder Nachtzeit; Realisierung technisch möglicher und finanziell zumutbarer straßenbaulicher Maßnahmen, Verkehrslenkungsmaßnahmen, Ordnung des ruhenden Verkehrs usw.). Die positiven und negativen mittelbaren Wirkungen einer Maßnahme sind einzubeziehen (z.B. Aspekte der Verkehrssicherheit; keine Verwirrung der Verkehrsteilnehmer durch zu viele Schilder)

Abwägung: Der Gutachter ist der Meinung, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 keine „belastende“ Lösung darstellt (s. auch Anmerkung zu „Verkehrsfunktion“). Eine Beschränkung auf bestimmte Verkehrsarten wird als nicht zielführend angesehen. Aufgrund des SV-Anteils > 3,5 t würden langsam fahrende Lkws auch die anderen Verkehrsteilnehmer beeinflussen. Zeitliche Beschränkungen werden aufgrund der Betroffenheiten, die sowohl tags als auch nachts auftreten, ebenfalls nicht weiterverfolgt. Weitere als die vorgeschlagenen straßenbaulichen Maßnahmen sind aus städtebaulicher Sicht nicht möglich.

Durch eine abstandslose Verknüpfung der Maßnahmen 1 bis 3 ist kein „Schilderwald“ zu befürchten. Außerdem gibt es folgende Aussage des Umweltbundesamtes: *„Tempo 30 hat positive Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Vorliegende Studien ergeben keine Anhaltspunkte für gegenteilige Annahmen.“* [LK Argus GmbH und Umweltbundesamt „Wirkung von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen“, Dessau-Roßlau 2016; S.17][25]

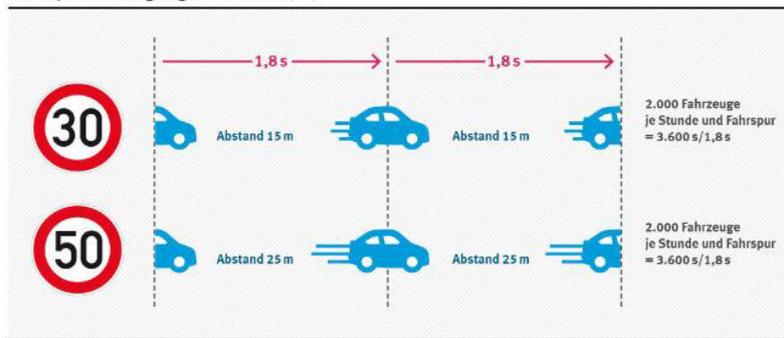
Im Zusammenhang mit der Luftreinhaltung lagen laut Landratsamt bisher für Bönningheim keine Anhaltspunkte vor, dass sich eine mögliche Geschwindigkeitsbeschränkung im Gemeindegebiet unter Umständen ungünstig auf die Luftsituation auswirken könnte.

Zum Thema Leistungsfähigkeit einer Strecke bemerkt das Landratsamt, dass beachtet werden sollte, dass grundsätzlich mehr Fahrzeuge einen Streckenabschnitt mit 50 km/h passieren können als mit einer verringerten Geschwindigkeit von 30 km/h. Dabei gilt, je länger der Streckenabschnitt wird, umso eher kann sich ein Rückstau bilden.

Abwägung des Gutachters: Dazu schreibt das Umweltbundesamt: *„Die Leistungsfähigkeit von innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen wird maßgeblich von den lichtsignalgeregelten Knotenpunkten bestimmt.... Die Sättigungsverkehrsstärke hängt vom zeitlichen Abstand der fahrenden Kraftfahrzeuge ab. Bei Einhaltung des Mindestabstandes („halber Tacho in Metern“) liegt der zeitliche Fahrzeugabstand (der auch als Zeitbedarfswert oder Bruttozeitlücke bezeichnet wird) bei Standardbedingungen für Pkw sowohl bei Tempo 50 als auch bei Tempo 30 bei 1,8 Sekunden.... Die Sättigungsverkehrsstärke beträgt somit bei 50 km/h und bei 30 km/h grundsätzlich 2.000 Kfz je Stunde und Fahrstreifen (Abbildung 1).*

Abbildung 01

Prinzip der Sättigungsverkehrsstärke



Quelle: LK Argus, eigene Darstellung.

Sie kann durch verschiedene Einflüsse sinken, die jedoch nicht durch die zulässige Höchstgeschwindigkeit beeinflusst werden. ... Die Qualität des Verkehrsflusses an vorfahrtgeregelten Einmündungen und Kreuzungen wird im Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) unabhängig von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ermittelt... Eine Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit hat in den meisten Fällen keinen nennenswerten Einfluss auf die Leistungsfähigkeit einer Hauptverkehrsstraße für den Kfz-Verkehr. Andere Faktoren wie die Qualität der Lichtsignalprogramme, die Anzahl querender Fußgänger oder Bushalte, Parkvorgänge oder Halten in zweiter Reihe haben in der Regel einen größeren Einfluss. Die Funktion einer innerstädtischen Hauptverkehrsstraße für den Kfz-Verkehr wird daher durch Tempo 30 nicht oder nicht nennenswert beeinträchtigt“ [LK Argus GmbH und Umweltbundesamt „Wirkung von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen“, Berlin 2016; S.4/5][25]

Das Landratsamt schreibt weiter, dass die Geschwindigkeitsbeschränkungen in Bönningheim nach der vorliegenden Planung in nahezu allen Hauptverkehrsachsen umgesetzt werden sollen, die auch für den vorhandenen Buslinienverkehr Auswirkungen mit sich bringen können. Im Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit des Busverkehrs sei in der Planung ausgeführt worden, dass ein Nachweis fehle, dass die „vorgeschlagenen kurzen Strecken in Bönningheim mit Tempo 30 tatsächlich den Verkehrsfluss negativ beeinflussen, sodass der ÖPNV seine Fahrpläne nicht mehr einhalten kann“. Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, dass die ausschließliche Betrachtung der geschwindigkeitsreduzierten Abschnitte innerhalb des Stadtgebietes für eine ermessensfehlerfreie Abwägung nicht ausreichend sein dürfte. Bei der Leistungsfähigkeitsbetrachtung sei vielmehr der gesamte Linienverlauf der betroffenen Buslinien zu betrachten und in der Abwägung zu berücksichtigen.

Abwägung des Gutachters: Bereits durchgeführte Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung in angrenzenden Gemeinden können nicht als Argument gegen eine Geschwindigkeitsreduzierung in Bönningheim im Zusammenhang mit möglichen Verspätungen im ÖPNV-Verkehr herangezogen werden. Um eine Gleichbehandlung bei der Lärminderung zu erreichen, müssen eher die Busfahrpläne angepasst werden. Dazu steht eine differenzierte Aussage der Busunternehmen zu den möglichen Anpassungsproblemen aus.

Zu möglichen Verlagerungsverkehren schreibt das Landratsamt, dass bei der Abwägung der möglichen Verdrängungsverkehre berücksichtigt werden sollte, dass beispielweise bei einer Fahrroute von der Erligheimer Straße über die Poststraße, Bismarckstraße, Karlstraße, Burgstraße zur Cleebronner Straße der Kraftfahrer über etwa einen Kilometer Strecke (künftig) 30 km/h fahren muss. Demgegenüber steht eine etwa 450 Meter lange Strecke über die Hauptstraße, (ggf. Grabengasse) und Michaelsbergstraße zur Cleebronner Straße, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zwar auch nur mit mäßiger Geschwindigkeit befahren werden kann, aber für den Pkw-Verkehr befahrbar ist. Auch weitere Wegeverbindungen durch den Innenstadtbereich wären denkbar. Hier sollte bereits im Planungsstadium geprüft werden, ob und wie ggf. möglichen Verdrängungsverkehren entgegengewirkt werden kann.

Abwägung des Gutachters: Aufgrund der geplanten Geschwindigkeitsbeschränkungen wird es voraussichtlich zu keinen Verlagerungen kommen, da der historische Innenstadtbereich keine Verkehrsverlagerungen zulässt und weiträumige Verlagerungen zu großen Zeitverlusten führen. Darüber hinaus ist der zeitliche Verlust für die einzelne Maßnahme eher gering (s. 11.3). Die vom Landratsamt vorgeschlagene Strecke ist als Verlagerungsstrecke für den Autofahrer unattraktiv.

11 Maßnahmenplanung Lärmaktionsplan Bönningheim 2018/2019

In Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Bönningheim wurden aufgrund der Auswertung der nach RLS-90 berechneten Gebäudelärmkarten Maßnahmenbereiche festgelegt.

Laut dem vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg vorgelegten „Kooperationserlass“ zur Lärmaktionsplanung aus dem Jahr 2018 sind *„bei straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen unabhängig vom Gebietstyp nach Baunutzungsverordnung und unter Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Lärmschutzes folgende Werte (RLS-90) zu beachten: 70 dB(A) zwischen 6:00 und 22:00 Uhr (tags) und 60 dB(A) zwischen 22:00 und 6:00 Uhr (nachts) (in Gewerbegebieten erfolgt ein Zuschlag von 5 dB(A))“*.

„Bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen.“ [11] (siehe auch Kapitel 8).

Diese Aussagen wurden in der folgenden Skala für die dargestellten Karten berücksichtigt:

Bewertung in dB(A) LrT	
Kooperationserlass 2018 (Baden-Württemberg)	
	< 65 unter Richtwert
	>= 65 gesundheitskritisch
	>= 70 Pflicht zum Handeln

Da die Anzahl der entsprechend eingefärbten Gebäude im Tag- und Nachtzeitbereich nur an wenigen Stellen voneinander abweicht (vergleiche Karten 3 Tag und Nacht; im Anhang), wird in den folgenden Abbildungen nur der Tagzeitbereich (LrT) dargestellt.

Die folgende Abbildung zeigt die Lage der Maßnahmenbereiche M1 bis M5. M6 liegt im Stadtteil Hohenstein (Abbildung s. Maßnahme 6).

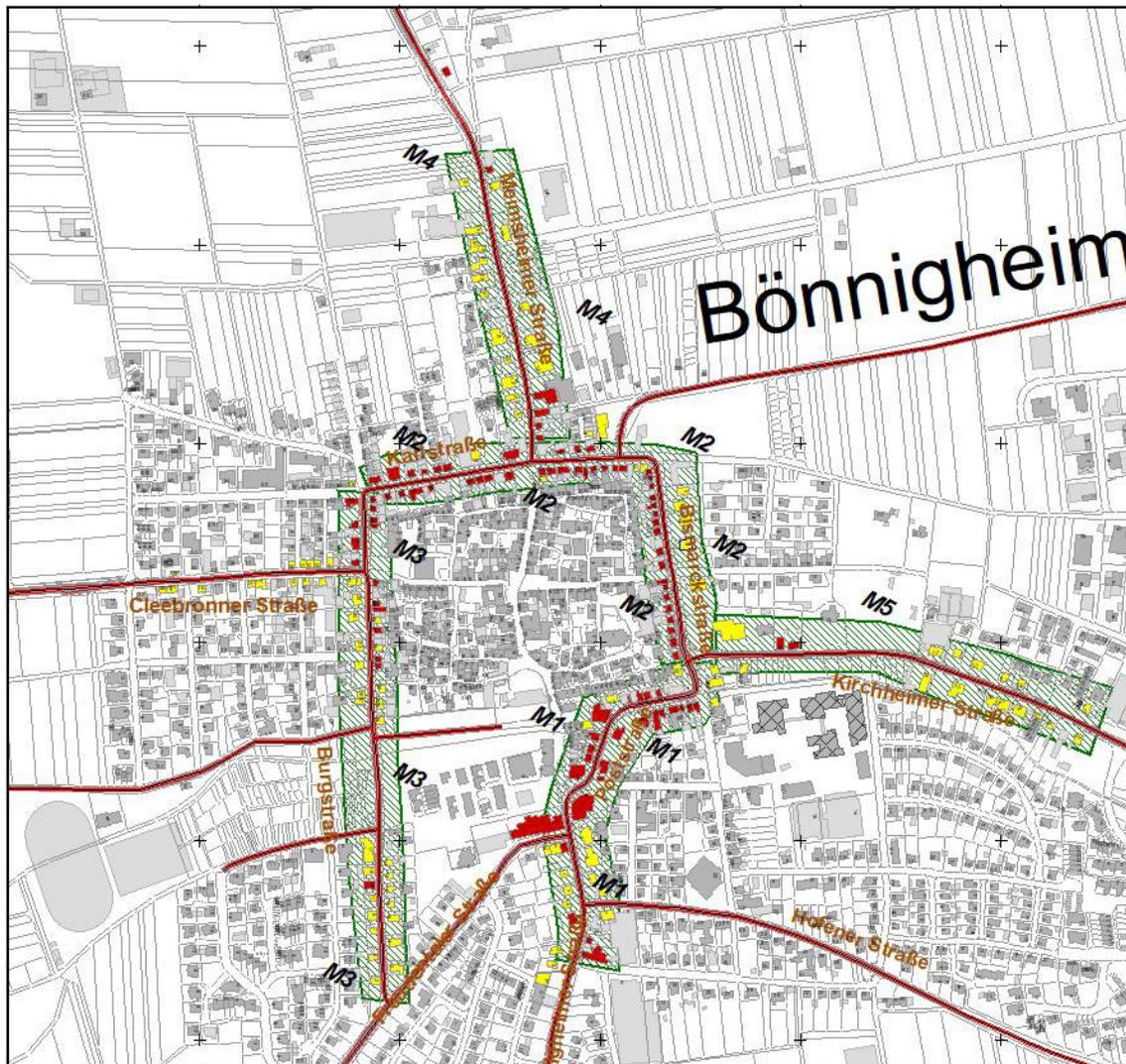


Abbildung 2: Lage der Maßnahmenbereiche M1 bis M5; Grundlage: Karte Tagzeitbereich RLS-90

Hinweis:

Die Cleebronner Straße weist aufgrund der gesenkten Orientierungswerte (s.o.) im Kooperationserlass von 2018 ebenfalls Überschreitungen auf. Da der erste Entwurf des Lärmaktionsplans, der für die Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt wurde, noch auf der Grundlage des ersten Kooperationserlasses von 2012 (mit höheren Orientierungswerten) erstellt worden war, war die Cleebronner Straße noch nicht als Maßnahmenbereich darin enthalten. Die Stadtverwaltung hat beschlossen, die Cleebronner Straße im weiteren Verlauf der Lärmaktionsplanung, d.h. bei der nächsten Überprüfung in 5 Jahren, als Maßnahmenbereich mit einzubeziehen.

In den folgenden Texten und Tabellen werden die Maßnahmevorschläge für die einzelnen Maßnahmenbereiche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Einteilung der Maßnahmen in einen voraussichtlichen Realisierungszeitraum von kurz-, mittel- und langfristig. Wenn die Maßnahmevorschläge auch in den Stellungnahmen der Bürgerbeteiligung genannt wurden, wird dies ebenfalls in der Tabelle angezeigt.

Dargestellt wird zusätzlich ein tabellarischer Vergleich der Auswirkung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 40 km/h oder 30 km/h auf die Anzahl der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Betroffenen wurden nach den RLS-90 berechnet. Die **Immissionsorte wurden nach VBEB verteilt** [22]. Nach diesem Verfahren werden die Bewohner eines Gebäudes statistisch auf Immissionsorte verteilt und nach dem Pegel des Fassadenabschnitts den Schwellenwerten/Intervallen zugeordnet.

Tempo 40 km/h zeigt in vielen Fällen bereits eine deutliche Auswirkung auf die betroffenen Anwohner. Da hier jedoch in allen Maßnahmenbereichen viele Betroffene im gesundheitskritischen Bereich > 65 / 55 dB(A) verbleiben, **wird von gutachterlicher Seite eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h empfohlen.**

Ähnliche Auswirkungen wie die Reduzierung von 50 km/h auf 30 km/h hat auch das Einbringen von lärmarmem Asphalt. Mit den Maßnahmen Geschwindigkeitsbeschränkung oder lärmarmen Asphalt können Pegelreduzierungen bis zu 3 dB(A) erreicht werden.

11.1 Maßnahmenbereiche

Maßnahmenbereich 1

M1 Erligheimer Straße / Poststraße bis Einmündung Kirchheimer Straße				
Begründung: Nach „Kooperationserlass“ 2018 -> Gebäude im gesundheitskritischen Bereich und Pflicht zum Handeln				
Maßnahmenvorschläge	auch Bürgerbeteiligung	Kurzfristig	mittelfristig	Langfristig
Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h	x	x		
Lärmarmer Asphalt (Stand der Technik)	x		x	x
Anpassung der Schachtdeckel und Regeneinläufe	x		x	x
Lärmschutzfensterprogramm bei verbleibenden Überschreitungen	x		x	x

Tabelle 5: M1 Maßnahmenvorschläge

In der Bürgerbeteiligung wurden außerdem für diesen Bereich noch folgende Vorschläge gemacht:

- Einrichtung eines Kreisverkehrs Bismarck-/ Post-/ Kirchheimer Straße

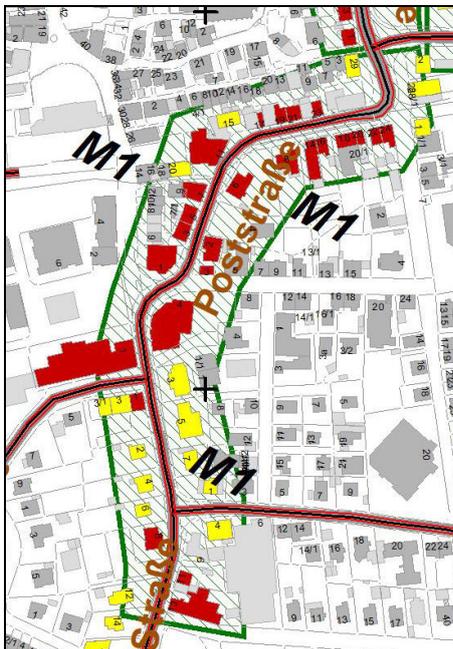


Abbildung 3: Lage Maßnahmenbereich M1; Grundlage: Karte Tagzeitbereich RLS-90

M1: Auswirkung von Maßnahmen

In der folgenden Tabelle werden die positiven Auswirkungen einer Geschwindigkeitsreduzierung auf die Anzahl Betroffenen im Bereich der Poststraße und Erligheimer Straße deutlich.

Dargestellt werden die Auswirkungen von Tempo 40 km/h auf die Anzahl der Betroffenen im Vergleich zu einer Reduzierung auf 30 km/h.

Name	Schwellenwert	Bestand 50 km/h		40 km/h		30 km/h	
		betroffene Einwohner		betroffene Einwohner		betroffene Einwohner	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
M1	> 55	160	81	154	74	148	66
	> 60	133	37	128	21	120	14
	> 65	86	-	80	-	72	-
	> 70	39	-	31	-	15	-

Tabelle 6: M1 Betroffene Einwohnerinnen und Einwohner nach RLS-90 / VBEB

Die Betroffenen wurden hier und in den folgenden Berechnungen nach den RLS-90 berechnet. Die **Immissionsorte wurden nach VBEB verteilt** [22]. Nach diesem Verfahren werden die Bewohner eines Gebäudes statistisch auf Immissionsorte verteilt und nach dem Pegel des Fassadenabschnitts den Schwellenwerten/Intervallen zugeordnet.

Interpretationshinweis: Dargestellt werden alle betroffenen EinwohnerInnen über dem jeweiligen Schwellenwert. Nach einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h leben von den 39 betroffenen EinwohnerInnen im Pegelbereich > 70 dB(A) am Tag noch 15 EinwohnerInnen in diesem Pegelbereich. 24 Betroffene (39 minus 15) wurden unter den Schwellenwert von 70 dB(A) geschoben, liegen jedoch immer noch im gesundheitskritischen Bereich. Ausgewertet werden jeweils alle EinwohnerInnen über dem jeweiligen Schwellenwert (d.h. > 60 dB(A) beinhaltet auch die Werte über 65 und über 70; > 65 dB(A) beinhaltet auch die Werte über 70).

Abwägung der Stadt Bönningheim:

Aus der Sicht der Stadtverwaltung wird in diesem Maßnahmenbereich zu den positiven Auswirkungen hinsichtlich des Lärms zudem auch eine Verbesserung der Sicherheit für den Fußgänger- und auch den Radverkehr zu erreichen sein (von Erligheim kommend endet der Radweg, so dass der Radfahrende auf die Fahrbahn muss); in diesem Bereich befinden sich drei Querungsbereiche, die in der Schulwegeplanung vorgesehen sind. Im Kreuzungsbereich der Freudentaler und Erligheimer Straße kann durch die Verlangsamung des Verkehrs aufgrund der Reduzierung auf Tempo 30 km/h das Einbiegen vereinfacht werden.

Eine Verdrängung des Fahrzeugverkehrs durch die Maßnahme 1 von der Erligheimer und Poststraße könnte der Abfluss von PKW-Verkehr Richtung Kirchheim über die Hofener Straße sein, wobei in der weiteren Folge entweder das Baugebiet Eilingsrain (Zone 30) oder das Baugebiet Schlossfeld (in der Verkehrsschau am 27.06.2019 beschlossene Zone 30 in der Schlossbergallee) passiert werden müssten. Die Hofener Straße ist aktuell nicht stark belastet, allerdings gibt es zahlreiche parkende PKW. Von den Anliegenden der Hofener Straße werden geeignete Maßnahmen wegen der Querung – auch im Schulwegbereich - gefordert (siehe Bürgeranhörung); mögliche Schritte sind mit der Verkehrsbehörde zu besprechen.

Eine starke Verlagerung des Verkehrs aus dem Maßnahmenbereich wäre aus Sicht der Gemeinde durch eine Geschwindigkeitsreduzierung nicht zu erwarten. Eine Verdrängung des Verkehrs Richtung Meimsheim durch die Altstadt erscheint wenig wahrscheinlich: Die Durchfahrt durch den Bereich Parkplatz ‚Altstadt‘ ist nur für Linienbusse zulässig. Die Fahrt durch die Innenstadt ist zwar in der Zone 4-7 km/h möglich (künftige Geschwindigkeit als Mischung von 4-7 km/h und Zone 20, allerdings

wegen der Einbahnregelung nicht bis zum Köllesturm, sondern in die Hauptstraße oder in die Michaelsbergstraße. Damit hätte der Individualverkehr keine Zeitersparnis erreicht, zumal wieder in den Maßnahmenbereich einzubiegen wäre. Auch ist im gesamten Bereich mit Fußgängerverkehr auf der Fahrbahn zu rechnen.

Bei der Reduzierung der Geschwindigkeit müssen im Maßnahmenbereich 1 die **Auswirkungen auf den ÖPNV** und zwar die Linie 553 / 554 sowie teils die Linie 574 betrachtet werden – siehe auch Anregungen der Busunternehmen und der Gemeinde Erligheim. Konkrete Angaben der Busunternehmen zu den Auswirkungen fehlen jedoch.

Eine Reduzierung der Geschwindigkeit sollte aus der Sicht der Stadt Bönnigheim nicht dazu führen, dass die Nutzer des ÖPNV auf den Individualverkehr umsteigen. Das Argument der Busbetreiber müsste durch entsprechende Angaben verifiziert werden. Bei allen Buslinien ist in der Folge die Taktung zum Zug (Bahnhof Kirchheim am Neckar) oder zur S-Bahn (Bahnhof Bietigheim-Bissingen) zu betrachten – es gibt ½ stündige Züge nach Stuttgart und Heilbronn; Verbesserungen sind in der Diskussion.

Auf beiden Buslinien gibt es weitere geschwindigkeitsreduzierte Bereiche aufgrund der Lärmaktionspläne der Nachbarkommunen. Reduzierungen des Tempos auf 30 km/h führen zu geringfügigen Verzögerungen, sind aber wie schon erwähnt von den Busunternehmen nicht verifiziert. Die Maßnahme im Lärmaktionsplan ist zur Senkung der Spitzenbelastung der Anwohnenden auch aufgrund der Gesundheitsgefährdung von höherer Relevanz.

In der Poststraße entsteht durch parkende Fahrzeuge eine Engstelle, die den Schwerlastverkehr behindert. Die Reduzierung der Geschwindigkeit, aber auch Straßenraumgestaltung und Maßnahmen zur Regelung des ruhenden Verkehrs können zu einer Verstärkung des Verkehrsflusses führen.

Ein Synergieeffekt durch die Minimierung des Lärms könnte zudem eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität sein, da hier nicht nur Ladengeschäfte, sondern auch (Schnell-) Restaurants sind, die stark von Schülerinnen und Schülern frequentiert werden.

Im Bereich der Kirchheimer Straße verläuft der Radweg von / nach Hohenstein kommend / führend. An der Kreuzung zur Poststraße und Bismarckstraße muss der Radfahrende auf die Fahrbahn wechseln. Gerade auch im unübersichtlichen Kreuzungsbereich könnte Tempo 30 zu höherer Sicherheit führen. An der Kreuzung Erligheimer Straße / Freudentaler Straße gibt es zudem eine Seniorenwohnanlage - Am Schlosspark 4 + 6 - mit derzeit 31 Bewohnenden (02.07.2019).

Maßnahmenbereich 2

M2 Bismarckstraße und Karlstraße

Begründung: Nach „Kooperationserlass“ 2018 -> Gebäude im gesundheitskritischen Bereich und Pflicht zum Handeln

Maßnahmenvorschläge	auch Bürgerbeteiligung	Kurzfristig	mittelfristig	Langfristig
Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h	X	X		
Lärmarmer Asphalt (Stand der Technik)	X		X	X
Sanierung mit Anpassung der Schachdeckel und Regeneinläufe	X		X	X
Lärmschutzfensterprogramm bei verbleibenden Überschreitungen			X	X

Tabelle 7: M2 Maßnahmenvorschläge

In der Bürgerbeteiligung wurden außerdem für diesen Bereich noch folgende Vorschläge gemacht:

- Häufigere Geschwindigkeitskontrollen

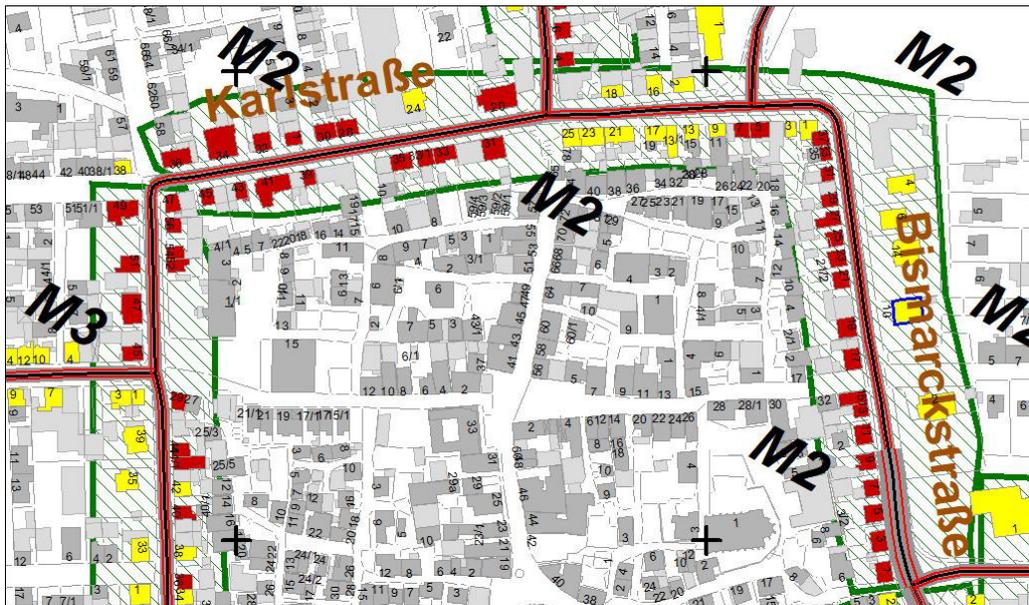


Abbildung 4: Lage Maßnahmenbereich M2; Grundlage: Karte Tagzeitbereich RLS-90

M2: Auswirkung von Maßnahmen

In der folgenden Tabelle werden die positiven Auswirkungen einer Geschwindigkeitsreduzierung auf die Anzahl der Betroffenen im Bereich der Bismarck- und Karlstraße deutlich.

Dargestellt werden die Auswirkungen von Tempo 40 km/h auf die Anzahl der Betroffenen im Vergleich zu einer Reduzierung auf 30 km/h.

Name	Schwellenwert	Bestand 50 km/h		40 km/h		30 km/h	
		betroffene Einwohner		betroffene Einwohner		betroffene Einwohner	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
M2	> 55	168	117	164	98	161	88
	> 60	152	72	148	35	139	-
	> 65	119	-	107	-	89	-
	> 70	77	-	51	-	13	-

Tabella 8: M2 Betroffene Einwohnerinnen und Einwohner nach RLS-90 / VBEB

Interpretationshinweis siehe unter M 1

Abwägung der Stadtverwaltung Bönningheim:

Von Seiten der Stadtverwaltung Bönningheim wird bei der Abwägung der Maßnahme insbesondere auch der Standort der beiden Kindergärten in der Bismarckstraße und in der Karlstraße betrachtet. Die Ausweisung von Tempo 30 wäre nicht nur aufgrund von Lärmbelangen sinnvoll und notwendig, sondern auch förderlich zur Erhöhung der Sicherheit beim Bringen / Holen der Kinder bzw. auch wenn die Kinder alleine zum Kindergarten gehen sollen (vor der Einschulung). Zudem würde die geschwindigkeitssenkende Maßnahme auch zur deutlichen Erhöhung der Aufenthaltsqualität in den Außenbereichen der öffentlichen Einrichtungen und auch im Gehwegbereich beitragen. Dies ist auch für den gesamten Bereich des Schulweges zu reklamieren.

In diesem Bereich verkehren die Buslinien 553/554, 574 und 666 und es existiert die Haltestelle Burgplatz. Rund um das Innenstadt - Carré ist an den Kurven zu beobachten, dass die Fahrzeuge an diesen Stellen nur mit reduzierter Geschwindigkeit fahren können. Dies gilt auch für den Bereich des Kreisverkehrs am Köllesturm.

Auf beiden Buslinien gibt es weitere geschwindigkeitsreduzierte Bereiche aufgrund der Lärmaktionspläne der Nachbarkommunen. Hier wird auf die obigen Anmerkungen verwiesen. Auch diese Maßnahme im Lärmaktionsplan ist zur Senkung der Spitzenbelastung der Anwohnenden auch aufgrund der Gesundheitsgefährdung von hoher Relevanz.

Der Fußgänger- und Radverkehr würde in allen Querungsbereichen von der Maßnahme profitieren. Dabei ist insbesondere auch anzuführen, dass ein Radweg neben der Meimsheimer Straße verläuft.

Bei der Betrachtung der Verkehrsströme aus dem Zabergäu kommend Richtung Kirchheim a. N. wird deutlich, dass durch die Geschwindigkeitsreduzierung eventuell eine Verdrängung des Verkehrs direkt auf die K 1627 entstehen könnte. Der Verkehr Richtung Erligheim würde ggf. in Richtung Burgstraße ausweichen, was deutlich macht, dass die Reduzierung im gesamten Bereich notwendig ist.

In Bönningheim, als sich stark im Tourismus engagierende Stadt, würden sich die Maßnahmen insgesamt auch positiv auf die Besuchenden auswirken. In diesem Maßnahmenbereich befindet sich mit dem Köllesturm ein Wahrzeichen der Stadt, das am Eingang in die Altstadt prägend ist. Die Maßnahme würde sich insgesamt positiv auf den Altstadtbereich und seine weitere Entwicklung auswirken.

Maßnahmenbereich 3

M3 Burgstraße				
Begründung: Nach Kooperationserlass 2018 -> Gebäude im gesundheitskritischen Bereich und Pflicht zum Handeln				
Maßnahmen	auch Bürgerbeteiligung	Kurzfristig	mittelfristig	Langfristig
Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h	x	x		
Lärmarmer Asphalt (Stand der Technik)	x		x	x
Anpassung der Schachtdeckel und Regeneinläufe	x		x	x
Lärmschutzfensterprogramm bei verbleibenden Überschreitungen			x	x

Tabelle 9: M3 Maßnahmenvorschläge

In der Bürgerbeteiligung wurden außerdem für diesen Bereich noch folgende Vorschläge gemacht:

- Häufigere Geschwindigkeitskontrollen

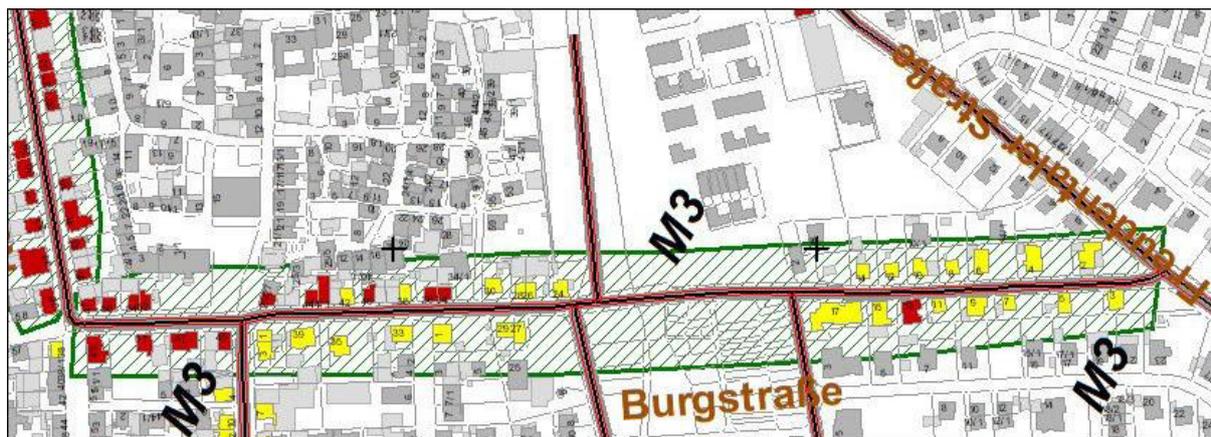


Abbildung 5: Lage Maßnahmenbereich M3; Grundlage: Karte Tagzeitbereich RLS-90

M3: Auswirkung von Maßnahmen

In der folgenden Tabelle werden die positiven Auswirkungen einer Geschwindigkeitsreduzierung auf die Anzahl der Betroffenen im Bereich der Burgstraße deutlich.

Dargestellt werden die Auswirkungen von Tempo 40 km/h auf die Anzahl der Betroffenen im Vergleich zu einer Reduzierung auf 30 km/h.

Name	Schwellenwert	Bestand 50 km/h		40 km/h		30 km/h	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
M3	> 55	140	58	138	47	133	39
	> 60	121	1	110	-	94	-
	> 65	63	-	51	-	40	-
	> 70	6	-	-	-	-	-

Tabelle 10: M3 Betroffene Einwohnerinnen und Einwohner nach RLS-90 / VBEB

Interpretationshinweis siehe unter M 1

Abwägung der Stadtverwaltung Bönningheim:

Im Zusammenhang mit der Parkierung an der Burgstraße wird auf das Verkehrsgutachten von der Firma IGV zur Geschwindigkeitsbegrenzung verwiesen. Weiterhin wurde ein Parkierungskonzept erarbeitet, das nicht nur die Parkierung regelt, sondern förderlich für den Verkehrsfluss sein soll. Das Parkierungskonzept liegt Stand Juli 2019 zur Genehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde.

Tempo 30 in der Burgstraße wird sich zudem deutlich auf die Sicherheit in den Querungsbereichen auswirken und auf die Aufenthaltsqualität im Bereich des Spielplatzes Ecke Bachstraße. In diesem Bereich befindet sich die Zuwegung zum Freibad, so dass hier während der Sommermonate eine starke Frequentierung herrscht. Von den Anliegenden wird die Querungshilfe mit Mittelinsel als unzulänglich erachtet, wobei die Verkehrsteilnahme von Kindern insbesondere auch durch eine angemessene Verkehrserziehung begleitet werden sollte.

Maßnahmenbereich 4

M4 Meimsheimer Straße				
Begründung: Nach „Kooperationserlass“ 2018 -> Gebäude im gesundheitskritischen Bereich und Pflicht zum Handeln				
Maßnahmen	auch Bürgerbeteiligung	Kurzfristig	mittelfristig	Langfristig
Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h	x	x		
Lärmarmer Asphalt (Stand der Technik)	x		x	x
Anpassung der Schachtdeckel und Regeneinläufe			x	x
Lärmschutzfensterprogramm bei verbleibenden Überschreitungen			x	x

Tabelle 11: M4 Maßnahmenvorschläge

In der Bürgerbeteiligung wurden außerdem für diesen Bereich noch folgende Vorschläge gemacht:

- Stationärer Blitzer am Ortseingang von Meimsheim kommend

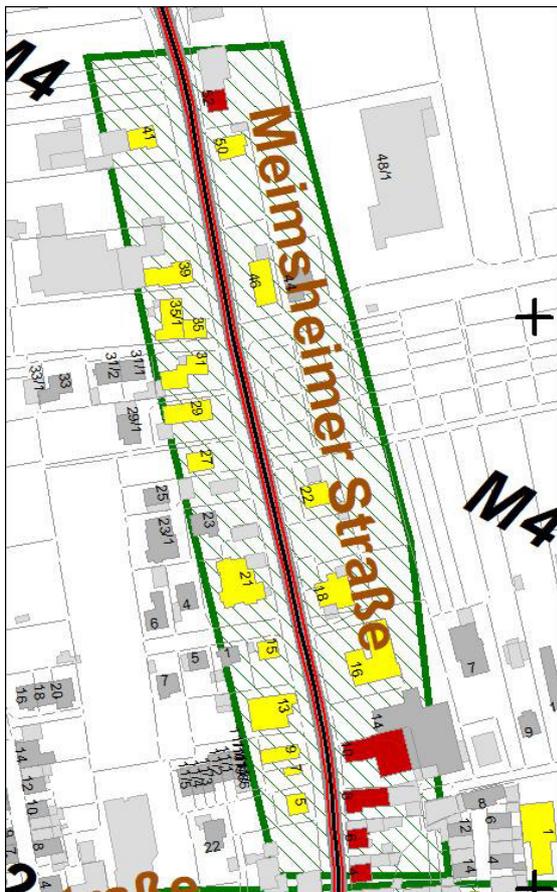


Abbildung 6: Lage Maßnahmenbereich M4; Grundlage: Karte Tagzeitbereich RLS-90

M4: Auswirkung von Maßnahmen

In der folgenden Tabelle werden die positiven Auswirkungen einer Geschwindigkeitsreduzierung auf die Anzahl der Betroffenen im Bereich der Meimsheimer Straße deutlich.

Dargestellt werden die Auswirkungen von Tempo 40 km/h auf die Anzahl der Betroffenen im Vergleich zu einer Reduzierung auf 30 km/h.

Name	Schwellenwert	Bestand 50 km/h		40 km/h		30 km/h	
		betroffene Einwohner		betroffene Einwohner		betroffene Einwohner	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
M4	> 55	76	22	73	14	69	9
	> 60	56	2	51	-	41	-
	> 65	25	-	19	-	11	-
	> 70	2	-	2	-	-	-

Tabelle 12: M4 Betroffene Einwohnerinnen und Einwohner nach RLS-90 / VBEB

Interpretationshinweis siehe unter M 1

Abwägung der Stadtverwaltung Bönningheim:

Aktuell gibt es keine direkte Buslinie von Bönningheim nach Meimsheim, so dass hier keine Auswirkungen auf den ÖPNV zu betrachten sind.

In der Abwägung wurden auch hier die Auswirkungen auf den Fußgänger- und Radverkehr betrachtet. Die Geschwindigkeitsreduzierung würde auch die Sicherheitsbelange dieser Verkehrsteilnehmenden erhöhen, speziell in den Querungsbereichen – siehe oben.

Maßnahmenbereich 5

M5 Kirchheimer Straße				
Begründung: Nach „Kooperationserlass“ 2018 -> Gebäude im gesundheitskritischen Bereich und Pflicht zum Handeln				
Maßnahmen	auch Bürgerbeteiligung	Kurzfristig	mittelfristig	Langfristig
Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h	X	X		
Lärmschutzfensterprogramm bei verbleibenden Überschreitungen			X	X

Tabelle 13: M5 Maßnahmenvorschläge

In der Bürgerbeteiligung wurden außerdem für diesen Bereich noch folgende Vorschläge gemacht:

- Häufigere Geschwindigkeitskontrollen /Tempodisplays
- Einrichtung eines Kreisverkehrs Kreuzung Albert-Einstein-Straße
- Einrichtung eines Kreisverkehrs Kirchheimer Straße-Bismarckstraße und Poststraße

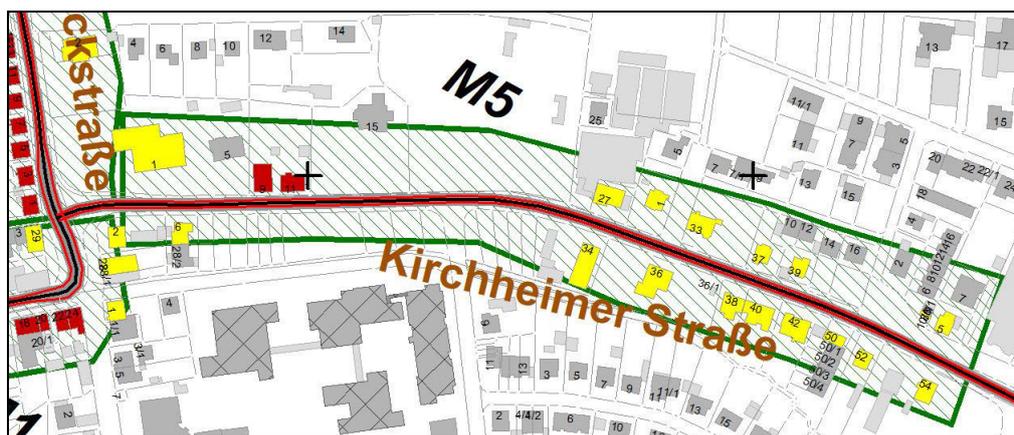


Abbildung 7: Lage Maßnahmenbereich M5; Grundlage Karte Tagzeitbereich RLS-90

M 5: Auswirkung von Maßnahmen

In der folgenden Tabelle werden die positiven Auswirkungen einer Geschwindigkeitsreduzierung auf die Anzahl der Betroffenen im Bereich der Kirchheimer Straße deutlich.

Dargestellt werden die Auswirkungen von Tempo 40 km/h auf die Anzahl der Betroffenen im Vergleich zu einer Reduzierung auf 30 km/h.

Name	Schwellenwert	Bestand 50 km/h		40 km/h		30 km/h	
		betroffene Einwohner		betroffene Einwohner		betroffene Einwohner	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
M5	> 55	72	18	69	14	63	9
	> 60	52	-	46	-	35	-
	> 65	21	-	16	-	11	-
	> 70	1	-	-	-	-	-

Tabelle 14: M5 Betroffene Einwohnerinnen und Einwohner nach RLS-90 / VBEB

Interpretationshinweis siehe unter M 1

Abwägung der Stadtverwaltung Bönningheim:

An der Kirchheimer Straße befindet sich nicht nur das Rathaus, sondern auch das Schulzentrum, das alle drei Schularten vereinigt, auf dem es zudem einen Kindergarten gibt und sich zwei Sporthallen und die Turn- und Festhalle befinden. Im Bereich des Schulzentrums nördlich des Campus hat es zwei Bushaltestellen, wo die Linien 553/554, 574 und die Linie 666 starten. Im Bereich der Bushaltestellen halten sich zahlreiche Kinder und Jugendliche auf. Eine Geschwindigkeitsreduzierung könnte auch hier zu einer Steigerung der Querungssicherheit und der Aufenthaltsqualität führen.

Zudem verläuft ebenfalls nördlich der Kirchheimer Straße der Radweg von/nach Hohenstein kommend/ führend.

An der Einmündung zur Poststraße gibt es oft Rückstau in den Hauptverkehrszeiten, da insbesondere das Einbiegen in die Poststraße bei hohem Verkehrsaufkommen schwierig ist.

Maßnahmenbereich 6

M6 Hohenstein				
Begründung: Nach „Kooperationserlass“ 2018 -> Gebäude im gesundheitskritischen Bereich und Pflicht zum Handeln				
Maßnahmen	auch Bürgerbeteiligung	Kurzfristig	mittelfristig	Langfristig
Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h	x	x		
Lärmarmer Asphalt (Stand der Technik)			x	x
Anpassung der Schachtdeckel und Regeneinläufe			x	x
Kopfsteinpflaster an den Straßenrändern entfernen*. Durch ruhigeren Fahrbahnbelag ersetzen.	x	x	x	
Lärmschutzfensterprogramm bei verbleibenden Überschreitungen			x	x

Tabelle 15: M6 Maßnahmenvorschläge

* bei Gegenverkehr muss wegen der engen Straßensituation auf das Pflaster ausgewichen werden und verursacht laute Fahrgeräusche. Nach Angaben der Stadtverwaltung soll bereits 2019 das Pflaster entfernt werden.

In der Bürgerbeteiligung wurden außerdem für diesen Bereich noch folgende Vorschläge gemacht:

- Geschwindigkeitskontrollen durchführen

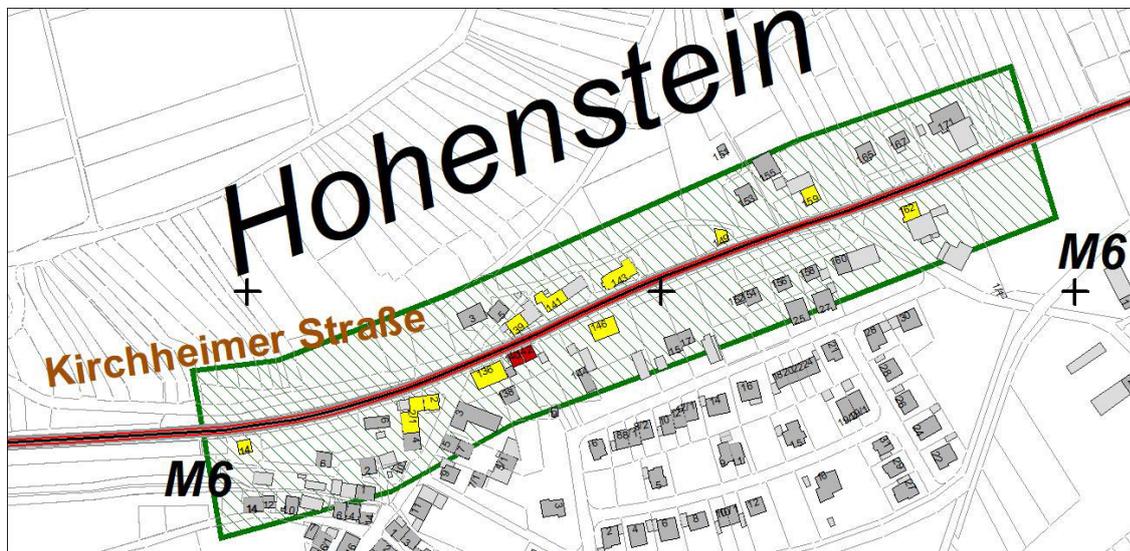


Abbildung 8: Lage Maßnahmenbereich M6; Grundlage: Karte Tagzeitbereich RLS-90

M6: Auswirkung von Maßnahmen

In der folgenden Tabelle werden die positiven Auswirkungen einer Geschwindigkeitsreduzierung auf die Anzahl der Betroffenen im Bereich der Kirchheimer Straße in Hohenstein deutlich.

Dargestellt werden die Auswirkungen von Tempo 40 km/h auf die Anzahl der Betroffenen im Vergleich zu einer Reduzierung auf 30 km/h.

Name	Schwellenwert	Bestand 50 km/h		40 km/h		30 km/h	
		betroffene Einwohner		betroffene Einwohner		betroffene Einwohner	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
M7	> 55	69	19	66	16	60	10
	> 60	41	1	36	-	29	-
	> 65	19	-	16	-	10	-
	> 70	1	-	-	-	-	-

Tabelle 16: M6 Betroffene Einwohnerinnen und Einwohner in Lärmpegelbereichen nach RLS-90 / VBEB

Interpretationshinweis siehe unter M 1

Abwägung der Stadt Bönningheim:

In diesem Bereich verkehrt die Buslinie 574 von und nach Kirchheim a. N. und es verläuft auch der Radweg, allerdings parallel zur Fahrbahn. Konkrete Nachweise zu möglichen Verspätungen des Busses in Bezug auf die Taktung zum Zug nach Heilbronn oder Stuttgart wurden nicht vorgelegt.

11.2 Zusätzliche Maßnahmenvorschläge aus der Bürgerbeteiligung / Stellungnahmen

Hofener Straße

Durch den niedrigen Wert für den durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 2.530 Kfz/24h auf der Hofener Straße konnten in den Berechnungen keine Überschreitungen von Auslösewerten festgestellt werden. Daher wurde die Hofener Straße bisher im Maßnahmenplan nicht berücksichtigt.

Aus der Bürgerschaft kamen jedoch folgende Vorschläge zur Lärminderung:

- Umgestaltung des Kreuzungsbereiches Schlossbergallee
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Bereich der Bebauung. Schulweg kreuzt an unübersichtlicher Stelle die Fahrbahn (Bezug Schulwegeplan, Thema der Verkehrsschau)
- Straßengestaltung überprüfen (parkende Autos behindern den Verkehr).

Die Anregungen nahezu aller Anliegender an der Hofener Straße richten sich insbesondere aus Sicherheitsbelangen an die Stadtverwaltung. Auch wird auf das Altenheim verwiesen und das erhöhte Ruhebedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohnern. Die Querung zu besonderen Institutionen, wie den dortigen Ärzten und vor allem für die Kinder zum Schulzentrum und dem dortigen Kindergarten, der Bücherei, den Sportstätten sowie der Turn- und Festhalle wird als problematisch erachtet.

Freudentaler Straße:

Die Gebäude an der Freudentaler Straße liegen aufgrund ihrer von der Straße leicht zurückgesetzten Lage knapp unter den Auslösewerten zur Lärmaktionsplanung und wurden deshalb im Maßnahmenplan nicht berücksichtigt.

Aus der Bürgerschaft kamen jedoch folgende Vorschläge zur Lärminderung:

- Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich der einseitigen Bebauung am Ortseingang, evtl. durch Versetzen des Ortsschildes ortsauwärts

Zusätzlicher Maßnahmenvorschlag:

Freudentaler Straße -> Ausweitung der einseitigen Geschwindigkeitsreduzierung auf beidseitiges Tempo 50 km/h.

Falls nach Fertigstellung des Lärmaktionsplans höhere Verkehrszahlen als bisher angenommen vorgelegt werden, kann die Freudentaler Straße nochmals neu untersucht werden.

Betroffene Gebäude außerhalb der vorgeschlagenen Maßnahmenbereiche:

Gebäude, die über den gesundheitskritischen Schwellenwerten liegen, wie z.B. drei Gebäude in Hofen an der Denkendorfstraße, können daraufhin untersucht werden, ob sie in einem Lärmschutzfensterprogramm Berücksichtigung finden können.

11.3 Verlagerungseffekte durch Geschwindigkeitsbeschränkungen

In Bönningheim werden die vorgeschlagenen Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h voraussichtlich zu keinen Verdrängungseffekten in das nachgeordnete Straßennetz führen, weil der historische Innenstadtbereich keine Verkehrsverlagerung zulässt und weiträumige Verkehrsverlagerungen für die Verkehrsteilnehmer zu großen Zeitverlusten führen würden (umliegende Gebiete haben ebenfalls Tempo 30 km/h); weitere Angaben bei der jeweiligen Maßnahme.

Der theoretische Zeitverlust in Sekunden, der im Bereich der Geschwindigkeitsbeschränkungen in Bönningheim entstehen würde, ist gering:

Maßnahmenbereich	Fahrzeit in Sekunden bei			
	Länge (m) (ca.)	50 km/h	40 km/h	30 km/h
M4 Meimsheimer Straße	330	24	30	40
M2 Karlstraße Richtung Bismarckstraße	140	10	13	17
M2 Bismarckstraße	280	20	25	34

Maßnahmenbereich	Fahrzeit in Sekunden bei			
	Länge (m) (ca.)	50 km/h	40 km/h	30 km/h
M1 Poststraße	300	22	27	36
M2 Karlstraße Richtung Burgstraße	215	15	19	26
M3 Burgstraße	650	47	59	78
M5 Kirchheimer Straße	550	40	50	66
M 6 Kirchheimer Straße in Hohenstein	550	40	50	66

Studien im Auftrag des Umweltbundesamtes haben gezeigt, dass die Leistungsfähigkeit von Straßen durch die Reduzierung auf 30 km/h nicht beeinträchtigt wird, der Verkehrsdurchfluss bleibt in der Regel gleich. [20]

In Bönningheim kann häufig die aktuelle zulässige Geschwindigkeit von Tempo 50 km/h nicht durchgehend beibehalten werden, da Engstellen bei hohem Verkehrsaufkommen (besonders bei hohem Lkw-Anteil) vor allem am Tag zum Abbremsen zwingen. Nach Einführung von Tempo 30 km/h würde ein gleichbleibender Verkehrsfluss eher erreicht.

11.4 Allgemeine Maßnahmenvorschläge

In den Stellungnahmen gab es weitere Maßnahmenvorschläge:

- nachhaltige Verkehrskonzeption mit einem verbesserten ÖPNV-Angebot
- Vorschlag, den Kauf von E-Bikes zu subventionieren und Stromtankstellen anzubieten

11.5 Kosten für Maßnahmen

Je nach Maßnahme / Maßnahmenbereich können unterschiedliche Kosten anfallen, die noch ermittelt werden müssen. Für die Kosten der Maßnahmen sind die Baulasträger zuständig.

Kosten entstehen für:

- **Aufstellung von Verkehrsschildern (30 km/h)** -> gering
- **Lärmarmer Fahrbahnbelag** -> ca. 10-15 % Mehrkosten gegenüber Standardbelag
- **Lärmschutzfenster** -> je nach Schallschutzklasse

11.6 Ausweisung „ruhiger Gebiete“

In der Lärmaktionsplanung sollen „ruhige Gebiete“ vor einer Zunahme des Lärms geschützt werden. „Ruhige Gebiete“ sollen von der zuständigen Behörde festgelegte Gebiete sein, die keinem Verkehrslärm, Industrie-, Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind [11].

Das Umweltbundesamt schreibt, „dass der Schutz ruhiger Gebiete Teil der Lärmaktionsplanung ist, zu der die Planungsträger nach europäischem und deutschen LAP-Recht verpflichtet sind. Mit Blick auf die Festsetzungen eines ruhigen Gebietes und etwaiger Schutzmaßnahmen besteht erheblicher Spielraum des Planungsträgers. Dieser Spielraum muss ordnungsgemäß ausgefüllt werden, damit der LAP rechtmäßig ist.“ Dazu gehören nachvollziehbare Bewertungen und Abwägungen mit dem Ziel des Schutzes ruhiger Gebiete (Erfassung der tatsächlichen Situation; Kriterien für Auswahl und Begrenzung; Beachtung anderer Raum- und Fachpläne etc.). Dieser Planungsvorgang muss dokumentiert werden. [21] (S.17/18)

Da häufig mangels Kartierung der ruhigen Bereiche keine berechneten Pegel vorliegen, kann die Auswahl auch anhand einer fachlichen Einschätzung der tatsächlichen Situation erfolgen. Dies muss nachvollziehbar beschrieben werden und in ein Gesamtkonzept eingeordnet werden.[21]

Der alte Siedlungskern der Stadt Bönningheim wird von den Hauptverkehrsstraßen umrahmt. Innerhalb des Altstadt-kerns ist die Bebauung sehr dicht und der Straßenverkehr gering. Innerorts gibt es aufgrund der historisch dichten Bebauung daher keine Möglichkeiten im Sinne der EU-Direktive 2002/49/EG Areale als „ruhige Gebiete“ zu benennen. Andererseits verfügt die Stadt Bönningheim über eine große Gemarkungsfläche. Außerhalb der Siedlungsflächen finden sich große Areale von Obstwiesen und Feldern, die als stadtnahe Erholungsflächen betrachtet werden können.

Stellungnahme der Stadtverwaltung Bönningheim:

Aus der Sicht des Planungsträgers wurde im Rahmen der Anregungen der Straßenverkehrsbehörde die Ausweisung von ruhigen Gebieten besprochen; diese sollten eine Lärmbelastung von 44- 50 dBA L_{DEN} betragen. Es existieren jedoch größere Lücken im Kartierungsnetz (Ausweisung ab 55 dBA), somit können akustische Kriterien nicht herangezogen werden.

Weitere Kriterien wären die Gebietstypik oder die tatsächliche Nutzung (z. B. Erholungsfunktion).

Es wurde mit Blick auf den aktuell in der Fortschreibung befindlichen Flächennutzungsplan die Möglichkeit der Ausweisung ruhiger Gebiete geprüft; da in der Flächennutzungsplanung die Thematik jedoch noch nicht aufgenommen wurde und keine berechneten Pegel vorliegen, werden hier noch keine Festlegungen vorgenommen.

Die „ruhigen Gebiete“ könnten sich in bebauten Gebieten aber auch im unbebauten Bereich befinden, unter anderem auch im Wald. Für die bebauten Gebiete wurde in der Stadtverwaltung z.B. das Wohnbaugebiet „Schlossfeld“ andiskutiert, andere Wohnbaugebiete (Ammanquartier, Käppele oder die Klosterburgäcker) oder auch der Stadtteil Hofen.

Zum jetzigen Stand muss in eine detailliertere Betrachtung und in planerische Grundüberlegungen gegangen werden. Bevor nicht weitere Informationen vorliegen, wären die mit der Festsetzung verbundenen Rechtswirkungen nicht überschaubar und somit könnte auch keine Gegenabwägung mit anderen Rechten vorgenommen werden. Eine Festsetzung und der damit verbundene Schutzauftrag würden für nachfolgende Planungen bedingen, dass die Interessen gegeneinander abzuwägen wären.

Eine Vernetzung der Lärmaktionsplanung mit der Bauleitplanung sowie etwaiger Verkehrswege-/ Mobilitätsplanungen (oder auch Luftqualitätsplanung) ist nicht nur sinnvoll, sondern erforderlich.

Die Vorsorge nimmt einen wichtigen Stellenwert ein, dennoch erfordern die Belange der Betroffenen an den Hauptverkehrsstraßen vorrangig Maßnahmen zur Senkung der Lärmbelastung. Die Lärmaktionsplanung ist mit Blick auf die Fortschreibung des Kooperationserlasses weiter zu entwickeln, insbesondere auch im Hinblick auf die Ausweisung von ruhigen Gebieten.

Von Seiten der Stadt Bönningheim muss im Rahmen der weiteren städtebaulichen Entwicklung die Ausweisung von ruhigen Gebieten betrachtet werden, da dann auch abgeschätzt werden kann, dass die weitere Entwicklung Bönningheims nicht behindert wird. In der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes können dann diese ruhigen Gebiete aufgenommen werden.

12 Weiteres Vorgehen

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg schreibt auf ihrer Homepage: *„In der Regel haben Lärminderungsmaßnahmen auch positive Wirkungen auf andere Immissionsfaktoren wie Luftschadstoffe und Erschütterungen. Verkehrsberuhigende Maßnahmen können außerdem zu einer höheren Verkehrssicherheit beitragen. Gemeinsames Ziel aller Planungen sollte eine bessere Lebensqualität in den Kommunen sein“.*

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind als Aktionsplan für die nächsten fünf Jahre anzusehen, der weiterverfolgt werden muss. Dieser ist ein fortzuschreibendes Planungsinstrument, dessen aktuelles Ziel ist, die Spitzenbelastungen in Bönningheim abzubauen.

Die Realisierung der Maßnahmen hängt in großem Maße von der Beurteilung durch die Fachbehörden ab, wobei diese auch an die Vorgaben des „Kooperationserlasses“ [11] gebunden sind.

Am 25.07.2019 wird der Lärmaktionsplan der Stadt Bönningheim abschließend beraten.

13 Anlagenverzeichnis

Karten:

Lärmkartierung gemäß Richtlinie 2002/49/EG und nach RLS-90

Karte 1:	Rasterlärmkarte: 24-Stunden-Pegel, L _{DEN} (VBUS)
Karte 2:	Rasterlärmkarte: Nachtpegel (L _{NIGHT}) (22:00 bis 6:00 Uhr) (VBUS)
Karten 3:	Pegel an Gebäudefassaden nach RLS-90, jeweils Karten für Tagzeitbereich (6:00-22:00 Uhr) und Nachtzeitbereich (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) → Auswertung der Lärmpegel an Fassaden nach Kooperationserlass 2018
Stellungnahmen aus der Bürgerschaft :	Zusammenstellung der Stellungnahmen
Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Zusammenstellung der Stellungnahmen und entsprechende Abwägung

14 Literatur

- [1] Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union: Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.
- [2] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26. September 2002, zuletzt geändert am 22. Dezember 2004 - § 47 BImSchG Luftreinhaltepläne, Aktionspläne, Landesverordnungen; §47a-f
- [3] Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Bekanntmachung der Vorläufigen Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) – Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS) 22. Mai 2006; Bundesanzeiger Jg. 58 Nummer 154a
- [4] Bundesrat: Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Strategische Lärmkartierung – 34. BImSchV). Drucksache 95/05 vom 02.02.05; Köln
- [5] 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verkehrslärmschutzverordnung - (16. BImSchV), vom 12. Juni 1990, Bundesgesetzblatt Nr. 27/1990, ausgegeben zu Bonn am 20. Juni 1990
- [6] RLS-90, Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
- [7] Umweltbundesamt (Hrsg.): LAI-Hinweise zur Lärmkartierung (in der Fassung des Beschlusses der 121. Sitzung der LAI vom 2. bis 3. März 2011)
- [8] Umweltbundesamt (Hrsg.): LAI-AG Aktionsplanung. LAI - Hinweise zur Lärmaktionsplanung. Aktualisierte Fassung vom 18. Juni 2012
- [9] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW (Hrsg.): Lärmaktionsplanung. Informationen für die Kommunen in Baden-Württemberg. 2., unveränderter Nachdruck Januar 2008, Karlsruhe, 2011
- [10] Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, Baden-Württemberg: Regelung zum Verkehrslärmschutz an Straßen. Absenkung der Auslösewerte für die Lärmsanierung an Bundesfern- und Landesstraßen. Schreiben an die Regierungspräsidien in Baden-Württemberg vom 9. August 2010
- [11] Ministerium für Verkehr, Stuttgart: Lärmaktionsplanung in Baden-Württemberg (Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung). Schreiben an die an die Kommunen des Landes Baden-Württemberg und an Regierungspräsidien, Landkreis-, Städte- und Gemeindetag vom 29. Oktober 2018.

-
- [12] Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, Stuttgart: Lärmaktionsplanung – aktuelle Informationen. Schreiben an die von der Lärmkartierung 2012 der Hauptverkehrsstraßen betroffenen Gemeinden vom 12. April 2012.
- [13] Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, Stuttgart: Lärmaktionsplanung – Neuer Musterbericht und EU-Pilotverfahren. Schreiben an die von der Lärmkartierung 2012 der Hauptverkehrsstraßen betroffenen Gemeinden vom 11. Oktober 2013.
- [14] Umweltbundesamt: Lärmindernde Fahrbahnbeläge. Ein Überblick über den Stand der Technik. Aktualisierte Überarbeitung. Texte 20/2014
- [15] Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg MVI. Schreiben vom 22.01.2016 an die Regierungspräsidien, Landkreis-, Städte- und Gemeindetag: Regelungen zum Verkehrslärmschutz an Straßen - Absenkung der Auslösewerte für die Lärmsanierung an Landesstraßen.
- [16] Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg MVI. Schreiben vom 17.07.2015 an die Regierungspräsidien, Landkreis-, Städte- und Gemeindetag: Handlungsempfehlung für den Einsatz von lärmindernden Asphaltdeckschichten auf Bundes- und Landesstraßen im Innerortsbereich.
- [17] Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) V. v. 06.03.2013 BGBl. I S. 367 (Nr. 12); zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 06.10.2017 BGBl. I S. 3549
- [18] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (LärmschutzRichtlinien-StV) vom 23.11.2007
- [19] Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert am 22. April 1993 durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland.
- [20] Umweltbundesamt / LK Argus GmbH: TUNE ULR - Technisch-wissenschaftliche Unterstützung bei der Novellierung der EU-Umgebungslärmrichtlinie. 2015
- [21] Umweltbundesamt: Ruhige Gebiete – Eine Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung; Desslau-Roßlau 2018
- [22] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Bekanntmachung der Vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB); 09. Februar 2007
- [23] Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg: Verkehrsmonitoring
-

- [24] Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg: Urteil zum „Anspruch einer Gemeinde auf straßenverkehrsrechtliche Umsetzung eines Lärmaktionsplanes; hier: Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb einer Ortsdurchfahrt“ vom 17.07.2018 10 S 2449/17 S. 22 (Absatz 35)]
- [25] LK Argus GmbH und Umweltbundesamt: „Wirkung von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen“; Dessau-Rosslau 2016
- [26] Umweltbundesamt: Lärm- und Klimaschutz durch Tempo 30: Stärkung der Entscheidungskompetenzen der Kommunen. Texte 30/2016; Dessau-Rosslau 2016

Beschlussvorlage



Stadt
Bönningheim
Wein- und Museumsstadt

2019/136

Federführung:

FB 2 - Innere Dienste, Bildung und Ordnung

Sachbearbeitung:

Kindler, Alexandra / Pellkofer, Torben

Fachgebiet Ordnung

Reg.Nr. 108.50

Datum 18.07.2019

Betreff:

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

- 2.1. Neukalkulation der Gebührensätze
- 2.2. Änderung der Satzung

Gremium	Sitzungstag	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	18.07.2019	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	25.07.2019	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt: ab Seite 2 Anlage(n) mündlicher Vortrag
 externer Sachverständiger

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus	TOP	Vorlage Nr.

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, der Neukalkulation der Gebührensätze zuzustimmen.
2. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Bönningheim anhand der beigegeführten Vorlage zu beschließen

Vorlage bewirkt Ausgaben?

ja nein

Deckungsmittel sind vorhanden?

ja nein

Sachverhalt:

Allgemeines:

Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinden, für deren Benutzung Gebühren auf der Grundlage von § 13ff des Kommunalabgabengesetzes erhoben werden.

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Bönningheim regelt die Unterbringungsmodalitäten von Obdachlosen und der der Stadt Bönningheim im Rahmen der Anschlussunterbringung zugewiesenen Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Sie datiert aus dem Jahr 1990, wurde zuletzt am 12. Juli 1991 geändert und durch die Euroanpassungssatzung angepasst.

Die derzeit noch gültige Satzung basiert zum größten Teil auf dem damals vorliegenden Satzungsmuster des Gemeindetags für Baden-Württemberg. Dieses Satzungsmuster ist aufgrund verschiedener Rechtsänderungen nicht mehr aktuell. Das geänderte Muster des Gemeindetages datiert vom 29.12.2014 (Gt-info 19/2015). Aufgrund eines Urteils wurde unter anderem der Abrechnungsmodus in der Mustersatzung des Gemeindetages angepasst. Es ging hierbei um folgende Leitsätze:

1. Betreibt eine Gemeinde die Unterbringung von Obdachlosen als öffentliche Einrichtung, so kann sie die Gebühren für die Benutzung der Räume nicht ohne Gebührenkalkulation nur nach den für Wohngeldempfänger maßgeblichen Höchstbeträgen bemessen.

2. Eine Differenzierung der Gebühren nach der Ausstattung der Räume ist in der Regel nicht geboten.

Die Gebühren waren somit aus verschiedenen Gründen neu zu kalkulieren und die Satzung anzupassen.

Zu 1. Grundsatz ist, dass als Grundlage für eine gültige Satzung eine gültige Kalkulation zu erstellen war. Hierzu wurde 2018 die Firma Allevo beauftragt. Aufgrund verschiedener Zu- und Abgänge in den Unterkünften und bei den Objekten waren alle notwendigen Daten erst kurzfristig zu komplettieren. Die Kalkulation im Entwurf liegt bis zur Sitzung vor und wird von dem Bearbeitenden der Firma Allevo vorgestellt.

Die Kalkulation entspricht ebenfalls weitgehend dem Muster des Gemeindetages und enthält folgende Kalkulationsgrundlagen: Ansatzfähige Kosten bei gemeindeeigenen Gebäuden (Herstellungs-Anschaffungskosten, Verzinsung des Anlagekapitales) und bei gemieteten Gebäuden (Mietleistungen an Dritte), Ausstattung (aktive Vermögensgegenstände (Abschreibungen, Zinsen), laufende Unterhaltungskosten (Beschaffungskosten, Reparaturen, Verwaltungskosten) sowie Nebenkosten der Unterkünfte (Strom/Gas, Heizung, Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung, Reinigung, Versicherungen, usw. Steuern).

Der seitherige Verteilungsmaßstab soll beibehalten werden, so dass vorgeschlagen wird weiterhin flächenbezogene Maßstäbe zuzüglich personenbezogener Nebenkosten- oder Betriebskostenpauschale abzurechnen.

Der Zeitraum für die Kalkulation wurde für einen möglichst langen Zeitraum gewählt, insbesondere auch bis zum Ende des Mietvertrags der Containeranlage Lauffener Straße in 2021. Bei umfassenden Veränderungen hinsichtlich zusätzlicher Nutzung von Gebäuden oder Beendigung einer Nutzung (durch Abbruch) sind Kalkulation und Satzung fortzuschreiben.

Die Kalkulation wird dem Verwaltungsausschuss in der Sitzung vorgestellt und übergeben. Beim Versand lag diese noch nicht vor.

Zu 2. Der nun vorliegende Satzungsentwurf (wird bis zur Sitzung finalisiert) bezieht sich dabei auf den Betrieb der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Insoweit sind auch für Obdachlose und Flüchtlinge grundsätzlich dieselben Benutzungsgebühren vorgesehen. Der vorliegende Satzungsentwurf orientiert sich am derzeit gültigen Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württembergs und Änderungen nach örtlichem Bedarf.

Anlagen:

Anlage I:	Kalkulation wird zur Sitzung nachgereicht
Anlage II:	Vergleich Satzung alt – Muster – Satzung neu – Veränderungen
Anlage III:	Neufassung der Satzung wird nach der Sitzung des Verwaltungsausschusses erstellt

Bisherige Satzung	Neue Mustersatzung	Neue Satzung	Änderung
Datum 05.10.1990, geänderte am 12.07.1991 und durch Euro-Anpassungssatzung		Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Bönningheim Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bönningheim am 25. Juli 2019 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:	
		I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte	
<p>§ 1: Rechtsform/ Anwendungsbe- reich</p> <p>(1) Die Stadt betreibt die Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen in Form unselbstständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für anerkannte oder rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende.</p>	<p>§ 1 Rechtsform/ Anwendungsbe- reich</p> <p>(1) Die Stadt betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.</p>	<p>§ 1 Rechtsform/ Anwendungsbe- reich</p> <p>(1) Die Stadt Bönningheim betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Bönningheim bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für anerkannte oder</p>	<p>(1) Anpassung an neue Rechtsgrundlage</p> <p>(2) Anpassung an neue Rechtsgrundlage und Personalisierung Stadt Bönningheim</p>

<p>(3) Asylbewerberunterkünfte sind die zur Unterbringung von Asylbewerbern von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.</p> <p>(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Die Verpflichtung für Asylbewerber, eine von der Gemeinde zugewiesene Unterkunft zu beziehen (§ 20 Abs. 2 AsylVfG), bleibt davon unberührt.</p>	<p>(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.</p> <p>(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.</p>	<p>rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende.</p> <p>(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach § 11 des „Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen“ („Flüchtlingsaufnahmegesetz“ - FlüAG) von der Stadt Bönningheim bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.</p> <p>(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.</p>	<p>(3) Anpassung an neue Rechtsgrundlage und Personalisierung Stadt Bönningheim</p> <p>(4) Wegfall der Konkretisierung für Flüchtlinge</p>
<p>§ 2: Benutzungsverhältnis</p> <p>Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe</p>	<p>§ 2 Benutzungsverhältnis</p> <p>Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe</p>	<p>§ 2 Benutzungsverhältnis</p> <p>Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe</p>	<p>Einarbeitung einer Regelung zur Doppel- oder Mehrfachbelegung von (Schlaf-)Räumen</p>

besteht nicht.	besteht nicht.	besteht nicht. Räume können zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen werden.	
<p>§ 3: Beginn und Ende der Nutzung</p> <p>(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.</p> <p>(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.</p>	<p>§ 3 Beginn und Ende der Nutzung</p> <p>(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.</p> <p>(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.</p>	<p>§ 3 Beginn und Ende der Nutzung</p> <p>(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.</p> <p>(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Bönningheim. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.</p>	<p>(1) Keine Änderung</p> <p>(2) Personalisierung Stadt Bönningheim</p>
		<p>§ 4 Umsetzung in eine andere Unterkunft</p> <p>Ohne Einwilligung des Benutzers ist dessen Umsetzung in eine andere von der Stadt Bönningheim verwaltete Unterkunft möglich. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist.</p> <p>Sachliche Gründe sind z. B. gegeben, wenn:</p> <p>1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Ab-</p>	<p>Einarbeitung des § 4, der die durch die Gemeinde veranlasste Umsetzung von Personen rechtfertigt und ermöglicht, um eine einfachere Verwaltung und Belegung der Räume und Gebäude zu realisieren.</p>

		<p>bruch-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss oder die bisherige Unterkunft einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll;</p> <p>2. bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bönningheim und dem Vermieter beendet wird;</p> <p>3. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Stadt Bönningheim unverzüglich mitzuteilen;</p> <p>4. der Benutzer oder seine Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind;</p> <p>5. der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Wohnungsbrand) diese erfordert;</p> <p>6. wenn nicht eingewiesene Perso-</p>	
--	--	---	--

		<p>nen in die Unterkunft aufgenommen wurden;</p> <p>7. die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Obdachlose gegeben ist;</p> <p>8. die bisherige Unterkunft zweckentfremdet und nicht sachgemäß genutzt wird (z.B. Nutzung der Unterkunft als Lagerplatz für Sammelgut).</p>	
<p>§ 4: Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht</p> <p>(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.</p> <p>(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unter-</p>	<p>§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht</p> <p>(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.</p> <p>(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unter-</p>	<p>§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht</p> <p>(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.</p> <p>(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unter-</p>	<p>(1) Keine Änderung</p> <p>(2) Keine Änderung</p>

<p>schreiben.</p> <p>(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.</p> <p>(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch) 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will; 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will; 	<p>schreiben.</p> <p>(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.</p> <p>(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch); 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will; 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft 	<p>schreiben.</p> <p>(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Bönningheim vorgenommen werden. Der Benutzer ist im übrigen verpflichtet, die Stadt Bönningheim unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.</p> <p>(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Bönningheim, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch); 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will; 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will; 	<p>(3) Personalisierung Stadt Bönningheim</p> <p>(4) Personalisierung Stadt Bönningheim</p>
---	---	--	---

<p>4. ein Tier in der Unterkunft halten will;</p> <p>5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;</p> <p>6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.</p> <p>(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.</p> <p>(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemä-</p>	<p>anbringen oder aufstellen will;</p> <p>4. ein Tier in der Unterkunft halten will;</p> <p>5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;</p> <p>6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.</p> <p>(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.</p> <p>(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemä-</p>	<p>4. ein Tier in der Unterkunft halten will;</p> <p>5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;</p> <p>6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.</p> <p>(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Absatz 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Bönningheim insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.</p> <p>(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemä-</p>	<p>(5) Personalisierung Stadt Bönningheim</p> <p>(6) Keine Änderung</p>
---	--	---	---

<p>ßen Bewirtschaftung zu beachten.</p> <p>(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.</p> <p>(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).</p> <p>(9) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.</p> <p>(10) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten wer-</p>	<p>ßen Bewirtschaftung zu beachten.</p> <p>(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.</p> <p>(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).</p> <p>(9) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.</p> <p>(10) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten wer-</p>	<p>ßen Bewirtschaftung zu beachten.</p> <p>(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.</p> <p>(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt Bönningheim vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Bönningheim diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).</p> <p>(9) Die Stadt Bönningheim kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.</p> <p>(10) Die Beauftragten der Stadt Bönningheim sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betre-</p>	<p>(7) Keine Änderung</p> <p>(8) Personalisierung Stadt Bönningheim</p> <p>(9) Personalisierung Stadt Bönningheim</p> <p>(10) Personalisierung Stadt Bönningheim</p>
--	---	---	--

<p>den. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.</p>	<p>den. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.</p>	<p>ten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Bönningheim einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.</p>	
<p>§ 5: Instandhaltung der Unterkünfte</p> <p>(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.</p> <p>(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit</p>	<p>§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte</p> <p>(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.</p> <p>(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft</p>	<p>§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte</p> <p>(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.</p> <p>(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Bönningheim unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit</p>	<p>(1) Keine Änderung</p> <p>(2) Personalisierung Stadt Bönningheim</p> <p>(3) Personalisierung Stadt Bönningheim</p>

<p>seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen. (Ersatzvornahme)</p> <p>(4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.</p>	<p>aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.</p> <p>(4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.</p>	<p>seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Bönningheim auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).</p> <p>(4) Die Stadt Bönningheim wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Bönningheim zu beseitigen.</p>	<p>(4) Personalisierung Stadt Bönningheim</p>
<p>§ 6: Räum- und Streupflicht Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).</p>	<p>§ 6 Räum- und Streupflicht Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).</p>	<p>§ 7 Räum- und Streupflicht</p> <p>Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 7: Hausordnungen</p> <p>(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet</p> <p>(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Ge-</p>	<p>§ 7 Hausordnungen</p> <p>(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.</p> <p>(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Ge-</p>	<p>§ 8 Hausordnungen</p> <p>(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet</p> <p>(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Ge-</p>	<p>(1) Keine Änderung</p> <p>(2) Keine Änderung</p>

<p>meinschafts-anlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.</p>	<p>meinschafts-anlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.</p>	<p>meinschafts-anlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.</p>	
<p>§ 8: Rückgabe der Unterkunft</p> <p>(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.</p> <p>(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.</p>	<p>§ 8 Rückgabe der Unterkunft</p> <p>(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.</p> <p>(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.</p>	<p>§ 9 Rückgabe der Unterkunft</p> <p>(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer oder seine Erben die Unterkunft unverzüglich und auf eigene Kosten vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Bönningheim, bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Bönningheim oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.</p> <p>(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt Bönningheim kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.</p>	<p>(1) Ausweitung der Räumungs- und Reinigungspflicht auf die Erben. Ferner hat dies <u>unverzüglich und auf eigene Kosten</u> der Betroffenen zu geschehen, um Verwaltungsaufwand und Personalkosten zu sparen. Personalisierung Stadt Bönningheim</p> <p>Personalisierung Stadt Bönningheim</p>

<p>§ 9: Haftung und Haftungsausschluss</p> <p>(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.</p> <p>(2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schaden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.</p>	<p>§ 9 Haftung und Haftungsausschluss</p> <p>(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.</p> <p>(2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.</p>	<p>§ 10 Haftung und Haftungsausschluss</p> <p>(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.</p> <p>(2) Die Haftung der Stadt Bönningheim, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schaden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Bönningheim keine Haftung.</p>	<p>(1) Keine Änderung</p> <p>(2) Personalisierung Stadt Bönningheim</p>
<p>§ 10: Personenmehrheit als Benutzer</p>	<p>§ 10 Personenmehrheit als Benutzer</p>	<p>§ 11 Personenmehrheit als Benutzer</p>	

<p>(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner</p> <p>(2) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.</p> <p>(3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.</p>	<p>(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.</p> <p>(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.</p>	<p>(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung der Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.</p> <p>(2) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.</p> <p>(3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.</p>	<p>(1) Ergänzender Verweis zu Voraussetzungen nach Vorschriften aus dem BGB</p> <p>(2) Keine Änderung</p> <p>(3) Keine Änderung</p>
<p>§ 11: Verwaltungszwang</p> <p>Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landes-</p>	<p>§ 11 Verwaltungszwang</p> <p>Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landes-</p>	<p>§ 12: Verwaltungszwang</p> <p>Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 des „Ver-</p>	<p>Ausführlichere und rechtlich gebräuchliche Bezeichnung des LVwVG zur Erklärung</p>

<p>verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).</p>	<p>verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).</p>	<p>waltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg („Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz“ - LVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Absatz 2 Satz 1).</p>	
<p>§ 12: Gebührenpflicht und Gebührenschuldner</p> <p>(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.</p> <p>(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Perso-</p>	<p>§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner</p> <p>(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.</p> <p>(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Perso-</p>	<p>§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner</p> <p>(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.</p> <p>(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Perso-</p>	<p>(1) Keine Änderung</p> <p>(2) Keine Änderung</p>

<p>nen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.</p>	<p>nen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.</p>	<p>nen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.</p>	
<p>§ 13: Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte (§ 1 Abs. 2) und Asylbewerberunterkünfte (§ 1 Abs. 3) betragen je Quadratmeter Wohnfläche und Monat:</p> <p>a) für Wohnungen mit einfacher Ausstattung (ohne Bad oder Dusche und ohne Zentralheizung) 4,50 DM (Anmerkung: 2,30 €)</p> <p>b) für Wohnungen mit mittlerer Ausstattung (mit</p>	<p>Durch die sehr unterschiedlichen Möglichkeiten zur Gestaltung der Benutzungsgebühren hinsichtlich des Gebührenmaßstabes, gibt es</p>	<p>§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der „Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz“ („Zweite Berechnungsverordnung“ – II. BV) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr regelt das Gebührenverzeichnis in der Anlage zur Satzung.</p> <p>(3) Neben der Benutzungsgebühr sind die anfallenden Betriebskosten monatlich entsprechend der Kalkulation gemäß Betriebskostenverordnung (Betr. KV) zu bezahlen. Die Höhe der Betriebskosten regelt das Gebührenverzeichnis in der Anlage zur Satzung.</p> <p>(4) Bei der Errechnung der Benut-</p>	<p>(1) Keine Änderung</p> <p>(2) und (3) Abrechnung der Benutzungsgebühr und Betriebskosten geändert und in einer Anlage zur Satzung gefasst.</p>

<p>Bad oder Dusche oder mit Zentralheizung) 6,00 DM (Anmerkung 3,07 €)</p> <p>c) für Wohnungen mit guter Ausstattung (mit Bad oder Dusche und Zentralheizung) 7,00 DM (Anmerkung 3,58€).</p> <p>(3) Bei Obdachlosenunterkünften werden die Betriebskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Müllgebühren) in ihrer tatsächlichen Höhe vom eingewiesenen Obdachlosen erhoben.</p> <p>(4) Bei Asylbewerberunterkünften betragen die Betriebskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Müllgebühren) pro Person und Kalendermonat pauschal 70,00 DM (Anmerkung 35,80 €).</p> <p>(5) Bei der Errechnung der Nutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühren zugrunde gelegt.</p>	<p>keine entsprechende Formulierung in der Mustersatzung des Gemeindetages</p>	<p>zungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Monat der Benutzung 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt; bei der Berechnung nach Tagen 1/360 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.</p>	
<p>§ 14: Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.</p>	<p>§ 14 Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.</p>	<p>§ 15 Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.</p>	<p>(1) Keine Änderung</p>

<p>(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.</p>	<p>(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.</p>	<p>(2) Die Gebührenschuld für ein Jahr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Jahres mit dem Beginn der Gebührenpflicht.</p>	<p>(2) Ausdehnung der Gebührenpflicht auf ein Kalenderjahr</p>
<p>§ 15: Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.</p> <p>(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.</p> <p>(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.</p>	<p>§ 15 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.</p> <p>(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.</p> <p>(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.</p>	<p>§ 16 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.</p> <p>(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 1 Satz 2.</p> <p>(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Absatz 1 und 2 vollständig zu entrichten.</p>	<p>(1) Keine Änderung</p> <p>(2) Abkürzungen zur besseren und flüssigeren Lesbarkeit ausgeschrieben</p> <p>(3) Abkürzungen zur besseren und flüssigeren Lesbarkeit ausgeschrieben</p>
<p>§ 16: Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach</p>		<p>§ 17 Erlass</p> <p>Die Benutzungsgebühren können</p>	

ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft		ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.	
		<p>§ 18 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Mit Geldbuße kann nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 5 Absatz 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken benutzt; 2. entgegen § 5 Absatz 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder Instand hält; 3. entgegen § 5 Absatz 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt; 4. entgegen § 5 Absatz 4 Ziffer 1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt; 5. entgegen § 5 Absatz 4 Ziffer 2 zu anderen als zu Wohnungszwecken benutzt; 6. entgegen § 5 Absatz 4 Ziffer 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt; 7. entgegen § 5 Absatz 4 Ziffer 4 	Anpassung der Ordnungswidrigkeiten an den § 5

		<p>Tiere in der Unterkunft hält; 8. entgegen § 5 Absatz 4 Ziffer 5 Kraftfahrzeuge abstellt; 9. entgegen § 5 Absatz 4 Ziffer 6 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt; 10. entgegen § 5 Absatz 10 den Beauftragten der Stadt Bönningheim den Zutritt verwehrt; 11. entgegen § 9 Absatz 1 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.</p>	
		<p>ANLAGE Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Bönningheim Die Benutzungsgebühr gemäß § 14 beträgt XX € pro m² zugewiesener Wohnfläche und Monat. Die Betriebskosten belaufen sich auf xx € / Monat / Person.</p>	<p>Anlage wurde neu erstellt; Angaben waren vorher Inhalt in § 14; Vereinfachungsgründe im Falle künftiger Änderungen</p> <p>Konkrete Beträge werden mit Vorlage der Kalkulation eingearbeitet</p>



17.07.2019

Stadt Bönningheim

Gebührenkalkulation
Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte
für den Zeitraum 01.09.2019-31.12.2021



Inhalt

1. Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Einrichtung	3
4. Gebührenmaßstab	4
5. Kostenermittlung	4
5.1. Unterkunftskosten	4
5.2. Nebenkosten	5
6. Abschreibungen	5
7. Verzinsung des Anlagekapitals	5
8. Kostendeckung	6
9. Bemessungseinheiten	6
10. Ermessensentscheidungen	7



1. Beratungsauftrag

Die Stadt Bönningheim erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte über den Bemessungszeitraum 01.09.2019 bis 31.12.2021 zu erstellen.

Es fanden mehrere Besprechungen zur Erstellung der Gebührenkalkulation statt, in denen uns Frau Merkel, Frau Kindler und Herr Thüry von der Stadtverwaltung die nötigen Aukünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

3. Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bönningheim hat vorgesehen, die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte nach § 1 Abs. 1 des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung zu betreiben. Daher sind die Gebührensätze für diese Einrichtung ohne Unterscheidung nach den Personengruppen einheitlich zu kalkulieren.



4. Gebührenmaßstab

Die Stadt Bönningheim erhebt bislang sowohl **eine flächenbezogene Gebühr ohne Betriebskosten** die **je m² Wohnfläche und Kalendermonat**, als auch eine **personenbezogene Betriebskostenpauschale** die **je Person und Kalendermonat** abgerechnet wird. Diese Abrechnungspraxis entspricht der **Alternative 2** des vom Gemeindetag Baden-Württemberg veröffentlichten Satzungsmuster über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften.

Das Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg erhält zwei weitere Maßstabsalternativen. **Alternative 1** ist eine **flächenbezogene Gebühr einschließlich Betriebskosten die je m² Wohnfläche und Kalendermonat** abgerechnet wird. Bei der **Alternative 3** handelt es sich um eine **personenbezogene Gebühr einschließlich Betriebskosten die je Wohnplatz und Kalendermonat** abgerechnet wird.

Die Stadt plant für die aktuelle Kalkulation die bisherige Abrechnung nach Alternative 2 des Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg beizubehalten, da dies nach Ansicht der Verwaltung für die Gebührenschuldner der Stadt Bönningheim die gerechteste Maßstabsalternative darstellt.

5. Kostenermittlung

Die Ermittlung der Kosten für den Berechnungszeitraum erfolgte getrennt nach den Unterkunftskosten und den Nebenkosten.

5.1. Unterkunftskosten

Bezüglich der Unterkunftskosten wurden für die Gebäude im Eigentum der Stadt die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) auf Grundlage der Vermögenswerte ermittelt und zu Grunde gelegt (siehe Anlage 4).

Für die von der Stadt angemieteten Objekte wurde die im Mietvertrag vereinbarte Kaltmiete ohne Nebenkosten herangezogen.

Als weitere Unterkunftskosten wurden die Kosten für Instandhaltung/Beschaffung, Bauhofskosten sowie Verwaltungstätigkeiten in die Berechnung einbezogen. Die Kosten für die Jahre 2019 bis 2021 wurden nach Rücksprache mit der Verwaltung, auf Basis der Ansätze des Jahres 2018, mit einer jährlichen Preissteigerung in Höhe von 2 % hochgerechnet.



5.2. Nebenkosten

Bezüglich der Nebenkosten haben sich nach einer Auswertung der im Jahr 2018 vollständig belegten Objekte, für die eine Zuordnung der Nebenkosten möglich war, Kosten in Höhe von **60,07 Euro** pro Person und Monat ergeben (siehe Anlage 3). Die für die Jahre 2019 bis 2021 zu erwartenden Nebenkosten pro Person wurden auf Basis dieses Wertes zuzüglich einer jährlichen Preissteigerung in Höhe von 2% in der Kalkulation angesetzt.

Als weitere Nebenkosten kommen noch die Kosten der Hausmeister sowie die Kosten für die Reinigung und Schädlingsbekämpfung hinzu. Auch diese Kosten wurden nach Abstimmung mit der Verwaltung für die Jahre 2019 bis 2021 mit einer jährlichen Preissteigerung in Höhe von 2% in der Kalkulation berücksichtigt.

6. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden (Nominalwertprinzip). § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Stadt Bönningheim schreibt ihre Anlagen nach dem Bruttoverfahren ab, das heißt, dass Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst werden.

7. Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen wird das um Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Stadt verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird nach Mittelung der Verwaltung der Jahresmittelwert verwendet, der sich errechnet, indem der Jahresanfangsstand zum Jahresendstand des Restbuchwertes addiert und die Summe durch zwei geteilt wird.

Der kalkulatorische Zinssatz wurde nach Mitteilung der Verwaltung mit **4,0 %** angesetzt.



8. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Stadt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenunterdeckungen, so hat die Stadt die Möglichkeit, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Hierzu ist sie aber nicht verpflichtet.

Nach Mitteilung der Verwaltung sind keine Ergebnisse aus Vorjahren in der vorliegenden Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Insbesondere liegen keine Kostenüberdeckungen vor, die ausgeglichen werden müssten.

9. Bemessungseinheiten

Die ermittelten Kosten werden durch die zu erwartenden Bemessungseinheiten (Wohnfläche oder Personenzahl bzw. Wohnplätze) geteilt.

Diese wurden in Abstimmung mit der Verwaltung für den Bemessungszeitraum nach der aktuell zu erwartenden Entwicklung prognostiziert (siehe Anlage 1). Die Stadtverwaltung geht derzeit davon aus, dass die Gebäude von September 2019 bis Dezember 2019 mit durchschnittlich **78 Personen** belegt sein werden. In den Jahren 2020 bis 2021 geht die Stadt davon aus, dass die Gebäude über den gesamten Zeitraum mit **78 Personen** voll belegt sein werden.



10. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998/86, 24.11.1988, 2 S 1168/88 und 31.08.1989, 2 S 2805/87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

- Kalkulationszeitraum für die Gebühr (maximal 5 Jahre)
- Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals
- Methode der Zinsberechnung (Restwert- oder Durchschnittswertmethode)
- Ausgleich von Vorjahresergebnissen in den folgenden 5 Haushaltsjahren
- Prognostizierte Entwicklung bei den Betriebs- und Unterhaltungskosten
- Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand des Anlagenachweises und der erwarteten Zugänge
- Prognostizierte Menge der Bemessungseinheiten
- Höhe des Gebührensatzes

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat.

Aschaffenburg, 17.07.2019

Allevo Kommunalberatung

Nicolas Bormann
Wirtschaftsjurist (LL.B.)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse	9	
Berechnung der Gebührensätze	10	
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Wohnflächen und Belegung	
	Auswertung Vorjahr (2018)	11
	Auswertung und Prognose Bemessungszeitraum (2019)	13
	Prognose Bemessungszeitraum (2020)	15
	Prognose Bemessungszeitraum (2021)	17
Anlage 2	Zusammenstellung Kosten	19
Anlage 3	Auswertung Nebenkosten 2018	22
Anlage 4	Ermittlung kalkulatorischer Kosten	23

Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum
01.09.2019 bis 31.12.2021

	errechneter Satz	bisheriger Geb.Satz
Flächenbezogene Gebühr ohne Betriebskosten zuzüglich personenbezogener Betriebskostenpauschale		
je m² Wohnfläche und Kalendermonat	12,54 €/m²	3,58 €/m ²
je Person und Kalendermonat	78,35 €/Pers.	35,79 €/Pers.

Berechnung der Gebührensätze

Bezeichnung	9	10	11	12	2019	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	2020	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	2021	Summe	
Unterkunftskosten lt. Anl. 2	17.717	17.417	17.117	17.117	69.368	17.748	17.748	17.748	17.748	17.748	17.748	17.748	17.748	17.748	17.748	17.748	17.748	212.976	17.995	17.995	17.995	17.995	17.995	17.995	17.995	17.995	17.995	17.995	17.995	17.995	17.995	215.940	498.284
Fläche lt. Anl. 1	1.441	1.407	1.373	1.373	5.594	1.423	1.423	1.423	1.423	1.423	1.423	1.423	1.423	1.423	1.423	1.423	1.423	17.076	1.423	1.423	1.423	1.423	1.423	1.423	1.423	1.423	1.423	1.423	1.423	1.423	1.423	17.076	39.746
Unterkunftskosten je m²	12,29	12,38	12,47	12,47	12,40	12,47	12,47	12,47	12,47	12,47	12,47	12,47	12,47	12,47	12,47	12,47	12,47	12,47	12,65	12,65	12,65	12,65	12,65	12,65	12,65	12,65	12,65	12,65	12,65	12,65	12,65	12,65	12,54

Bezeichnung	9	10	11	12	2019	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	2020	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	2021	Summe	
Nebenkosten lt. Anl. 2	6.138	5.954	5.832	5.832	23.756	6.075	6.075	6.075	6.075	6.075	6.075	6.075	6.075	6.075	6.075	6.075	6.075	72.900	6.198	6.198	6.198	6.198	6.198	6.198	6.198	6.198	6.198	6.198	6.198	6.198	6.198	74.376	171.032
Personen lt. Anl. 1	81	78	76	76	311	78	78	78	78	78	78	78	78	78	78	78	78	936	78	78	78	78	78	78	78	78	78	78	78	78	78	936	2.183
Nebenkosten je Person	75,78	76,33	76,74	76,74	76,39	77,88	77,88	77,88	77,88	77,88	77,88	77,88	77,88	77,88	77,88	77,88	77,88	77,88	79,46	79,46	79,46	79,46	79,46	79,46	79,46	79,46	79,46	79,46	79,46	79,46	79,46	79,46	78,35

Wohnflächen und Belegung

Auswertung Vorjahr (2018)

Anlage 1

Gemeindeeigene Objekte	ab	bis	Max. Belegung	Wohnfläche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	2018
Gebäude 1				378,08 m²	378	378	378	378	378	378	378	378	378	378	378	378	4.536
Haus			35	378,08 m ²	26	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	290
Summe Belegung			35		26	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	290
Gebäude 2	02.02.2018			108,00 m²	0	108	108	108	108	108	108	108	108	108	108	108	1.188
DG Wohnung links			3	58,00 m ²	-	2	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	62
DG Wohnung rechts			3	50,00 m ²	-	5	5	5	5	5	5	5	3	3	3	3	47
Summe Belegung			6		0	7	11	11	11	11	11	11	9	9	9	9	109
Gebäude 3				94,00 m²	0	0	94	94	94	94	94	94	94	94	94	94	940
Obergeschoss	12.03.2018	30.06.2019	8	94,00 m ²	-	-	8	8	8	8	8	7	7	6	6	6	72
Summe Belegung			8		0	0	8	8	8	8	8	7	7	6	6	6	72
Gebäude 4				163,85 m²	164	164	164	164	164	164	164	164	164	164	164	164	1.968
Haus			15	163,85 m ²	13	13	13	13	13	13	13	11	11	11	11	11	146
Summe Belegung			15		13	13	13	13	13	13	13	11	11	11	11	11	146
Gebäude 5				130,00 m²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Haus	01.01.2020		8	130,00 m ²	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Summe Belegung			8		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gebäude 6				99,22 m²	99	99	99	99	99	99	99	99	99	99	99	99	1.188
Haus			6	99,22 m ²	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	72
Summe Belegung			6		6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	72
Gebäude 7				60,00 m²	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	288
DG Wohnung links			2	24,00 m ²	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
DG Wohnung rechts	01.07.2019		2	36,00 m ²	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Summe Belegung			4		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
Summe Fläche				1.033,15 m²	665	773	867	867	867	867	867	867	867	867	867	867	10.108
Summe Belegungen			82		46	51	63	63	63	63	63	60	58	57	57	57	701

Wohnflächen und Belegung

Auswertung Vorjahr (2018)

Anlage 1

Angemietete Objekte	ab	bis	Max. Belegung	Wohnfläche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	2018
Gebäude 8				67,81 m²	68	68	68	68	68	68	68	68	68	68	68	68	816
DG Wohnung	15.10.2017	15.10.2019	5	67,81 m ²	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	60
Summe Belegung			5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	60
Gebäude 9				80,00 m²	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	960
DG Wohnung	01.06.2017	31.12.2019	5	80,00 m ²	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	48
Summe Belegung			5		4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	48
Gebäude 10				140,00 m²	0	0	0	0	0	0	140	140	140	140	140	140	840
Haus	01.07.2018		10	140,00 m ²	-	-	-	-	-	-	8	8	8	8	8	8	48
Summe Belegung			10		0	0	0	0	0	0	8	8	8	8	8	8	48
Gebäude 11				143,00 m²	143	143	143	143	143	143	143	143	143	143	143	143	1.716
OG Wohnung	01.12.2017		6	79,00 m ²	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	5	71
DG Wohnung	01.12.2017		4	64,00 m ²	4	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	3	56
Summe Belegung			10		10	10	11	11	11	11	11	11	11	11	11	8	127
Gebäude 12				201,00 m²	0	0	0	0	201	201	201	201	201	201	201	201	1.608
Container	01.05.2018		12	201,00 m ²	-	-	-	-	0	0	3	3	8	10	10	10	44
Summe Belegung			12		0	0	0	0	0	0	3	3	8	10	10	10	44
Summe Fläche				631,81 m²	291	291	291	291	492	492	632	632	632	632	632	632	5.940
Summe Belegungen			42		19	19	20	20	20	20	31	31	36	38	38	35	327
Summe gesamt Fläche				1.664,96 m²	956	1.064	1.158	1.158	1.359	1.359	1.499	1.499	1.499	1.499	1.499	1.499	16.048
Summe gesamt Belegung			124		65	70	83	83	83	83	94	91	94	95	95	92	1.028

Wohnflächen und Belegung

Auswertung und Prognose Bemessungszeitraum (2019)

Anlage 1

Gemeindeeigene Objekte	ab	bis	Max. Belegung	Wohnfläche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	2019
Gebäude 1				378,08 m²	378	378	378	378	378	378	378	378	378	378	378	378	4.536
Haus			35	378,08 m ²	23	23	23	23	23	23	20	20	20	20	20	20	258
Summe Belegung			35		23	23	23	23	23	23	20	20	20	20	20	20	258
Gebäude 2	02.02.2018			108,00 m²	108	108	108	108	108	108	108	108	108	108	108	108	1.296
DG Wohnung links			3	58,00 m ²	6	6	6	6	6	6	6	6	3	3	3	3	60
DG Wohnung rechts			3	50,00 m ²	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	36
Summe Belegung			6		9	9	9	9	9	9	9	9	6	6	6	6	96
Gebäude 3				94,00 m²	94	94	94	94	94	94	0	0	0	0	0	0	564
Obergeschoss	12.03.2018	30.06.2019	8	94,00 m ²	6	6	6	6	6	6	-	-	-	-	-	-	36
Summe Belegung			8		6	6	6	6	6	6	0	0	0	0	0	0	36
Gebäude 4				163,85 m²	164	164	164	164	164	164	164	164	164	164	164	164	1.968
Haus			15	163,85 m ²	8	8	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	116
Summe Belegung			15		8	8	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	116
Gebäude 5				130,00 m²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Haus	01.01.2020		8	130,00 m ²	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Summe Belegung			8		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gebäude 6				99,22 m²	99	99	99	99	99	99	99	99	99	99	99	99	1.188
Haus			6	99,22 m ²	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	72
Summe Belegung			6		6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	72
Gebäude 7				60,00 m²	24	24	24	24	24	24	60	60	60	60	60	60	504
DG Wohnung links			2	24,00 m ²	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
DG Wohnung rechts	01.07.2019		2	36,00 m ²	-	-	-	-	-	-	2	2	2	2	2	2	12
Summe Belegung			4		1	1	1	1	1	1	3	3	3	3	3	3	24
Summe Fläche				1.033,15 m²	867	867	867	867	867	867	809	809	809	809	809	809	10.056
Summe Belegungen			82		53	53	55	55	55	55	48	48	45	45	45	45	602

Wohnflächen und Belegung

Auswertung und Prognose Bemessungszeitraum (2019)

Anlage 1

Angemietete Objekte	ab	bis	Max. Belegung	Wohnfläche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	2019
Gebäude 8				67,81 m²	68	68	68	68	68	68	68	68	68	34	0	0	646
DG Wohnung	15.10.2017	15.10.2019	5	67,81 m ²	5	5	5	5	5	5	5	5	5	2	-	-	47
Summe Belegung			5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	2	0	0	47
Gebäude 9				80,00 m²	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	960
DG Wohnung	01.06.2017	31.12.2019	5	80,00 m ²	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	48
Summe Belegung			5		4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	48
Gebäude 10				140,00 m²	140	140	140	140	140	140	140	140	140	140	140	140	1.680
Haus	01.07.2018		10	140,00 m ²	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	96
Summe Belegung			10		8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	96
Gebäude 11				143,00 m²	143	143	143	143	143	143	143	143	143	143	143	143	1.716
OG Wohnung	01.12.2017		6	79,00 m ²	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	60
DG Wohnung	01.12.2017		4	64,00 m ²	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4	43
Summe Belegung			10		8	8	8	8	8	9	9	9	9	9	9	9	103
Gebäude 12				201,00 m²	201	201	201	201	201	201	201	201	201	201	201	201	2.412
Container	01.05.2018		12	201,00 m ²	10	10	10	10	10	8	8	8	10	10	10	10	114
Summe Belegung			12		10	10	10	10	10	8	8	8	10	10	10	10	114
Summe Fläche				631,81 m²	632	632	632	632	632	632	632	632	632	598	564	564	7.414
Summe Belegungen			42		35	35	35	35	35	34	34	34	36	33	31	31	408
Summe gesamt Fläche				1.664,96 m²	1.499	1.499	1.499	1.499	1.499	1.499	1.441	1.441	1.441	1.407	1.373	1.373	17.470
Summe gesamt Belegung			124		88	88	90	90	90	89	82	82	81	78	76	76	1.010

Wohnflächen und Belegung

Prognose Bemessungszeitraum (2020)

Anlage 1

Gemeindeeigene Objekte	ab	bis	Max. Belegung	Wohnfläche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	2020
Gebäude 1				378,08 m²	378	378	378	378	378	378	378	378	378	378	378	378	4.536
Haus			35	378,08 m ²	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	240
Summe Belegung			35		20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	240
Gebäude 2	02.02.2018			108,00 m²	108	108	108	108	108	108	108	108	108	108	108	108	1.296
DG Wohnung links			3	58,00 m ²	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	36
DG Wohnung rechts			3	50,00 m ²	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	36
Summe Belegung			6		6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	72
Gebäude 3				94,00 m²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Obergeschoss	12.03.2018	30.06.2019	8	94,00 m ²	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Summe Belegung			8		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gebäude 4				163,85 m²	164	164	164	164	164	164	164	164	164	164	164	164	1.968
Haus			15	163,85 m ²	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	120
Summe Belegung			15		10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	120
Gebäude 5				130,00 m²	130	130	130	130	130	130	130	130	130	130	130	130	1.560
Haus	01.01.2020		8	130,00 m ²	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	72
Summe Belegung			8		6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	72
Gebäude 6				99,22 m²	99	99	99	99	99	99	99	99	99	99	99	99	1.188
Haus			6	99,22 m ²	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	72
Summe Belegung			6		6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	72
Gebäude 7				60,00 m²	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	720
DG Wohnung links			2	24,00 m ²	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
DG Wohnung rechts	01.07.2019		2	36,00 m ²	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	24
Summe Belegung			4		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	36
Summe Fläche				1.033,15 m²	939	939	939	939	939	939	939	939	939	939	939	939	11.268
Summe Belegungen			82		51	51	51	51	51	51	51	51	51	51	51	51	612

Wohnflächen und Belegung

Prognose Bemessungszeitraum (2020)

Anlage 1

Angemietete Objekte	ab	bis	Max. Belegung	Wohnfläche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	2020
Gebäude 8				67,81 m²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
DG Wohnung	15.10.2017	15.10.2019	5	67,81 m ²	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Summe Belegung			5		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gebäude 9				80,00 m²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
DG Wohnung	01.06.2017	31.12.2019	5	80,00 m ²	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Summe Belegung			5		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gebäude 10				140,00 m²	140	140	140	140	140	140	140	140	140	140	140	140	1.680
Haus	01.07.2018		10	140,00 m ²	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	96
Summe Belegung			10		8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	96
Gebäude 11				143,00 m²	143	143	143	143	143	143	143	143	143	143	143	143	1.716
OG Wohnung	01.12.2017		6	79,00 m ²	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	60
DG Wohnung	01.12.2017		4	64,00 m ²	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	48
Summe Belegung			10		9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	108
Gebäude 12				201,00 m²	201	201	201	201	201	201	201	201	201	201	201	201	2.412
Container	01.05.2018		12	201,00 m ²	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	120
Summe Belegung			12		10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	120
Summe Fläche				631,81 m²	484	484	484	484	484	484	484	484	484	484	484	484	5.808
Summe Belegungen			42		27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	324
Summe gesamt Fläche				1.664,96 m²	1.423	17.076											
Summe gesamt Belegung			124		78	936											

Wohnflächen und Belegung

Prognose Bemessungszeitraum (2021)

Anlage 1

Gemeindeeigene Objekte	ab	bis	Max. Belegung	Wohnfläche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	2021
Gebäude 1				378,08 m²	378	378	378	378	378	378	378	378	378	378	378	378	4.536
Haus			35	378,08 m ²	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	240
Summe Belegung			35		20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	240
Gebäude 2	02.02.2018			108,00 m²	108	108	108	108	108	108	108	108	108	108	108	108	1.296
DG Wohnung links			3	58,00 m ²	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	36
DG Wohnung rechts			3	50,00 m ²	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	36
Summe Belegung			6		6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	72
Gebäude 3				94,00 m²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Obergeschoss	12.03.2018	30.06.2019	8	94,00 m ²	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Summe Belegung			8		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gebäude 4				163,85 m²	164	164	164	164	164	164	164	164	164	164	164	164	1.968
Haus			15	163,85 m ²	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	120
Summe Belegung			15		10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	120
Gebäude 5				130,00 m²	130	130	130	130	130	130	130	130	130	130	130	130	1.560
Haus	01.01.2020		8	130,00 m ²	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	72
Summe Belegung			8		6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	72
Gebäude 6				99,22 m²	99	99	99	99	99	99	99	99	99	99	99	99	1.188
Haus			6	99,22 m ²	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	72
Summe Belegung			6		6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	72
Gebäude 7				60,00 m²	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	720
DG Wohnung links			2	24,00 m ²	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12
DG Wohnung rechts	01.07.2019		2	36,00 m ²	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	24
Summe Belegung			4		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	36
Summe Fläche				1.033,15 m²	939	939	939	939	939	939	939	939	939	939	939	939	11.268
Summe Belegungen			82		51	51	51	51	51	51	51	51	51	51	51	51	612

Wohnflächen und Belegung

Prognose Bemessungszeitraum (2021)

Anlage 1

Angemietete Objekte	ab	bis	Max. Belegung	Wohnfläche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	2021
Gebäude 8				67,81 m²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
DG Wohnung	15.10.2017	15.10.2019	5	67,81 m ²	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Summe Belegung			5		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gebäude 9				80,00 m²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
DG Wohnung	01.06.2017	31.12.2019	5	80,00 m ²	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Summe Belegung			5		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gebäude 10				140,00 m²	140	140	140	140	140	140	140	140	140	140	140	140	1.680
Haus	01.07.2018		10	140,00 m ²	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	96
Summe Belegung			10		8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	96
Gebäude 11				143,00 m²	143	143	143	143	143	143	143	143	143	143	143	143	1.716
OG Wohnung	01.12.2017		6	79,00 m ²	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	60
DG Wohnung	01.12.2017		4	64,00 m ²	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	48
Summe Belegung			10		9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	108
Gebäude 12				201,00 m²	201	201	201	201	201	201	201	201	201	201	201	201	2.412
Container	01.05.2018		12	201,00 m ²	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	120
Summe Belegung			12		10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	120
Summe Fläche				631,81 m²	484	484	484	484	484	484	484	484	484	484	484	484	5.808
Summe Belegungen			42		27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	324
Summe gesamt Fläche				1.664,96 m²	1.423	17.076											
Summe gesamt Belegung			124		78	936											

Zusammenstellung Kosten

2019

Anlage 2

Unterkunftskosten	ab	bis	Jahr	Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	2019	
Gebäude 1			27.172	2.264	2.264	2.264	2.264	2.264	2.264	2.264	2.264	2.264	2.264	2.264	2.264	2.264	2.264	27.168
Gebäude 2	02.02.2018		12.570	1.048	1.048	1.048	1.048	1.048	1.048	1.048	1.048	1.048	1.048	1.048	1.048	1.048	1.048	12.576
Gebäude 3	12.03.2018	30.06.2019	597	100	100	100	100	100	100	100	0	0	0	0	0	0	0	600
Gebäude 4			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gebäude 5	01.01.2020		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gebäude 6			1.845	154	154	154	154	154	154	154	154	154	154	154	154	154	154	1.848
Gebäude 7			631	53	53	53	53	53	53	53	53	53	53	53	53	53	53	636
Gebäude 12	01.05.2018		8.403	700	700	700	700	700	700	700	700	700	700	700	700	700	700	8.400
Gebäude 8	15.10.2017	14.10.2019		600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	300	0	0		5.700
Gebäude 9	01.06.2017	31.12.2019		455	455	455	455	455	455	455	455	455	455	455	455	455	455	5.460
Gebäude 10	01.07.2018			900	900	900	900	900	900	900	900	900	900	900	900	900	900	10.800
Gebäude 11	01.12.2017			1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	12.012
Gebäude 12	01.05.2018			5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	61.404
Summe Unterkunftskosten					12.392	12.392	12.392	12.392	12.392	12.392	12.292	12.292	12.292	11.992	11.692	11.692		146.604
Instandhaltung/Beschaffung			10.200	850	850	850	850	850	850	850	850	850	850	850	850	850	850	10.200
Bauhofskosten			33.100	2.758	2.758	2.758	2.758	2.758	2.758	2.758	2.758	2.758	2.758	2.758	2.758	2.758	2.758	33.096
Verwaltungskosten			21.800	1.817	1.817	1.817	1.817	1.817	1.817	1.817	1.817	1.817	1.817	1.817	1.817	1.817	1.817	21.804
Summe sonstige Unterkunftskosten					5.425	5.425	5.425	5.425	5.425	5.425	5.425	5.425	5.425	5.425	5.425	5.425	5.425	65.100
Summe Unterkunftskosten					17.817	17.717	17.717	17.717	17.417	17.117	17.117	211.704						

Nebenkosten		Jahr	Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	2019
Belegung				88	88	90	90	90	89	82	82	81	78	76	76	1.010
Summe Nebenkosten	pro Person / Monat		61,27	5.392	5.392	5.514	5.514	5.514	5.453	5.024	5.024	4.963	4.779	4.657	4.657	61.883
Hausmeisterkosten		11.000	917	917	917	917	917	917	917	917	917	917	917	917	917	11.004
Reinigung/Schädlingsbekämpfung		3.100	258	258	258	258	258	258	258	258	258	258	258	258	258	3.096
Summe sonstige Nebenkosten				1.175	1.175	1.175	1.175	1.175	1.175	1.175	1.175	1.175	1.175	1.175	1.175	14.100
Summe Nebenkosten				6.567	6.567	6.689	6.689	6.689	6.628	6.199	6.199	6.138	5.954	5.832	5.832	75.983

Zusammenstellung Kosten

2020

Anlage 2

Unterkunftskosten	ab	bis	Jahr	Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	2020	
Gebäude 1			26.818	2.235	2.235	2.235	2.235	2.235	2.235	2.235	2.235	2.235	2.235	2.235	2.235	2.235	2.235	26.820
Gebäude 2	02.02.2018		12.400	1.033	1.033	1.033	1.033	1.033	1.033	1.033	1.033	1.033	1.033	1.033	1.033	1.033	1.033	12.396
Gebäude 3	12.03.2018	30.06.2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gebäude 4			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gebäude 5	01.01.2020		12.887	1.074	1.074	1.074	1.074	1.074	1.074	1.074	1.074	1.074	1.074	1.074	1.074	1.074	1.074	12.888
Gebäude 6			1.832	153	153	153	153	153	153	153	153	153	153	153	153	153	153	1.836
Gebäude 7			316	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	312
Gebäude 12	01.05.2018		8.097	675	675	675	675	675	675	675	675	675	675	675	675	675	675	8.100
Gebäude 8	15.10.2017	14.10.2019		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gebäude 9	01.06.2017	31.12.2019		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gebäude 10	01.07.2018			900	900	900	900	900	900	900	900	900	900	900	900	900	900	10.800
Gebäude 11	01.12.2017			1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	12.012
Gebäude 12	01.05.2018			5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	61.404
Summe Unterkunftskosten					12.214	12.214	12.214	12.214	12.214	12.214	12.214	12.214	12.214	12.214	12.214	12.214	12.214	146.568
Instandhaltung/Beschaffung			10.400	867	867	867	867	867	867	867	867	867	867	867	867	867	867	10.404
Bauhofskosten			33.800	2.817	2.817	2.817	2.817	2.817	2.817	2.817	2.817	2.817	2.817	2.817	2.817	2.817	2.817	33.804
Verwaltungskosten			22.200	1.850	1.850	1.850	1.850	1.850	1.850	1.850	1.850	1.850	1.850	1.850	1.850	1.850	1.850	22.200
Summe sonstige Unterkunftskosten					5.534	5.534	5.534	5.534	5.534	5.534	5.534	5.534	5.534	5.534	5.534	5.534	5.534	66.408
Summe Unterkunftskosten					17.748	212.976												

Nebenkosten	Jahr	Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	2020
Belegung				78	78	78	78	78	78	78	78	78	78	78	936
Summe Nebenkosten	pro Person / Monat		62,50	4.875	4.875	4.875	4.875	4.875	4.875	4.875	4.875	4.875	4.875	4.875	58.500
Hausmeisterkosten			11.200	933	933	933	933	933	933	933	933	933	933	933	11.196
Reinigung/Schädlingsbekämpfung			3.200	267	267	267	267	267	267	267	267	267	267	267	3.204
Summe sonstige Nebenkosten				1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	14.400
Summe Nebenkosten				6.075	72.900										

Zusammenstellung Kosten

2021

Anlage 2

Unterkunftskosten	ab	bis	Jahr	Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	2021	
Gebäude 1			26.463	2.205	2.205	2.205	2.205	2.205	2.205	2.205	2.205	2.205	2.205	2.205	2.205	2.205	2.205	26.460
Gebäude 2	02.02.2018		12.231	1.019	1.019	1.019	1.019	1.019	1.019	1.019	1.019	1.019	1.019	1.019	1.019	1.019	1.019	12.228
Gebäude 3	12.03.2018	30.06.2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gebäude 4			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gebäude 5	01.01.2020		15.421	1.285	1.285	1.285	1.285	1.285	1.285	1.285	1.285	1.285	1.285	1.285	1.285	1.285	1.285	15.420
Gebäude 6			1.818	152	152	152	152	152	152	152	152	152	152	152	152	152	152	1.824
Gebäude 7			311	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	312
Gebäude 12	01.05.2018		7.792	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	7.788
Gebäude 8	15.10.2017	14.10.2019		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gebäude 9	01.06.2017	31.12.2019		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gebäude 10	01.07.2018			900	900	900	900	900	900	900	900	900	900	900	900	900	900	10.800
Gebäude 11	01.12.2017			1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	1.001	12.012
Gebäude 12	01.05.2018			5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	5.117	61.404
Summe Unterkunftskosten					12.354	12.354	12.354	12.354	12.354	12.354	12.354	12.354	12.354	12.354	12.354	12.354	12.354	148.248
Instandhaltung/Beschaffung			10.600	883	883	883	883	883	883	883	883	883	883	883	883	883	883	10.596
Bauhofskosten			34.500	2.875	2.875	2.875	2.875	2.875	2.875	2.875	2.875	2.875	2.875	2.875	2.875	2.875	2.875	34.500
Verwaltungskosten			22.600	1.883	1.883	1.883	1.883	1.883	1.883	1.883	1.883	1.883	1.883	1.883	1.883	1.883	1.883	22.596
Summe sonstige Unterkunftskosten					5.641	5.641	5.641	5.641	5.641	5.641	5.641	5.641	5.641	5.641	5.641	5.641	5.641	67.692
Summe Unterkunftskosten					17.995	215.940												

Nebenkosten		Jahr	Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	2021
Belegung				78	78	78	78	78	78	78	78	78	78	78	78	936
Summe Nebenkosten	pro Person / Monat		63,75	4.973	4.973	4.973	4.973	4.973	4.973	4.973	4.973	4.973	4.973	4.973	4.973	59.676
Hausmeisterkosten		11.400	950	950	950	950	950	950	950	950	950	950	950	950	950	11.400
Reinigung/Schädlingsbekämpfung		3.300	275	275	275	275	275	275	275	275	275	275	275	275	275	3.300
Summe sonstige Nebenkosten				1.225	1.225	1.225	1.225	1.225	1.225	1.225	1.225	1.225	1.225	1.225	1.225	14.700
Summe Nebenkosten				6.198	74.376											

Auswertung Nebenkosten 2018

Anlage 3

Derzeit auswertbare Objekte	Nebenkosten				Summe
	Gebäude 1	Gebäude 2	Gebäude 4	Gebäude 11	
Strom	6.436,90	2.379,14	1.031,04	8.412,77	18.259,85
Wasser / Abwasser	7.204,23	1.540,10	1.470,98	1.607,35	11.822,66
Abfallgebühren	2.599,63	83,57	228,00	328,32	3.239,52
Grundsteuer	161,04	177,16	0,00	103,96	442,16
Gebäudeversicherung	546,58	177,06	124,23	168,39	1.016,26
Heizkosten *)	2.598,87	1.234,51	1.583,45	0,00	5.416,83
Schornsteinfeger	107,94	0,00	59,56	0,00	167,50
Summe Nebenkosten	19.655,19	5.591,54	4.497,26	10.620,79	40.364,78
Belegung	290	109	146	127	672
Nebenkosten je Person / Monat	67,78	51,30	30,80	83,63	60,07

*) Im Gebäude 11 ist eine Elektroheizung verbaut. Die Kosten der Heizung sind in den Stromkosten enthalten.

Ermittlung kalkulatorischer Kosten

Anlage 4

			2017			2018			2019			2020			2021		
			AfA	RBW		AfA	RBW	Zins	AfA	RBW	Zins	AfA	RBW	Zins	AfA	RBW	Zins
			31.12.			31.12.			31.12.			31.12.			31.12.		
			4,0%			4,0%			4,0%			4,0%			4,0%		
AHK	ND																
Gebäude 1	Grundstück	268.928	0	268.928	0	268.928	10.757	0	268.928	10.757	0	268.928	10.757	0	268.928	10.757	
Gebäude 1	Gebäude	203.797	25	8.152	187.493	8.152	179.341	7.337	8.152	171.189	7.011	8.152	163.037	6.685	8.152	154.885	6.358
Gebäude 1	Einbauküche	2.000	8	250	1.500	250	1.250	55	250	1.000	45	250	750	35	250	500	25
Gebäude 1	Fertigarage	13.577	30	151	13.275	453	12.822	522	453	12.369	504	453	11.916	486	453	11.463	468
Zwischensumme Netto			8.553	471.196	8.855	462.341	18.671	8.855	453.486	18.317	8.855	444.631	17.963	8.855	435.776	17.608	
davon Nutzungsanteil			100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	
Summe Netto			8.553	471.196	8.855	462.341	18.671	8.855	453.486	18.317	8.855	444.631	17.963	8.855	435.776	17.608	
Gebäude 2	Grundstück	7.669	0	7.669	0	7.669	307	0	7.669	307	0	7.669	307	0	7.669	307	
Gebäude 2	Gebäude	228.807	50	0	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Gebäude 2	Sanierung	963.204	50	0	0	14.448	948.756	18.975	19.264	929.492	37.565	19.264	910.228	36.794	19.264	890.964	36.024
Zwischensumme Netto			0	7.670	14.448	956.426	19.282	19.264	937.162	37.872	19.264	917.898	37.101	19.264	898.634	36.331	
davon Nutzungsanteil			22%	22%	22%	22%	22%	22%	22%	22%	22%	22%	22%	22%	22%	22%	
Summe Netto			0	1.687	3.179	210.414	4.242	4.238	206.176	8.332	4.238	201.938	8.162	4.238	197.699	7.993	
Gebäude 3 *	Grundstück	22.950	0	22.950	0	22.950	918	0	0	459	0	0	0	0	0	0	
Gebäude 3 *	Gebäude	82.476	50	1.649	65.154	1.649	63.505	2.573	825	0	1.270	0	0	0	0	0	
Gebäude 3 *	Zuschüsse	-63.255	50	-1.265	-49.969	-1.265	-48.704	-1.973	-633	0	-974	0	0	0	0	0	
Zwischensumme Netto			384	38.135	384	37.751	1.518	192	0	755	0	0	0	0	0	0	
davon Nutzungsanteil			63%	63%	63%	63%	63%	63%	63%	63%	63%	63%	63%	63%	63%	63%	
Summe Netto			242	24.025	242	23.783	956	121	0	476	0	0	0	0	0	0	
Gebäude 4	Gebäude		65	0	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Gebäude 4	Sanierung	138.177	21	0	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Zwischensumme Netto			0	2	0	2	0	0	0	2	0	0	2	0	0	2	0
davon Nutzungsanteil			100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	
Summe Netto			0	2	0	2	0	0	2	0	0	2	0	0	2	0	
Gebäude 5	Grundstück	45.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	45.500	910	0	45.500	1.820
Gebäude 5	Gebäude	75.500	10	0	0	0	0	0	0	0	0	7.550	67.950	1.359	7.550	60.400	2.567
Gebäude 5	Sanierung	25.000	10	0	0	0	0	0	0	0	0	2.500	22.500	450	2.500	20.000	850
Gebäude 5	Zubehör	1.000	10	0	0	0	0	0	0	0	0	100	900	18	100	800	34
Zwischensumme Netto			0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.150	136.850	2.737	10.150	126.700	5.271
davon Nutzungsanteil			100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	
Summe Netto			0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.150	136.850	2.737	10.150	126.700	5.271
Gebäude 6	Grundstück	25.432	0	25.432	0	25.432	1.017	0	25.432	1.017	0	25.432	1.017	0	25.432	1.017	
Gebäude 6	Gebäude	113.097	50	2.262	62.203	2.262	59.941	2.443	2.262	57.679	2.352	2.262	55.417	2.262	2.262	53.155	2.171
Gebäude 6	Zuschüsse	-92.353	50	-1.847	-41.123	-1.847	-39.276	-1.608	-1.847	-37.429	-1.534	-1.847	-35.582	-1.460	-1.847	-33.735	-1.386
Zwischensumme Netto			415	46.512	415	46.097	1.852	415	45.682	1.835	415	45.267	1.819	415	44.852	1.802	
davon Nutzungsanteil			82%	82%	82%	82%	82%	82%	82%	82%	82%	82%	82%	82%	82%	82%	
Summe Netto			340	38.140	340	37.800	1.519	340	37.459	1.505	340	37.119	1.492	340	36.779	1.478	
Gebäude 7	Grundstück	9.612	0	9.612	0	9.612	384	0	9.612	384	0	9.612	384	0	9.612	384	
Gebäude 7	Gebäude	118.671	50	2.621	5.242	2.621	2.621	157	2.621	0	52	0	0	0	0	0	0
Gebäude 7	Sanierung	10.000	20	0	0	0	0	0	250	9.750	195	500	9.250	380	500	8.750	360
Zwischensumme Netto			2.621	14.854	2.621	12.233	541	2.871	19.362	631	500	18.862	764	500	18.362	744	
davon Nutzungsanteil			10%	10%	10%	10%	10%	18%	18%	18%	25%	25%	25%	25%	25%	25%	
Summe Netto			262	1.485	262	1.223	54	517	3.485	114	125	4.716	191	125	4.591	186	
Gebäude 12	Container	28.035	3,67	0	0	5.118	22.917	458	7.639	15.278	764	7.639	7.639	458	7.639	0	153
Zwischensumme Netto			0	0	5.118	22.917	458	7.639	15.278	764	7.639	7.639	458	7.639	0	153	
davon Nutzungsanteil			100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	
Summe Netto			0	0	5.118	22.917	458	7.639	15.278	764	7.639	7.639	458	7.639	0	153	
Gesamt			9.397	536.535	17.996	758.480	25.900	21.710	715.886	29.508	31.347	832.895	31.003	31.347	801.547	32.689	
Summe kalkulatorische Kosten						43.896			51.218			62.350			64.036		

*) Objekt wird im Juli 2019 abgerissen

Sachverhalt:

1. Begründung

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bönningheim (i. W. Entschädigungssatzung) regelt die Aufwandsentschädigungen für Auslagen und Verdienstausfälle, die aus dem ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr entstehen. Ebenso werden die pauschalen Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, festgelegt.

Das **Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG Ba-Wü)** legt in § 3 (Aufgaben der Gemeinde) fest, dass die Gemeinde auf ihre Kosten eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen hat. Die Feuerwehrangehörigen sind u. a. aus- und fortzubilden, Kosten für Einsätze sind von der Gemeinde zu tragen, sofern nichts anders bestimmt ist.

In den §§ 15 FwG (Freistellung, Entgeltfortzahlung) und 16 FwG (Entschädigung) sind die Pflichten der Gemeinde und deren Möglichkeiten, die Entschädigung über eine Satzung zu regeln, genannt. In Bönningheim gilt derzeit die Satzung vom 25. Januar 2013, bei dem bereits einheitliche Durchschnittssätze verwendet wurden.

Am 13.10.2017 kam vom Gemeindefrat ein neues Muster, in dem aufgrund von Gesetzesänderungen im Landesfeuerwehrgesetz eine Änderung der Satzung notwendig war. Dabei ging es vor allem um die einheitliche Festlegung von Kostenersatzbeträgen.

Im Jahr 2016 hat der Landesfeuerwehrverband mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Empfehlung für einheitliche Entschädigungssätze im Land diskutiert. Diese möchten jedoch die kommunale Hoheit zur Festlegung der Entschädigungssätze gewahrt sehen. Dennoch wurden Orientierungswerte mit einem entsprechenden Korridor genannt (vgl. Anlage 4).

In der vorgeschlagenen Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Bönningheim sollen die einzelnen Beträge den veränderten Aufgabenstellungen (bei den Funktionsträgern) sowie den gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst werden.

Der Feuerwehrausschuss hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 beschlossen eine Überarbeitung der Feuerwehrentschädigungssatzung bei der Verwaltung zu beantragen. In der Ausschusssitzung am 23.05.2019 wurde ein Vorschlag für die Gemeindeverwaltung diskutiert und per Protokoll übersandt.

Der pauschale Stundensatz für die Aufwandsentschädigung beträgt bisher 10,50 €. Er soll rückwirkend ab 01.07.2019 auf 13,00 € und ab 01.01.2020 auf 14,00 € erhöht werden.

Im interkommunalen Vergleich ähnlicher Städte/Gemeinden liegt Bönningheim damit künftig gleichauf, Beispielhaft sind Städte / Gemeinden ähnlicher Größe aufgeführt:

	Höhe	Stand	Einwohner
Bietigheim-Bissingen	14,50 €	2018	42.000
Oberstenfeld	14,00 €	21.06.2018	7.900
Kirchheim (Neckar)	12,00€	16.02.2017	5.200
Erligheim	12,00 €	25.11.2014	2.600
Hessigheim	12,00 €	31.10.2013	2.200
Besigheim	12,00 €	07.06.2011	11.656

2. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung der Entschädigungssätze entstehen jährlich folgende zusätzliche Kosten:

Die Entschädigung für Einsätze und Dienste nach dem unter § 1 geänderten Entschädigungssatz sind vom Einsatz- und Dienstaufkommen abhängig. Im Jahresdurchschnitt dauerte ein Einsatz 2018 ca. 1,00 Stunden. Die Feuerwehr musste 2018 38-mal ausrücken. Bis Juni 2019 rückte die Feuerwehr bisher 27-mal aus mit einer durchschnittlichen Dauer von 1,20 Std. pro Einsatz. Insgesamt fielen 2018 ca. 940 Einsatzstunden an.

Sollte es sich um einen kostenpflichtigen Einsatz handeln (vgl. 3.2) werden, dem Verursacher oder demjenigen in dessen Interesse eine Leistung erfolgt ist, die vollen Einsatzkosten in Rechnung gestellt. Von den 38 Einsätzen im Jahr 2018 wurde für 28 Einsätze ein Kostenersatz fällig.

Bei den funktionsbezogenen Entschädigungen erhöht sich der jährliche Betrag von 2.755,00 Euro auf 7.935,00 Euro.

In der Verwaltung wurden die Vorschläge aus dem Ausschuss vorberaten und daher werden folgende Beträge zur Diskussion gestellt:

2-stufige Erhöhung von 10,50 € auf:

Erhöhung des Entschädigungssatzes rückwirkend zum 01.07.2019 von 10,50 € auf 13,00 €

Erhöhung des Entschädigungssatzes zum 01.01.2020 von 13,00 € auf 14,00 €

Erhöhung der Entschädigungen für Funktionsträger gem. Tabelle zum 01.07.2019

Nr.	Funktion	Aktuell Jährlich	Aktuell Monatlich	Alternative 1 (Ausschuss)		Alternative 2 (Verwaltung)		Aktuell %	Neu %	Steigerung Alt. 1	Steigerung Alt. 2
				Neu Jährlich	Neu Monatlich	Neu Jährlich	Neu Monatlich				
1	Kommandant	1.050,00 €	87,50 €	€ 2.400,00	€ 200,00	€ 2.040,00	€ 170,00	100%	100%	€ 1.350,00	€ 990,00
2	Stellvertretender Kommandant	475,00 €	39,58 €	€ 1.200,00	€ 100,00	€ 1.020,00	€ 85,00	45%	50%	€ 725,00	€ 545,00
3	Zugführer bestellt	250,00 €	20,83 €	€ 480,00	€ 40,00	€ 408,00	€ 34,00	24%	20%	€ 230,00	€ 158,00
5	Gerätewart	300,00 €	25,00 €	€ -	€ -	€ -	€ -	29%	0%	€ (300,00)	€ (300,00)
6	Stellvertretender Gerätewart	- €	- €	€ 240,00	€ 20,00	€ 204,00	€ 17,00	0%	10%	€ 240,00	€ 204,00
7	Hausverwalter	150,00 €	12,50 €	€ -	€ -	€ -	€ -	14%	0%	€ (150,00)	€ (150,00)
8	Administrator	200,00 €	16,67 €	€ 350,00	€ 30,00	€ 306,00	€ 25,50	19%	15%	€ 160,00	€ 136,00
9	Schriftführer	95,00 €	7,92 €	€ 120,00	€ 10,00	€ 102,00	€ 8,50	9%	5%	€ 25,00	€ 7,00
10	Kassier	- €	- €	€ 120,00	€ 10,00	€ 102,00	€ 8,50	0%	5%	€ 120,00	€ 102,00
11	Jugendfeuerwehrwart	55,00 €	7,92 €	€ 1.200,00	€ 100,00	€ 1.020,00	€ 85,00	9%	50%	€ 1.105,00	€ 925,00
12	Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	- €	- €	€ 480,00	€ 40,00	€ 408,00	€ 34,00	0%	20%	€ 480,00	€ 408,00
14	Musikzugführer	95,00 €	7,92 €	€ 120,00	€ 10,00	€ 102,00	€ 8,50	9%	5%	€ 25,00	€ 7,00
17	Leitung Altersfeuerwehr	- €	- €	€ 120,00	€ 10,00	€ 102,00	€ 8,50	0%	5%	€ 120,00	€ 102,00
20	Ausbildler	- €	- €	€ 540,00	€ 45,00	€ 540,00	€ 45,00	0%	21%	€ 540,00	€ 540,00
21	Kleiderwart	- €	- €	€ 120,00	€ 10,00	€ 102,00	€ 8,50	0%	5%	€ 120,00	€ 102,00
22	Öffentlichkeitsarbeit	- €	- €	€ 120,00	€ 10,00	€ 102,00	€ 8,50	0%	5%	€ 120,00	€ 102,00
		<u>2.710,00 €</u>		<u>€ 7.620,00</u>		<u>€ 6.558,00</u>					

Im Rahmen der Neukalkulation der Kostenersätze für Leistungen der Feuerwehr werden die anfallenden Kosten bereits berücksichtigt.

Anlagen:

- [1] Feuerwehr-Entschädigungssatzung bisherige Version
- [2] Protokollauszug des Feuerwehrausschusses
- [3] Feuerwehr-Entschädigungssatzung Entwurf
- [4] Entschädigung Korridore

Beschlussvorschlag:

Erhöhung des Entschädigungssatzes rückwirkend zum 01.07.2019 von 10,50 € auf 13,00 €

Erhöhung des Entschädigungssatzes zum 01.01.2020 von 13,00 € auf 14,00 €

Erhöhung der Entschädigungen für Funktionsträger gemäß Alternative 2

STADT BÖNNIGHEIM

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

Der Gemeinderat der Stadt Bönnigheim hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg am 25. Januar 2013 folgende Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung pauschal nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser Satz beträgt für jede volle Stunde 10,50 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper und die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,50 € je zu entschädigende Stunde. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Kommandanten oder Einsatzleiter in jedem Einzelfall zu bestätigen.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 10,50 € je Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Abweichend von Absatz 1 wird für folgende Aus- und Fortbildungen eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

1.	Grundausbildung	60,00 €
2.	Truppführerlehrgang	90,00 €
3.	Maschinenlehrgang	120,00 €
4.	Sprechfunklehrgang	50,00 €
5.	Atemschutzlehrgang	90,00 €

Die Pauschale entfällt, wenn der Verdienstausfall nach § 2 Absatz 5 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung ersetzt wird.

- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 bzw. nach Absatz 3 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist (z.B. Landwirte, Studenten, Schüler) wird ein Stundensatz gemäß § 1 Absatz 1 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung, pro Tag jedoch höchstens 100 € (Entschädigung nach Zeitversäumnis) gewährt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes:

1.	Feuerwehrkommandant	1.050,00 €/Jahr
2.	stellv. Feuerwehrkommandant	475,00 €/Jahr
3.	Zugführer	250,00 €/Jahr
4.	stellv. Zugführer	120,00 €/Jahr
5.	Geräteverwalter	300,00 €/Jahr
6.	Kassier	95,00 €/Jahr
7.	Schriftführer	95,00 €/Jahr
8.	Jugendfeuerwehrwart	95,00 €/Jahr
9.	Leiter der Musikabteilung	95,00 €/Jahr
10.	Administrator	200,00 €/Jahr
11.	Hausmeister	150,00 €/Jahr

§ 4 Übungsgelder und Bereitschaftsdienst

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Teilnahme an Feuerwehrübungen auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt pro Übung 4,00 €.
- (2) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für den Bereitschaftsdienst auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 4,00 €.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 10,50 €/Stunde gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entscheidungssatzung vom 29. März 2012 außer Kraft.

Bönningheim, den 28. Januar 2013



Kornelius Bamberger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verteiler

1. Bürgermeister
2. Fachbereich 1 – Fachbereichsleiter
3. Fachbereich 1 – Fachgebiet Personal
4. Fachbereich 1 – Ortsrechtssammlung
5. Fachbereich 1 – Registratur
6. Fachbereich 2
7. Fachbereich 3
8. Feuerwehr
9. Landratsamt Ludwigsburg

Anlage 2

Vorschläge FW- Ausschuss:

ALLGEMEIN

- Die Entschädigung im Einsatzfall von aktuell 10,50€ auf **15,00€** (je volle Stunde) zu erhöhen;

LEHRGÄNGE/DIENSTE

- Lehrgänge an der Landesfeuerweherschule (z.B. Gruppenführer Lehrgang) werden mit **15,00€ / Std.** entschädigt;
- Entschädigungen für Aus- und Fortbildungen in Höhe von **2,00€ / Std.** nach jeweils gültigem Lehrstoffplan
 - ✓ Truppmann Teil 1
 - ✓ (Truppmann Teil 2 wird mittels Übungspauschale vergütet)
 - ✓ Sprechfunker
 - ✓ Maschinist
 - ✓ Truppführer
 - ✓ Jeder weitere Lehrgang (z.B. Kreislehrgänge)
- Brandsicherheitswachdienst wird mit **12,00€ / Std.** entschädigt;
- Angeordneter Wachdienst wird mit **6,00€ / Std.** entschädigt;
- Sonderdienste (z.B. Helfertag) werden mit **12,00€ / Std.** entschädigt;

ÜBUNGSDIENST

- Für den Übungsdienst wird pauschal mit **6,00€ / pro Übung** entschädigt;
- Aktive Kameraden, welche innerhalb der JFW Übungen abhalten, werden zusätzlich mit **6,00€ / pro Übung** entschädigt

HAUSHALTSFÜHRENDE PERSONEN

- Haushaltführende Personen werden mit **15,00€ / Std.** entschädigt;
- Zusätzlich werden hier **5,00 € / Std.** entschädigt

➤ Kommandant	200,00€/Monat	→ 2.400,00€/Jahr
➤ Stv. Kommandant	100,00€/Monat	→ 1.200,00€/Jahr
➤ Zugführer (bestellt)	40,00€/Monat	→ 480,00€/Jahr
➤ Kassier und Schriftführer	10,00€/Monat	→ 120,00€/Jahr
➤ JFW Wart	100,00€/Monat	→ 1.200,00€/Jahr
➤ Stv. JFW Wart	40,00€/Monat	→ 480,00€/Jahr
➤ Administrator	30,00€/Monat	→ 360,00€/Jahr
➤ Musikzugführer	10,00€/Monat	→ 120,00€/Jahr

Ausschusssitzung Feuerwehr Bönningheim am 23.05.2019

- **Gerätewart (Hauptamtlich in Bönningheim)**
- **Gerätewart** **13,50€/Std.**
(wenn nicht Hauptamtlich)
- **Stv. Gerätewart** **20,00€/Monat** → 240,00€/Jahr
- **Leitung Altersfeuerwehr** **10,00€/Monat** → 120,00€/Jahr
- **Kleiderwart** **10,00€/Monat** → 120,00€/Jahr



Stadt
Bönningheim

Wein- und Museumsstadt

Stadt Bönningheim

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

Der Gemeinderat der Stadt Bönningheim hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FWG) für Baden-Württemberg am 25. Juli 2019 folgende Neufassung Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 13,00 Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) in Höhe von 8,00 Euro als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz als Naturalien (vor allem Getränke) gewährt wird.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Verdienstaufschlag und Auslagen ein Durchschnittssatz von 13,00 € Euro pro Stunde gewährt, soweit nicht eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 4 oder 5 dieser Satzung erfolgt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse (z.B. Zug und S-Bahn)

oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeaufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,00 Euro pro Stunde (nach aktuellem Lehrstoffplan) gewährt:

Truppmann 1	140,00 Euro
Truppmann 1 + Sprechfunker	160,00 Euro
Sprechfunker	32,00 Euro
Maschinist	70,00 Euro
Truppführer	70,00 Euro
Jugendgruppenleiter	300,00 Euro
Leistungsabzeichen in Bronze	50,00 Euro

Weitere Kreislehrgänge (z.B. VU/HW Lehrgänge)

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

§ 4 Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung von angeordnetem Wachdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 6,00 Euro pro Stunde ersetzt.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Wird während der Dienste nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 6 sowie § 4 Abs. 1 und 2 nebeneinander.

§ 5 Übungsdienst

Für den Übungsdienst wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz in Höhe von 6,00 Euro pro Übung als Aufwandsentschädigung gewährt. Nehmen Mitglieder der Einsatzabteilung an den Übungen der Jugendfeuerwehr teil erhalten diese ebenfalls die Aufwandsentschädigung für Übungen.

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende und selbstständige Personen

(1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 dieser Satzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Aufwandsentschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 5,00 Euro pro Stunde gewährt.

(2) Für beruflich selbstständige Personen gelten die §§ 1, 2, 3 Absatz 1 dieser Satzung gleichermaßen.

§ 7 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	2.400,00 Euro / Jahr
Stellv. Kommandant	1.200,00 Euro / Jahr
Zugführer (bestellt)	480,00 Euro / Jahr
Gerätewart	13,50 Euro / Stunde
Stellv. Gerätewart	240,00 Euro / Jahr
Kleiderwart	120,00 Euro / Jahr
Administrator (IT)	360,00 Euro / Jahr
Schriftführer	120,00 Euro / Jahr
Öffentlichkeitsarbeit	120,00 Euro / Jahr
Kassierer	120,00 Euro / Jahr
Jugendfeuerwehrwart	1.200,00 Euro/Jahr
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	480,00 Euro / Jahr
Musikzugführer	120,00 Euro / Jahr
Leitung Altersfeuerwehr	120,00 Euro / Jahr

(2) Bei mehreren Personen mit gleicher Funktion wird der Betrag 1-mal gezahlt. Die Verteilung ist intern zu regeln. Diese Regelung gilt für alle Funktionen.

(3) Feuerwehrangehörige, die in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst leisten und nicht zum Personenkreis des Absatzes 1 zählen, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 Euro für jede Übung ersetzt.

(4) Sollten durch den Kommandanten weitere Aufgaben oder Funktionen wahrgenommen werden, wird nur die höhere funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 8 Antrag und Schlussbestimmungen

(1) Als Anträge im Sinne der §§ 1, 2, 3 und 5 dieser Satzung gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5, § 2 Absatz 4 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

(3) Die Anträge (Einsatzberichte) für eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1, 2, und 4, § 2 Absatz 1 und 5, § 3 und 5 Absatz 2 dieser Satzung können auch gesammelt durch den Kommandanten eingereicht werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehr-Entschädigungssatzung zuletzt geändert am 23. Januar 2013 außer Kraft.

Stadt Bönningheim, 25. Juli 2019

Albrecht Dautel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bisher § 1:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung pauschal nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser Satz beträgt für jede volle Stunde 10,50 €.

Bisher § 2:

- (3) Abweichend von Absatz 1 wird für folgende Aus- und Fortbildungen eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

1.	Grundausbildung	60,00 €
2.	Truppführerlehrgang	90,00 €
3.	Maschinenlehrgang	120,00 €
4.	Sprechfunklehrgang	50,00 €
5.	Atemschutzlehrgang	90,00 €

Die Pauschale entfällt, wenn der Verdienstausschlag nach § 2 Absatz 5 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung ersetzt wird.

Bisher § 3:

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes:

1.	Feuerwehrkommandant	1.050,00 €/Jahr
2.	stellv. Feuerwehrkommandant	475,00 €/Jahr
3.	Zugführer	250,00 €/Jahr
4.	stellv. Zugführer	120,00 €/Jahr
5.	Geräteverwalter	300,00 €/Jahr
6.	Kassier	95,00 €/Jahr
7.	Schriftführer	95,00 €/Jahr
8.	Jugendfeuerwehrwart	95,00 €/Jahr
9.	Leiter der Musikabteilung	95,00 €/Jahr
10.	Administrator	200,00 €/Jahr
11.	Hausmeister	150,00 €/Jahr

Bisher § 5:

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 10,50 €/Stunde gewährt.

Anlage 4



Gemeindetag
Baden-Württemberg



FEUERWEHR
VERBAND BW

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einwohner	Anzahl der Gemeinden in BW	Kommandant	Stv. Kommandant	Jugendfeuerwehrt & stv. JFW-Wart	*Gerätewart	Stabführer (Musik)	**Leitung Altersabteilung	Abteilungs-kommandant	Stv. Abteilungskommandant	***Jugendgruppenleiter	Abteilungsgerätewart
		€/Monat	% von Spalte 3	% von Spalte 3		% von Spalte 3		% von Spalte 3	% von Spalte 3		
0 bis 2.000	187	40 - 60 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.d.V.	20%	n.d.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.d.V.	n.d.V.
2.001 bis 5.000	402	60 - 120 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.d.V.	20%	n.d.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.d.V.	n.d.V.
5.001 bis 10.000	265	120 - 240 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.d.V.	20%	n.d.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.d.V.	n.d.V.
10.001 bis 20.000	147	240 - 480 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.d.V.	20%	n.d.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.d.V.	n.d.V.
über 20.000	100	480 - 960 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.d.V.	20%	n.d.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.d.V.	n.d.V.

n.d.V.: nach örtlichen Verhältnissen

*ggf. Stundensätze

**hängt maßgeblich davon ab, ob im Rahmen der Einsatzfähigkeit Unterstützungsleistungen erbracht werden.

***Bemessungsgrundlage für die Empfehlung der einzelnen Entschädigungen kann auch hier der Entschädigungsbetrag des Kommandanten sein.



Gemeindetag
Baden-Württemberg



FEUERWEHR
VERBAND BW

Entschädigungsgrund	Vorgeschlagener Korridor
Entschädigung für Einsätze durch pauschalierten Verdienstaufschlag und Auslagenersatz nach einem einheitlichen Durchschnittssatz	8,00 - 15,00 Euro pro Stunde
Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildung	Nach örtlichen Verhältnissen
Entschädigung für haushaltsführende Personen	Nach örtlichen Verhältnissen
Entschädigung für Sicherheitswachdienste	8,00 - 12,00 Euro pro Stunde

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 wurde von Seiten des Gemeindetags zum Anlass genommen, das Satzungsmuster der Feuerwehr-Kostenersatzsatzung (FwKS) zu überarbeiten. Das Muster wurde durch den Gemeindetag mit Vertretern des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) und dem Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg erarbeitet und im Frühjahr 2017 veröffentlicht.

Die vorliegende Kostenersatzsatzung entspricht der veröffentlichten Mustersatzung. Die seit herige Bönningheimer Satzung stammt aus dem Jahr 1991, wobei das Verzeichnis der Kostenansätze 2003 angepasst wurde – siehe Anlage 1 und 2.

Um rechtssichere Kostenersätze abrechnen zu können (Gesetzesänderung 2015), ist eine Neukalkulation und die Satzungsänderung notwendig. Die Berechnung des Kostenersatzes erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen von § 34 *Feuerwehrgesetz* und wird in der als Anlage Nr. 3 beigefügten Kalkulation dargestellt.

Der Kostenersatz pro Feuerwehrangehörigem berechnet sich zum einen aus der gezahlten Entschädigung (vgl. 2.1) und den sonstigen, persönlich zurechenbaren Kosten. Danach errechnet sich, für die sonstigen Kosten, ein Betrag in Höhe von ca. 10,09 € je Person und Einsatzstunde.

Die Verwaltung schlägt zur Vereinfachung der Abrechnungen einen auf 50 ct gerundeten Betrag je Person und Einsatzstunde anzusetzen. Die Abrechnung erfolgt im halbstündlichen Takt, sodass hierdurch ebenfalls ein glatter Betrag entstehen würde.

Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge sind in der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung landesweit einheitlich für normierte Fahrzeuge festgelegt und entfalten unmittelbare Wirkung.

Die Feuerwehr Bönningheim besitzt ausschließlich normierte Feuerwehrfahrzeuge. Sonstige Kosten stellen beispielsweise Verbrauchsmaterialien, Sonderlösch- und Einsatzmittel sowie sonstige durch den Einsatz verursachte Kosten und notwendige Auslagen dar und werden nach tatsächlichem Aufwand je Einsatz geltend gemacht.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die Neukalkulation und die Neufassung der Satzung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bisher wurde 12,50 € pro Mann und Einsatzstunde abgerechnet. Hinzu kamen bisher Kosten für eingesetzte Gerätschaften und Fahrzeuge. Neu ergibt sich der Satz von xx €. Dazu kommen die normierten Fahrzeugkosten (die auch Geräte beinhalten) und Verbrauchsmittel in tatsächlicher Höhe.

Gleichzeitig soll in den nächsten Wochen die Kostenersatzpflicht stärker kommuniziert werden um bei den Bürgern das Verständnis für Kostenbescheide zu verbessern. Private alternativen sollen vor einer Alarmierung berücksichtigt werden sofern kein Notfall besteht.

Die Gesamtauswirkungen auf die Einnahmen durch Kostenersätze lassen sich nicht beziffern, da die abrechnungsrelevanten Einsatzzahlen stark schwanken und nicht vorhersehbar sind. Abrechnungsfähig sind nur Einsätze nach § 34 FWG (unter anderem wegen grober Fahrlässigkeit oder wenn durch ein Ereignis keine Gefahr für Leib oder Leben bestehen).

Anlagen:

[1] Satzung alt

[2] Satzung neu

[3] Kalkulation sonstige Kosten

Stadt Bönningheim

Änderung der Satzung Zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Bönningheim

Aufgrund § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bönningheim am 18.07.2003 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Bönningheim vom 12. Juli 1991 beschlossen:

§ 1

Das in der Anlage enthaltene Verzeichnis der Kostenansätze erhält folgende Fassung:

Für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Bönningheim werden folgende Kostenersatzes erhoben:

1. Personal	
1.1 je Person und Stunde	25,00 €
1.2 Zuschlag bei besonders starker Schmutzarbeit je Stunde	4,00 €
1.3 Zuschlag bei Einsätzen zu Bekämpfung von Ölunfällen je Stunde	2,00 €
2. Fahrzeuge je Stunde	
2.1 Löschgruppenfahrzeuge	50,00 €
2.2 Mannschaftstransportwagen MTW	25,00 €
2.3 Feuerwehranhänger	10,00 €
2.4 Drehleiter	40,00 €
2.5 Rüstwagen RW	40,00 €
3. Geräte je Stunde	
3.1 Tragkraftspritze	20,00 €
3.2 Tauchpumpe	20,00 €
3.3 Kettensäge	20,00 €
3.4 Stromaggregat	20,00 €
3.5 Brennschneidegerät	20,00 €
3.6 Rettungsschere	40,00 €
3.7 Stufenheber oder hydraulische Winde	7,50 €
3.8 Greifzug	10,00 €
3.9 Wassersauger	20,00 €
3.10 Arbeitsscheinwerfer	5,00 €
3.11 Be- und Entlüftungsgerät	10,00 €
3.12 Pressluftatmer	25,00 €
3.13 Atemschutzmaske	9,50 €
3.14 Wasserstrahlpumpe	2,50 €
3.15 tragbare Leiter	10,00 €
3.16 Sprungretter	25,00 €

3.17	A-, B-, C-Schläuche	7,50 €
3.18	Ölauffangbehälter	12,50 €
3.20	Hochdrucklüfter	10,00 €
3.21	Beleuchtungsgerät	10,00 €
3.22	Atemschutzgerät	15,00 €

Verbrauchsmaterial (Ölbinder, Wespenex, Pulverlöscher etc.) wird jeweils mit dem Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

4. Feuerwehrsicherheitsdienst

4.1	Personal Feuersicherheitsdienst in Zelten, Festhallen, Versammlungen, Ausstellungen usw. je Mann und Stunde	9,00 €
4.2	Bereitstellung von Fahrzeugen einschließlich Bestückung je Tag	20,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2003 in Kraft.

Bönnigheim, den 21.07.2003



Komelius Bamberger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formfehler der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl S. 581), oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs.4 GemO in den dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sein.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Bönnigheim, Kirchheimer Str. 1, 74357 Bönnigheim geltend zu machen.

Stadt Bönningheim

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bönningheim - Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung -

Der Gemeinderat der Stadt Bönningheim hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) für Baden-Württemberg am 25.07.2019 folgende Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (FwKS) beschlossen:

§ 1: Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bönningheim (im folgenden Teil als „Feuerwehr“ bezeichnet).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2: Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat:

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3: Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absatz 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absatz 2 und 3 PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Kostenersatz soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder es im öffentlichen Interesse liegt auf den Kostenersatz zu verzichten.

§ 4: Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der "Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Landkreises Ludwigsburg" in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5: Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absatz 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergibt sich die Höhe des Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräum- und Reinigungszeiten.

2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bei bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,

2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,

3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6: Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Kostensatz-Satzung vom 12. Juli 1991, geändert am 18. Juli 2003 außer Kraft.

Bönnigheim, den 25.07.2019

Albrecht Dautel
Bürgermeister

Hinweis:

nach § 4 Absatz 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 5 Absatz 1 dieser Satzung:

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten je Stunde:

- 1.1. Feuerwehrangehöriger (xx,00 € + 10 € pro Person, je Stunde)
- 1.2. Brandsicherheitswache (12,00 € + 10 € pro Person, je Stunde)

2. Fahrzeugkosten je Stunde:

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253):

3. Sonstige Kosten

3.1 Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 dieser Satzung verwiesen.

Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw) Vom 18. März 2016

Zum 18.06.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Auf Grund von § 34 Absatz 8 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

(1) Für die nachfolgend genannten Feuerwehrfahrzeuge gelten für die Erhebung des Kostenersatzes nach § 34 Absätze 4, 7 und 8 FwG folgende Stundensätze:

1.	Einsatzleitwagen ELW 1	34 Euro,
2.	Einsatzleitwagen ELW 2	162 Euro,
3.	Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	121 Euro,
4.	Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,
5.	Kommandowagen	16 Euro,
6.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43 Euro,
7.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63 Euro,
8.	Mittleres Löschfahrzeug MLF	83 Euro,
9.	Löschgruppenfahrzeug LF 10	120 Euro,
10.	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135 Euro,
11.	Löschgruppenfahrzeug LF 20	170 Euro,
12.	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184 Euro,
13.	Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133 Euro,
14.	Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95 Euro,
15.	Tanklöschfahrzeug TLF 3000	120 Euro,
16.	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154 Euro,
17.	Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	51 Euro,
18.	Rüstwagen RW	187 Euro,
19.	Gerätewagen Gefahrgut GW-G	146 Euro,
20.	Drehleiter DLAK 18/12	223 Euro,
21.	Drehleiter DLAK 23/12	264 Euro,
22.	Gerätewagen Transport GW-T	
	a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,
	b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	25 Euro,
	c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	54 Euro,
23.	Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Euro,
24.	Gerätewagen Logistik GW-L2	54 Euro,
25.	Wechseladerfahrzeug WLF	70 Euro.

(2) Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

(3) Im Übrigen gelten die nach § 34 Absatz 7 FwG von den Gemeinden festgesetzten Stundensätze.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. März 2016

GALL

ENTWURF

Anlage 3

Feuerwehangehörige (FWA)	2020	2019	2018	Ø 3 Jahre
Einsatzabteilung		67	67	x
sonstige Kosten (persönlich zurechenbar)	2020	2019	2018	Ø
Kosten für Aus und Fortbildung	€ 17.000,00	€ 17.000,00	€ 9.974,57	€ 14.658,19
Kosten für Dienst und Schutzkleidung	€ 15.000,00	€ 15.000,00	€ 15.356,00	€ 15.118,67
Kosten für ärztliche Untersuchungen	€ 4.000,00	€ 4.000,00	€ 1.967,00	€ 3.322,33
Mitgliedsbeiträge für den Feuerwehrverband	€ 600,00	€ 600,00	€ 588,00	€ 596,00
Erwerb von Meldeempfängern zur Ausgabe an die Feuerwehangehörigen	€ 4.000,00	€ 4.000,00	€ 4.113,46	€ 4.037,82
Übungsgelder	€ 6.000,00	€ 6.000,00	€ 5.292,00	€ 5.764,00
Aufwendungen für die Unfallkasse	€ 6.500,00	€ 6.500,00	€ 6.583,30	€ 6.527,77
Versicherungsbeiträge der Einsatzabteilung	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ 1.388,02	€ 1.129,34
Aufwandsentschädigung des Kommandanten	€ 2.400,00	€ 1.612,50	€ 1.050,00	€ 1.687,50
Aufwandsentschädigung des Stellv. Kommandanten	€ 1.200,00	€ 806,25	€ 475,00	€ 827,08
Entschädigung Zugführer	€ 480,00	€ 322,50	€ 250,00	€ 350,83
Entschädigung Stellv. Zugführer	€ 240,00	€ -	€ -	€ 80,00
				€ 54.099,53

Anrechenbare Stunden (80 std./FWA)	5.360
Durchschnittliche Kosten 3 Jahre	€ 54.099,53
Sonstige anrechenbare Kosten pro Person und Stunde	€ 10,09

Beschlussvorlage



Stadt
Bönningheim

Wein- und Museumsstadt

2019/098

Federführung:

FB 4 - Bauen und Planen

Sachbearbeitung:

Lais, Jürgen

Fachgebiet Hochbau

Reg.Nr. 205.02/022.310

Datum 15.07.2019

Betreff:

Umsetzung Brandschutzkonzept Schillerschule Sachstandsbericht und Kostenfortschreibung

Gremium

Gemeinderat

Sitzungstag

25.07.2019

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

Sachverhalt:

ab Seite 2

Anlage(n)

mündlicher Vortrag

externer Sachverständiger

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus	TOP	Vorlage Nr.
Technischer Ausschuss	12.12.2016	öffentlich	2	2016/197
Gemeinderat	14.05.2018	öffentlich	4	2018/062

Beschlussvorschlag:

Den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 17.702,25 € wird zugestimmt.

Vorlage bewirkt Ausgaben?

ja nein

Deckungsmittel sind vorhanden?

ja nein

Sachverhalt:

Am 23.06.2016 fand eine behördlich verfügte Brandverhütungsschau in der Schillerschule statt. Als Auflage wurde die Erstellung eines Brandschutzkonzepts angeordnet. Diesem wurde am 12.12.2016 in einer Sitzung des Technischen Ausschusses zugestimmt. Die behördliche Zustimmung zum vorgestellten Brandschutzkonzept ging am 24.01.2017 bei der Stadt ein. Die Umsetzung hätte bis 31.08.2017 erfolgen müssen. Aufgrund des relativ umfangreichen Planungsvorlauf wurde einer Fristverlängerung bis zum 31.12.2017 zugestimmt. Eine weitere Verlängerung bis zum 31.10.2018 wurde aufgrund umgesetzter Sofortmaßnahmen (flächendeckend angebrachte, funkvernetzte Rauchwarnmelder und die Herstellung einer Feuerwehranleiterfläche auf der Ostseite) genehmigt.

Im Raumoptimierungskonzept „biregio“ (Vorstellung im Gemeinderat am 17.03.2017) wurde die Bildung eines „Jahrgangsflures“ (Aufenthaltsraum) im Obergeschoss der Schillerschule angeregt. Da bei dieser Idee der Flur brandschutztechnisch seine Funktion als Flucht- und Rettungsweg verloren hätte, wären umfangreichere Maßnahmen als im Brandschutzkonzept vorgesehen notwendig geworden. In Abstimmung mit der Schulleitung der Ganerberschule wurde der Jahrgangsflur aus Gründen des Platzverlustes in den einzelnen Klassenzimmern (Fluchtwege) und der Wirtschaftlichkeit (separater Balkon als Flucht- und Rettungsweg auf der Ostseite im OG) verworfen. Das Ursprünglich entwickelte Brandschutzkonzept musste somit nicht angepasst werden.

Die Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die beiden Außentreppen wurden in einer Sitzung des Technischen Ausschusses am 14.05.2018 vorgestellt. Für die Umsetzung der Maßnahme waren 160.000,- € brutto vorgesehen. Die behördliche Genehmigung für die beiden Außentreppen ging am 14.06.2018 bei der Stadt ein.

In den Sommerferien 2018 musste in einem ersten baulichen Schritt im UG eine Türöffnung auf 3,5 m Breite vergrößert werden, um dem süd-östlich gelegenen Spielraum der Kernzeitbetreuung den Charakter eines „gefangenen Raums“ zu nehmen. In den Herbstferien 2018 wurden die Fundamente für die Außentreppen betonierte, die drei Außenwanddurchbrüche hergestellt, die Flucht- und Rettungstreppen montiert und die Außentürelemente eingebaut. Aufgrund des deutlichen Baufortschritts stimmte das Landratsamt Ludwigsburg einer Verlängerung der Ausführungsfrist bis zum 30.09.2019 zu. In den vergangenen Osterferien wurde die Innentreppe, sowie alle innenliegenden Brandschutzverglasungen eingebaut. Die Innentreppe konnte aus statischen Gründen nicht wie geplant in Massivbauweise erstellt werden. Eine filigrane Stahltreppe mit Buchenholzbelägen kam zur Ausführung was zu einer Kostensteigerung von 6.500,- € führte. Terminbedingt konnten die geplanten Elektroinstallationen (Beleuchtung und Fluchtwegeschilder) sowie Gips-/ Trockenbau- und Malerarbeiten nicht wie vorgesehen in den Pfingstferien fertig gestellt werden. Die noch ausstehenden Restarbeiten (Elektroinstall. + Gips-/Maler) sollen nach den Sommerferien bis zum Jahresende ausgeführt werden. Eine weitere Verlängerung der Ausführungsfrist um fünf Wochen bis zum 10.11.2019 wurde in KW 27 schriftlich beantragt. Telefonisch wurde eine Fertigstellungsfrist bis Ende dieses Jahres in Aussicht gestellt.

Kostendarstellung:

Im Haushalt 2019 wurden für die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme 70.000,- € bereitgestellt (siehe Anlage Tabelle 2)

- Bei der Ausführungsplanung der Elektroinstallationen (notbeleuchtete Fluchtwegschilder) zeigte sich, dass die bestehende Beleuchtung der Flure in allen drei Geschossen nicht den Anforderungen des Brandschutzkonzepts genügen (Akkupufferung bei Stromausfall, Leuchtstärke). Mehrkosten in Höhe von 10.717,73 € entstehen.
- Die Innentreppe musste, wie oben erwähnt als filigrane Stahlkonstruktion ausgeführt werden: Mehrkosten 6.500,- brutto.
- Sechs neue Schließzylinder für die Außentüren und die Fluchttürwächter: 1.419,38 € brutto.
- Ortung der Bewehrung in einem Stahlbeton-Unterzug wegen Montage Metall-Glaselement: 1.419,30 € brutto
- Die Leistung der in 2018 ausgeführten Gips- und Malerarbeiten wurden mit einer ersten Abschlagszahlung in Höhe von 5.800,- € im Haushaltsjahr 2019 verbucht.

Für die abschließenden Arbeiten liegen Angebote vor: Fa. Noz-Elektrotechnik 13.717,73 € brutto und Fa. Morlok, Bö. Gips- und Malerarbeiten 4.399,91 € brutto.

Nach der derzeitigen Kostenfortschreibung belaufen sich die Gesamtkosten auf:

117.126,58 € (im Jahr 2018, siehe Tabelle 1)
+ 87.702,25 € (im Jahr 2019, inkl. abschließender Arbeiten, siehe Tabelle 2)
= **204.828,83 € brutto**

Anlagen: Tabellen und Bilder

Tabelle 1 - Abrechnungsstand Ende 2018

Demontage/Montage Sanitärinstall.	4.380,09 €
Demontage/Montage Eit.Install.	1.628,59 €
Rohbauarbeiten	10.000,00 €
Aussentreppen	77.659,77 €
Gipser/Trockenbau	1.291,15 €
Bodenbeläge	868,70 €
Aussentüren	20.900,00 €
Statiker	398,28 €
	<hr/>
	117.126,58 € brutto

Tabelle 2 (2019)

Metallbau- und Verglasungsarbeiten	42.100,00 €
Gips- und Malerarbeiten	4.200,00 €
Stahl- Innentreppe inkl. Rohbau	6.800,00 €
Fliesenarbeiten	3.000,00 €
Bewehrungsörtung Unterzug	- €
Elektroinstall.	3.000,00 €
Schließzylinder	- €
	<hr/>
	59.100,00 € brutto

Ansatz für den Haushalt 2019

Kostenfortschreibung Stand 15.07.2019

	42.524,92 €
	10.199,91 €
	17.104,97 €
	1.698,25 €
	1.037,09 €
	13.717,73 €
	1.419,38 €
	<hr/>
	87.702,25 € brutto



